

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 12 (1939)

Artikel: Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik
Autor: Mösch, J.
Kapitel: 5: Der Kampf zwischen den Unitariern und den Föderalisten im Kanton Solothurn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FÜNFTES KAPITEL

Der Kampf zwischen den Unitariern und den Föderalisten im Kanton Solothurn.

I. Der Jubel über die Erklärung der Unabhängigkeit der Schweiz anlässlich des Friedensschlusses vom 9. Februar 1801 zu Lunéville.

Auch nach den Siegen Bonapartes in Italien hatte Helvetien eine französische Armee zu beherbergen, die zweite Reservearmee. Der Vollziehungsrat verteilte deren Unterhaltungskosten — es war dies ein grosser Fortschritt — proportional auf die einzelnen Kantone. Solothurn wurden drei Prozent der Gesamtkosten zugemessen,¹⁾ die durch eine Kriegssteuer aufzubringen waren.²⁾ Um die Steuer durchführen zu können, liess die solothurnische Verwaltungskammer eine approximative Schätzung des öffentlichen und privaten Vermögens des Kantons vornehmen. Diese ergab auf den 6. November 1800 folgende Summen:

Distrikt Solothurn: Stadt	Livres	4'000'000,
Land	„	2'000'000,
„ Biberist	„	4'500'000,
„ Balsthal	„	3'000'000,
„ Olten	„	3'200'000,
„ Dorneck	„	2'500'000,
<hr/>		
Gesamtvermögen des Kantons.	Livres	19'200'000. ³⁾

Gegen die Bezahlung der Kriegssteuer, die auf ein Promille festgesetzt wurde, erhoben sich sofort Beschwerden. Das Volk wollte vor-

¹⁾ Akten VII., 250.

²⁾ Akten VII., 251.

³⁾ Prot. d. VK. 1800, 1208 f.

erst die französischen Bons, deren Bezahlung so oft versprochen worden war, eingelöst seien. Eine Reihe von Gemeinden des Distriktes Balsthal wandte sich mit diesem Begehr direkt an den Vollziehungsrat und wies dabei auf die Leiden hin, die sie ausgestanden hätten. „Es ist wahr“, antwortete der Minister des Innern, „dass mehrere Gemeinden des Distriktes Balsthal durch Lieferungen und Durchmärsche sehr hart mitgenommen worden sind, aber es gibt viele Gegenden in dem östlichen Teil der Republik, die noch weit mehr gelitten haben. Wenn diese Gemeinden noch keine Bezahlung für die Lieferungen erhalten haben, für die sie ihnen versprochen ward, so ist die Ursache doch nicht unbekannt. Die Gemeinden des Distrikts Balsthal müssen daher ebenso wie alle übrigen abwarten, ob die versprochene Vergütung von der französischen Regierung wird erhalten werden“.¹⁾ Solothurn, Olten und Aarau waren Etappenplätze. Da die Distanz zwischen den beiden letztern klein war, wurde folgendes Abkommen getroffen: wenn in Olten mehr als sechs Kompagnien zugleich anlangen, können Teile derselben in aargauische Gemeinden verlegt werden, aber ebenso können, wenn mehr als sechs Kompagnien in Aarau anlangen, Teile derselben in solothurnische Dörfer vorgeschoben werden. Dennoch hatte Olten immer wieder zu klagen, dass es überanstrengt werde.²⁾ Der Ertrag der ersten Kriegssteuer war schon bald erschöpft. Am 10. April 1801 musste die Verwaltungskammer bereits eine zweite Steuer von einem Promille ausschreiben.³⁾

* * *

Eine tiefe Sehnsucht nach Frieden und Unabhängigkeit hatte längst die weitesten Kreise des Solothurner Volkes erfasst; und die immer neuen Einquartierungen französischer Truppen steigerte dieses Sehnen immer mehr. Wie bei uns, so war es allüberall in der Schweiz. Frankreich hätte das erlösende Wort sprechen können. Allein es fand sein Interesse daran, sich die Schweiz dienstbar zu erhalten und immer wieder mit guten Worten auf die Zukunft zu vertrösten. Wir verstehen es darum, wenn Abbé Schmid, empört über dieses Verhalten, das Distichon schrieb:

Punica dicta fides olim, quia perfida Poeni
Gens fuit, ecce fides Gallica pejor adest.⁴⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 557, 29. Januar 1801.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 549, 26. Januar 1801; 563 ff., 9. März 1801.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 571.

⁴⁾ „Punische Treue“ sagte man einst, weil die Phönizier ein treuloses Volk waren, treuloser noch ist das gallische Volk. — Brief an Lüthy v. 21. April 1800, II., 417.

Im Gefühle der Hilflosigkeit und Abhängigkeit wandten sich die schweizerischen Politiker an Bonaparte, der die Gegner Frankreichs niedergerungen und bereits alle Macht in Frankreich in seine Hand vereinigt hatte. Bonaparte stellte für den kommenden Friedensschluss die Erklärung der Unabhängigkeit der Schweiz in Aussicht. Frohe Hoffnung erfüllte alle Herzen, aber auch bange Sorge: Wie viele schöne Versprechen hatte man schon erhalten! Als aber im Frieden zu Lunéville am 9. Februar 1801 die Unabhängigkeit der Schweiz tatsächlich garantiert wurde, war der Jubel gross. Schmid griff begeistert in seine Harfe und rief ganz Helvetien zur Freude auf:

„Jauchze Helvetien! Jauchze den dreifachen Jubel zum Himmel,
Ewig heilig sei dir dieser so festliche Tag:
Jauchze frohlockend entgegen dem sehnlich gewünschten Frieden,
Den dir Galliens Held, so wie der Erde erkämpft.
Jauchze Helvetien! Ganz ist dein Körper, nicht fremder Bewegung
Untertan, eigenen Gang geht er nach eignem Gesetz.
Jauchze Helvetien! Sieh, des Vaterlands Väter sind einig.
Welch ein Beispiel für dich! Werde bald einig wie sie!¹⁾“

Am 22. Februar wurde die Friedens- und Freudenbotschaft in unserem Kanton bekannt gegeben, in der Stadt durch Kanonendonner, in den Dörfern durch öffentliche Auskündung.²⁾ Die Freude äusserte sich auch in dem Schreiben, das Regierungsstatthalter Glutz am 2. März an den Vollziehungsrat richtete: „Heil den Leitern Europas, die endlich die Grundlagen des Gleichgewichts gegen einander festgesetzt und so die künftige Ruhe unseres Weltteils gesichert haben! Heil dem grossen Manne, den der Taumel unzähliger Siege nicht dahinreissen konnte, seinem Systeme von Menschheitsliebe und Grossmut untreu zu werden.“³⁾

II. Der Kampf in den verschiedenen Klassen des solothurnischen Volkes um das künftige Verfassungsprinzip.

Kaum war Bonapartes Absicht bekannt geworden, die Unabhängigkeit der Schweiz anzuerkennen und ihr das Recht zuzusichern, sich selbst eine Verfassung zu geben, so begann die Frage alle Politiker zu beschäftigen: Wie soll diese Verfassung sein? Soll die jetzige Einheit und Un teilbarkeit der Schweiz fortdauern oder soll die alte Selbständigkeit der

¹⁾ Lüthys Briefwechsel, II., 431.

²⁾ Brief Schmids an Lüthy v. 21. Februar 1801, II., 429.

³⁾ Akten VI., 625.

Kantone, freilich unter Gleichberechtigung aller Bürger, wiederkehren? Soll — kurz gesagt — die kommende Verfassung „unitarisch“ oder „föderalistisch“ sein?

Bei vielen Aristokraten der alten Städtekantone gingen die Hoffnungen dahin, die Wiederherstellung souveräner Kantone werde eine Restauration ihrer Vorrechte bringen. Das war auch die Hoffnung der alten Bürger der Stadt Solothurn. Dank ihrer Geschäftsgewandtheit waren sie immer zahlreicher wieder in die Beamtungen eingezogen. Seit dem Siege der Republikaner vom 7. Januar und 7. August 1800 waren gerade die wichtigsten Posten, jener des Regierungsstatthalters, zweier Unterstatthalter, die meisten der Verwaltungskammer in ihren Händen. Führende Aristokraten von Solothurn hatten auch heimlich bereits mit ehemaligen Patriziern von Bern eine Verbindung eingegangen. In einer nächtlichen Versammlung gelobten sie mit einem feierlichen Eid, zusammenzustehen, um „des Vaterlandes alte Freiheit und Unabhängigkeit herzustellen und zu diesem Zwecke Gut und Blut zu opfern“. Es waren etwa 60 an Zahl, ein Erlach an ihrer Spitze. Aus Solothurn gehörten Peter Glutz-Ruchti und Viktor Gbelin zu dieser Verbindung¹⁾), ferner Hieronymus Vogelsang, der seit dem Monat Juli 1800 in den Sönderungsangelegenheiten immer wieder in Bern verkehren musste. In der Stadt Solothurn selbst bestand ein Unterverband. Er war nicht gross, erweckte aber doch Misstrauen, so dass die Gegner, die Patrioten, die übrigens längst ähnliche Verbindungen hatten,²⁾ nachts nicht mehr ohne Waffen ausgingen.³⁾ Diese Aristokraten spannen ihre Fäden bis in die höchsten Kreise in Paris. Schon bald sickerte durch, dass Minister Talleyrand und selbst Bonaparte für eine Rückkehr zu föderalen Einrichtungen in der Schweiz eingenommen seien, und bereits um Mitte Oktober 1800 konnte ein „sehr wichtiger Magistrat“ von Solothurn in einer Versammlung von 40 Bürgern, meist Beamten der Stadt, sagen, „er wisse sicher, dass das Föderativsystem in der Schweiz wiederum werde eingeführt werden, obgleich zwei Dritteln der Mitglieder im Gesetzgebenden Korps dawider seien“.⁴⁾

In den obersten helvetischen Behörden in Bern hatten sich immer schroffer zwei Parteien herausgebildet: die „Föderalisten“, die die alte Unabhängigkeit der einzelnen Kantone verfochten, und die „Unitarier“, die Anhänger des neuen Einheitsstaates waren. Die Bewegung hielt alle

¹⁾ Biographische Notizen von Viktor von Gbelin. Mitgeteilt von J. Amiet: Chevalier Victor von Gbelin, Bern, 1866, Haller. S. 97 f.

²⁾ Vgl. oben S. 323.

³⁾ H. Vogelsang: Chronik, S. 253 f.

⁴⁾ Schmid an Lüthy am 19. Oktober 1800, II., 423 b.

Geister in Spannung und machte die Tätigkeit in den Behörden immer unangenehmer. Wie zuvor, war Jos. Lüthy auch jetzt eines der ersten Mitglieder der Verfassungskommission.¹⁾ Er war und blieb Unitarier und arbeitete in diesem Sinne an dem Verfassungsentwurfe mit. Aber er fühlte sich in dem entstandenen Parteigetriebe nicht wohl. Er spürte, dass der Einheitsstaat immer mehr an Boden verlor und eine gedeihliche Weiterentwicklung nur in wenigstens teilweiser Rückkehr zum Alten zu finden sei. Im Oktober 1800 teilte er seine Gedanken seinem Freunde Abbé Schmid in Solothurn mit. Die Antwort Schmids zeichnet zugleich die Stimmung weiterer Kreise Solothurns. „... Sie sagen“ — so schreibt er — „in einem mich erschreckenden Tone: Entweder kehrt das Alte wieder zurück etc. Wie, Freund! Sie halten es auch für möglich? — Das Alte!! Nun freilich war es uns wohl dabei — weil ewiger Friede auch das schlechteste Land zu einem gewissen Wohlstand bringen kann. Aber doch am Ende, wem war es wohl? Den Städten, ja, den Städten und den Kühern da drinnen, die die wälschen Lande etc. ungestraft brandschatzen durften. Aber wir *Landsknechte* waren doch *Heloten* und wenn man uns auch mit Pasteten und Zuckerbrod gefüttert hätte. Wenn ich an den alten Städtergeist, diesen Geist des stinkendsten Stolzes, der abjektesten Insolenz und der verächtlichsten Kleinlichkeit zurückdenke, so wird mir, ich weiss nicht wie, vor den Augen. — Aber der helle Genius der Zeit ruft mir laut zu: Nein, fürchte die Chimäre nicht, die Geburt der finstersten Jahrhunderte wird im 19. Jahrhundert nicht wiedergeboren werden. Freilich spukt der Städtergeist wieder und braucht alle Spiessbürgerkünste, um seine alten Ansprüche und Anmassungen wieder unter dem Schutte hervorzuziehen, allein er wird so seinen gänzlichen Untergang nur beschleunigen. — Freilich sind wir unter der fränkischen Insolenz und mehr als punischen Treulosigkeit und mehr als hyänenmässigen Raubsucht abscheulich frei und ebenso glücklich — aber es muss doch besser gehen, und sollte ich es auch nicht erleben, sollte ich selbst ein Opfer sein, so tröstet mich der Gedanke: Es wird besser gehen ...“²⁾

Der neue Verfassungsentwurf wurde am 8. Januar 1801 fertig gestellt. Er war rein unitarisch. Der Vollziehungsrat sandte ihn an ihren Vertreter in Paris, damit er die massgebenden Männer und selbst Bonaparte dafür zu gewinnen suche.³⁾ Aber auch die Föderalisten waren

¹⁾ Akten VI., 930, 931.

²⁾ Brief v. 19. Oktober 1800, II., 423 b.

³⁾ Akten VI., 526.

in Paris nicht untätig. Es dürfte mit diesen Dingen zusammenhängen, wenn Viktor von Gibelin erzählt, er sei von dem Aristokratenbund Bern-Solothurn im Februar 1801 in einer mit Gefahr verbundenen Mission nach Paris gesandt worden. Er verreiste am 14. Februar mit einem nicht näher bekannten G. T. über Basel. Ein Arrestationsbefehl der helvetischen Behörden traf einige Stunden zu spät beim Regierungsstatthalter in Basel ein. In Paris erhielten die beiden von Freunden aus Bern Kunde von diesem Haftbefehl. Zur Heimreise wussten ihnen aber ihre „Mitverschworenen in Paris“, Lentulus, Deportes, Duplessis und Wattenwyl, vom französischen Ministerium den Auftrag zu erwirken, eine Depesche an den französischen Ambassadoren Reinhard in Bern zu überbringen, so dass sie nun mit einem Passe als Kabinettskuriere sicher reisen konnten; immerhin riet ihnen der Sekretär des Ministeriums, um allen Auftritten mit dem Präfekten in Basel, an den der Arrestationsbefehl gerichtet war, auszuweichen, über Dijon zurückzukehren und über das preussische Neuenburg in die Schweiz einzutreten.¹⁾

Hatten vor dem Frieden von Lunéville diese Kämpfe um die Gestaltung der neuen Verfassung mehr nur die obren politischen Kreise in Atem gehalten, so drangen sie, seitdem der Friedensschluss die Unabhängigkeit der Schweiz ausgesprochen und damit die Verfassungsfrage in die Nähe gerückt hatte, in immer breitere Kreise ein. Je mehr die Zuversicht der Föderalisten wuchs, um so nervöser richteten die Unitarier Erklärungen und Proteste an die Behörden in Bern und forderten sie auf, die Einheit Helvetiens zu wahren.

Mit welch leidenschaftlicher Sprache sie auch in unserem Kanton den Einheitsstaat zu schützen suchten, mag uns folgende Zuschrift zeigen, die der ehemalige helvetische Grossrat Stephan Schluopp von Nennigkofen am 24. März 1801 an den Gesetzgebungsrat in Bern richtete: „Bürger Gesetzgeber! Der elfte Artikel des zu Lunéville abgeschlossenen Friedenstraktates garantiert Helvetien seine Unabhängigkeit und dem Volke seine Freiheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet, zwei unschätzbare Vorteile, die, wann sie weise benutzt werden, dem helvetischen Volke in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergessen machen würden. Welches mag nun jene Staatsverfassung sein, die das helvetische Volk, d. h. der sehende, denkende, vernünftige, redliche Teil allgemein wünscht? Ganz gewiss und unwidersprechlich diejenige, die uns und unsren Kindern eine ungestörte, gerechte Freiheit und die Gleichheit der Rechte zusichert. Zur Erreichung dieses Haupt-

¹⁾ A. a. O. S. 98.

zweckes aber kann keine andere Grundlage angenommen werden, als das Prinzip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung. Jede andere Basis ist Flitterwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äusseren Mächten und in Sklaverei von seinen Regenten führen. Lasset, B. Gesetzgeber, den Städtepöbel winseln und rasen, das Volk ist für Euch und verdankt Euch, dass Ihr durch Euer neuerliches kraftvolles, kluges und würdiges Betragen seine Freiheit gerettet habt. Bleibet fernerhin standhaft und einig, Ihr werdet jede Intrige, jedes Machwerk der Uebelgesinnten und der Elenden in seiner Geburt zertrümmern. Nur sei es Euch tief eingeprägt, dass bei Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes tugendhaften und würdigen Beamten anvertraut und kein Unterschied bei den Wahlen zwischen Stadt- und Landbürgern beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, B. Gesetzgeber, dass neun Zehntel von den Einwohnern des Kantons Solothurn mit Herz und Hand diesen Euern Ge- sinnungen sich zu unterziehen bereitstehen".¹⁾

Wenn Schluupp in diesem Schreiben behauptet, neun Zehntel der Bewohner des Kantons Solothurn wollten keinen Unterschied mehr bei den Wahlen zwischen Stadt- und Landbürgern, so hat er Recht. Das Volk wollte in seiner grossen Mehrheit keine Vorherrschaft der Stadt mehr. Wenn Schluupp aber sagt, neun Zehntel des solothurnischen Volkes seien für das Prinzip der Einheit und nur ein Zehntel für die alte Kantonssouveränität, so ist das unwahr, und das Verhältnis zum allermindesten umgekehrt. Dieses Volk sehnte sich mit allen Fasern seines Herzens nach der alten Unabhängigkeit seiner engern Heimat.

III. Die solothurnische Kantonstagsatzung vom 1.—4. August 1801.

Die Uneinigkeit war bald so gross, dass sich die Schweizer selbst nicht mehr eine neue Verfassung geben konnten. Bonaparte, an den sich alle Parteien wandten, wies am 30. April 1801 auf Schloss Malmaison den Verfassungsentwurf der helvetischen Regierung spöttend als eine erbärmliche Nachäffung der französischen Verfassung zurück und legte einen eigenen Plan vor, den er nach einigen kleinen Aenderungen am 9. Mai den schweizerischen Deputierten als Ultimatum einhändigte. Diese „Verfassung von Malmaison“ war eine Verbindung von Zentralismus und Föderalismus. Organe der Zentralgewalt

¹⁾ Akten VI., 751.

waren eine 77gliedrige, helvetische Tagsatzung, mit der Befugnis, die Gesetze zu beraten und definitiv anzunehmen, und ein Senat, bestehend aus zwei Landammännern und 23 Räten, der die Gesetze zu entwerfen hatte, und aus dessen Schoss die eigentliche Exekutive, ein Kleiner Rat von fünf Mitgliedern, genommen wurde. Der Föderalismus fand seinen Ausdruck in der Wiederherstellung der Kantone, 17 an der Zahl, die sich ihre Verfassungen innerhalb des zentralen Verbandes selbst geben sollten. Am 29. Mai 1801 erteilte der Gesetzgebungsrat diesem Verfassungsentwurf die Genehmigung und berief die helvetische Tagsatzung auf den Monat September ein, um endgültig über den Verfassungsentwurf zu entscheiden.¹⁾

Sofort setzten nun all die Vorbereitungswahlen für die helvetische Tagsatzung ein. Die Parteien rüsteten sich. Das Wahlsystem war aber von den zum Grossteil unitarischen Gesetzgebern in Bern so eingerichtet worden, dass ihre Gesinnungsgenossen den grössten Vorteil daraus ziehen mussten. Die Urversammlungen wurden umgangen. An ihrer Stelle hatten die Munizipalitäten, d. h. die in den Zeiten der Revolution ernannten, helvetisch gesinnten Gemeinderäte, das erste Wahlmännerkollegium zu wählen.

In den Dörfern des Kantons Solothurn erfolgten die ersten Wahlen am 10. Juli. Im ganzen wurden 124 Wahlmänner gewählt.²⁾ Diese vereinigten sich am 15. Juli in den Bezirkshauptorten Solothurn, Biberist, Balsthal, Olten und Dornach zur Wahl der 21 Deputierten der Kantonstagsatzung.³⁾

Die Unitarier waren unermüdlich tätig gewesen, um diese Wahlen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Um sich die Gunst des Volkes zu erwerben, kämpften sie gegen den neu auflebenden Gedanken eines Zehntgesetzes. Sie sollten, so sagten sie den Bauern, ja den Zehnt nicht leisten, er würde doch in Bern wieder wegdekretiert werden. Günstigen Boden fand diese Agitation nur im Bezirke Biberist (Kriegstetten und Bucheggberg), der alles unitarische Abgeordnete wählte, ja sogar dem alt-Regierungsstatthalter Zeltner in die Tagsatzung verhalf. In den übrigen Bezirken trauten die Bauern keinen Versprechungen, sondern wählten Leute aus ihrer Mitte, in der Hoffnung, dass dadurch ihren Interessen am besten entsprochen würde.

¹⁾ Vgl. Chronik von Gritz z. 10. Mai 1801: Rengger, v. Paris kommend, „fluchte sehr über Bonaparte . . .“. Akten VI., 899, 924.

²⁾ Ihre Namen in B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 217 ff.

³⁾ Bezirk Solothurn wählte 4, Biberist 4, Balsthal 4, Olten 5, Dornach 4. Ihre Namen in B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 214 f.

Am meisten Aufsehen erregte die Wahl des alt-Regierungsstatthalters Zeltner, der für die revolutionären Grundsätze schwärmte. In weiten Kreisen war Zeltner von seiner terroristischen Amtsführung her noch verhasst, und selbst unter den eben gewählten Deputierten vom Lande waren fünf, die er einst ins „Schellenwerk“ oder in Untersuchungshaft hatte setzen lassen. Amanz Glutz fürchtete darum aus der Anwesenheit Zeltners an der Kantonaltagsatzung allerlei missbeliebige Auftritte.¹⁾

* * *

Am Vormittag des 1. August 1801 traten die 21 Deputierten zur Kantonaltagsatzung in Solothurn zusammen.²⁾ Regierungsstatthalter Glutz führte nach Gesetz den Vorsitz. Die Wahlfähigkeiten wurden geprüft und — was wohl zu beachten ist — „allgemein in Ordnung befunden“.³⁾

Glutz eröffnete die Tagung mit einer Rede, in der er die Aufgabe der Versammlung darlegte, nämlich die Wahl dreier Abgeordneter an die Helvetische Tagsatzung und eines Ausschusses zur Ausarbeitung des Entwurfes der Kantonsverfassung. Er mahnte die Deputierten, sich vor Leuten zu hüten, die Freiheit und Glück des Vaterlandes im Munde führten und Herrschafts- und Eigennutz im Herzen trügten. Eine stürmische Politik habe die ehemalige Verfassung zerfallen lassen, ein Gebäude, dessen Ruinen noch Ehrfurcht erweckten, weil die einstige Grösse sich noch im Schutte erblicken lasse,⁴⁾ eine Verfassung, der ein fast vierhundertjähriger Friede und ein Wohlstand beschieden gewesen, der selbst die Bewunderung und den Neid des Auslandes auf sich gezogen. Religion und Sitte hätten die Grundpfeiler dieser Verfassung gebildet; Religion und Sitte müssten auch die Grundlage der neuen Verfassung sein: „Gesetze mögen zuweilen die Hand des Boshaften von einem Vorhaben zurückhalten, aber sein verderbtes Herz wird es nicht lange gegen die Reize des Lasters aushalten, wenn er der Stimme der Religion, die ihm seine Pflichten als Mensch, Bürger und Christ laut zuruft, kein Gehör gibt.“ Glutz schloss mit einem warmen Appell zur Versöhnung: „Vergessen wir alle auch unverdiente Unbilden, wir sind ja Solothurner, und das erhabene Vorbild unserer Voreltern kann uns nicht oft genug zur Nachahmung vorgestellt

¹⁾ Charakteristik der Abgeordneten in B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 196 ff.

²⁾ Akten VII., 301—309.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 225, Protokollauszug.

⁴⁾ Anspielung auf Zeltners Rede und Vergleich anlässlich der Wahlversammlung v. 2. Oktober 1799; oben S. 311.

werden. Sie, von edler Menschenliebe durchdrungen, retteten bei der Belagerung Solothurns durch Herzog Leopold ihre Feinde aus dem Wasser. O, so vereinigen wir uns, und Hand in Hand mit versöhntem Herzen retten wir unser armes, um Hilfe rufendes Vaterland!“⁴⁾

Die Rede von Glutz hatte nun freilich auf Zeltner nicht versöhnend gewirkt. Er er hob sich gereizt. Zwar habe er sich vorgenommen gehabt, sagte er, kein Wörtchen zu reden; zur Ansprache des Präsidenten könne er aber nicht schweigen. Er habe in ihr wohl von Religion und Sitte reden gehört, aber nichts von Freiheit und Gleichheit. Religion und Sitte seien die heuchlerischen Worte, deren sich gewisse Leute bedienten, um das gute religiöse Volk zu hintergehen und mit dem schmeichelhaftesten Bilde des ehemaligen Wohlstandes und zerfallenen Gebäudes, dessen Ruinen man noch bewundere und ehre, zu dem Wunsche nach der Rückkehr der alten Ordnung anzufeuern, bei der sie ihr Interesse fanden und zu deren Wiederherstellung es natürlicherweise jener Werkzeuge bedürfe, welche allein zu diesem Zwecke sich gebrauchen liessen. Man könnte, fuhr er heftig weiter, von diesen Leuten besser sagen, dass sie Religion auf den Lippen trügen, während sie Herrschafts- und Unterdrückung im Innern ausbrüteten, dass die Oberherrschaft der Städte über das Land und die Wiedereinführung von drei oder noch mehreren Menschenklassen in ihren Augen ein Glaubensartikel sei und sie Zehnten und Bodenzinse wieder herstellen möchten. — Bei diesen Anschuldigungen wurde Zeltner vom Präsidenten unterbrochen. Er liess sich aber, wie er selber sagt, „nicht imponieren“ und fuhr in folgender, für sein religiöses Denken charakteristischen Weise fort: „Nach meinen Begriffen beruht die Religion hauptsächlich auf zweien Hauptpflichten, nämlich in der Pflicht gegen das höchste Wesen und in der Pflicht gegen den Nächsten. Die erste geht jeden Menschen für sich allein an, er ist über sein Verhältnis zu der Gottheit niemandem Rechnung schuldig, in sein Inneres sieht niemand, man kann ihm glauben oder nicht, und ist einer religiöser als sein Nachbar, desto besser für ihn; nur rühme er sich dessen nicht, sonst erweckt er Verdacht. Die zweite Pflicht der Religion, die wir gegen den Nächsten haben, ist schon mehr unserem Urteil unterworfen, die ist der Probierstein des Christen wie des Bürgers und die Klippe, woran der Gleissner scheitert. Hier, liebe Mitbürger, wollen wir den Menschen etwas prüfen, vergebens verkünden seine Lippen und die convulsiven Bewegungen seines Körpers, dass er Religion habe, sucht er Eigennutz, Unterdrückung, Herrsch-

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 304 c ff.

sucht, Vorrechte über seine Mitbürger etc. etc. etc.“ Hier scheint Zeltner Ausfälle auf die alte, aristokratische Regierung und Anspielungen auf die Deputierten gemacht zu haben, die während seiner Amtsperiode gefänglich eingezogen worden waren. Eine wachsende Unruhe entstand. Zeltner wurde zum zweiten Male unterbrochen. Die angegriffenen Deputierten waren „frischerdings aufgereizt und in eine solche sichtbarlich heftige Gemütslage versetzt“, dass der Regierungsstatthalter Mühe hatte, sie zu beruhigen, besonders, als ein Parteigänger Zeltners ihnen das Schmähwort „Aristokratenschlecker“ zugerufen hatte. Glutz verlangte, dass die Anwesenden erklärten, ob Zeltner mit seiner Rede fortfahren dürfe. Letzterer stand nun selbst davon ab, er werde schon noch Anlass finden, sein Herz auszugießen.¹⁾

Nach der Beeidigung erfolgten die *Wahlen für das Bureau*. Zum Vizepräsidenten wurde Konrad Munzinger, Salzfaktor in Olten,²⁾ zu Sekretären Georg Niklaus Tschann, Unterstatthalter in Dornach,³⁾ und Johann Bloch, Distriktsrichter von Oensingen, und zum ersten Stimmenzähler Blasius Gaugler, Agent von Gempen, gewählt. Alle Ge nannten waren Föderalisten. Die Unitarier hatten jeweilen sechs bis sieben Stimmen auf sich vereinigt. Auch die drei ersten Wahlgänge für den zweiten Stimmenzähler waren ihnen nicht günstiger. Nun wurde aber, offenbar um der Minderheit ein Entgegenkommen zu beweisen, zum zweiten Stimmenzähler im fünften Wahlgang mit vollen 17 Stimmen einer der Ihrigen gewählt, nämlich Urs Kaiser, Wirt und Munizipalitätspräsident in Biberist.⁴⁾ Damit wurde die stürmische Eröffnungssitzung geschlossen.

Am Nachmittag des 1. August versammelten sich die Deputierten zur Wahl der *Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung*. Im ersten Wahlgang erhielt Altrat Hermenegild Arregger zehn Stimmen. Sofort gaben Kaspar Glutz, Distriktsrichter und Negotiant in Derendingen, Anhänger der Minderheit,⁵⁾ und mit ihm noch sieben andere Depu-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 305 ff. Mit der von Zeltner nachträglich redigierten „Antwort“ muss auch Glutzens Bericht S. 212 f. verglichen werden.

²⁾ „Ein Mann für Gott und Vaterland, aber ohne die erwünschten Kenntnisse“, sagt Glutz von ihm, ebenda S. 198.

³⁾ „Der fähigste unter den Abgeordneten, rechtschaffen und erfahren, wie früher als Vogt von Gösgen, so jetzt als Unterstatthalter von Dornach beliebt“. Urteil von Glutz ebenda S. 196 f.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 225. Protokollauszug.

⁵⁾ In seinen Verrichtungen exakt, „er erlaubt sich aber nach eingekommenen Berichten gegen das Zehntgesetz freche Aeusserungen und soll vieles zu den Intriguen geholfen haben, durch welche B. Zeltner von Solothurn zum zweiten Deputierten des Bezirks Biberist ist erwählt worden.“ Glutz, a. a. O. 197.

tierte die Erklärung zu Protokoll, sie hätten Arregger nicht gestimmt, weil sie nicht wüssten, ob er als Emigrant wählbar sei. Der Regierungsstatthalter suchte sie aufzuklären, Arregger sei nicht ins Ausland geflüchtet, sondern mit legalen Pässen versehen, dahin abgereist, es stehe seiner Wahl nicht nur nichts im Wege, sondern er sei als einsichtsvoller und rechtschaffener Mann empfehlenswert. Wirklich erreichte Arregger im zweiten Wahlgang mit elf Stimmen das absolute Mehr. Nach ihm wurden noch Konrad Munzinger mit elf und Regierungsstatthalter Amanz Glutz mit zwölf Stimmen zu Abgeordneten gewählt.¹⁾ Hierauf kehrten die Tagsatzungsherren — es war am folgenden Tage Sonntag — in ihre Heimat zurück.

Der Umstand, dass alle Wahlen föderalistisch ausgefallen, verleitete die gereizten Unitarier zu offener Opposition. Kaum war am Montag, den 3. August, die dritte Sitzung der Kantonstagsatzung eröffnet worden, warfen fünf von ihnen Zweifel auf, ob jene, die Emigranten gewesen oder öffentlichen Strafen unterworfen waren, als Wahlmänner amten dürften. Umsonst wies Urs Stüdeli von Bellach aus dem Amnestiegesetz²⁾ nach, dass solche Zweifel bereits von gesetzeswegen gelöst seien; umsonst gab Johann Hugi von Grenchen, der selbst seinerzeit von Zeltner eingezogen worden war, die von allgemeinem Beifall begleitete Erklärung zu Protokoll, er wünsche, dass unter allen Umständen eine repräsentative Regierung eingeführt werde; umsonst machte Amanz Glutz auf die Bestimmung der Wahlordnung aufmerksam, nach der Beschwerden gegen die Wahlfähigkeit in der ersten Sitzung hätten geltend gemacht werden müssen, während man damals deren Gültigkeit allgemein anerkannt habe: die Unitarier beharrten auf ihrem Einwurfe und hielten innerhalb und ausserhalb des Sitzungszimmers Gruppenversammlungen ab. Und als der Regierungsstatthalter endlich zur Ordnung mahnte und die Fortsetzung der Verhandlungen befahl, protestierte Zeltner, griff die in Frage stehenden Abgeordneten persönlich an und erklärte, mit Männern von diesem Schlag werde er nicht mehr erscheinen, bis die Regierung selber ihre Stimm- und Wahlfähigkeit werde entschieden haben, worauf er den Saal verliess und die „dieser traurigen Auftritte müde Versammlung“ aufgehoben werden musste.³⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 232 ff., Protokollauszug.

²⁾ Vom 28. Februar 1800.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 236 ff., Protokollauszug; 221 ff., Bericht des Regierungsstatthalters vom 3. August 1801; 309 ff., Brief des Regierungsstatthalters vom 11. August 1801.

Die Unitarier versammelten sich, sechs Mann stark, in der Wirtschaft zum „Kreuz“, wo sich bald Viktor Brunner und andere Gessnungsgenossen zu ihnen gesellten. Sie entwarfen die Eingabe an den Gesetzgebenden Rat in Bern: Arregger sei als erklärter Freund der ehemaligen Regierung ausgewandert, um vereint mit gleichgesinnten Individuen zum Umsturze der helvetischen Verfassung zu arbeiten, und erst am verflossenen Mittwoch unter dem Jubel aller Feinde der neuen Ordnung zurückgekehrt; der alt-Untervogt Johann Jakob Brunner von Balsthal sei wegen politischen Verbrechen zu acht bis zehn Jahren Kettenstrafe verurteilt worden; Joseph von Felten von Erlinsbach sei, als das Vaterland in der grössten Gefahr gewesen, ausgewandert und habe mit den Waffen in der Emigranten-Horde gegen es gekämpft; Rudolf Schenker von Däniken habe das nämliche Verbrechen begangen, und Joseph Husi von Wangen, der sogenannte Untervogt-Seppelei, sei überall, sowohl im Ausland als im ganzen Kanton, als der erklärte Feind der neuen Ordnung und als der Urheber der Unruhen und der Emigration im Distrikte Olten bekannt. Eine solche Gesellschaft habe eifrigen Verteidigern der Freiheit und der Rechte des Volkes nicht angenehm sein können. Und da „sämtliche erst am verflossenen Samstag in ihrer wohlverabredeten Wahl des ausgewanderten und jüngsthin zurückgekommenen Arregger den auffallendsten Beweis gegeben, dass sie noch von den nämlichen, der Volksfreiheit feindseligen Gessinnungen beseelt seien“, so erklärten sie, weiterhin nicht mehr mit den obgenannten Individuen in der Kantonstagsatzung zu erscheinen, bis durch eine Verordnung der Regierung über ihre Stimm- und Wahlfähigkeit werde entschieden sein.¹⁾

Während die Minderheit diese Eingabe ausarbeitete, trat auch das Bureau der Kantonstagsatzung zusammen und beschloss, auf das gesetzwidrige Treiben der Minderheit keine weitere Rücksicht zu nehmen und am folgenden Morgen, den 4. August, mit den Geschäften fortzufahren.²⁾ Sofort wurden Boten mit diesem Beschluss an sämtliche Deputierte abgesandt. Als der Amtsbote, der an Zeltner und Wiss abgeordnet war, den beiden die Meldung ins „Kreuz“ überbrachte und die Meldequittung verlangte, antwortete ihm Zeltner höhnisch, er könnte ja dem Regierungsstattleiter die Antwort durch den Hansi Hotz (den Scharfrichter) schicken.³⁾

¹⁾ Ebenda S. 295 ff. Schreiben vom 3. August 1801. Es wurde durch Remund und Wyss persönlich in Bern übergeben und mit mündlichen Berichten begleitet (Jos. Lüthys Briefwechsel, II., 733) und in der Presse publiziert (Republikaner VI., 462).

²⁾ Ebenda 238, Protokollauszug.

³⁾ Ebenda 339, 341.

Dieses Wort machte alsbald die Runde durch Stadt und Land und erregte grosses Aufsehen.¹⁾ Glutz selber machte noch am selben Abend dem Vollziehungsrat in Bern durch einen Eilboten Anzeige von all diesen Vorgängen, meldete die ihm angetane Beschimpfung und fragte, wie „der gleichen Ruhestörer zu ahnden“ seien.²⁾

Am Dienstag, den 4. August, erschienen 15 Mitglieder zur vierten Sitzung der Tagsatzung. Die sechs Deputierten der Minorität fehlten. Sie hatten die schriftliche Erklärung eingereicht, sie würden sich erst wieder an den Sitzungen beteiligen, wenn die Obrigkeit die Frage der Wahlfähigkeit gelöst hätte, und protestierten gegen jede frühere Tätigkeit der Tagsatzung. Diese erklärte sich aber arbeitsberechtigt und nahm die Wahl einer siebengliederigen *Kommission für die Ausarbeitung eines Entwurfes der Kantonsverfassung* vor. In diese Kommission wurden sechs Mitglieder der Majorität, Regierungsstatthalter Glutz, Urs Stüdeli von Bellach, Johann Bloch von Oensingen, Georg Niklaus Tschann in Dornach, Jos. Hofmeyer von Nuglar, Joseph von Felten von Erlinsbach, und ein Mitglied der abwesenden Minderheit, Niklaus Wiss von Nennigkofen, gewählt.³⁾

Die letztere Wahl war ein neues Zeichen des versöhnlichen Geistes der Mehrheitsmitglieder, die übrigens über die Minderheit voller Empörung waren. Sie erzählten, wie deren Emissäre landauf und -ab eilten und die „lügenhaftesten Ausstreuungen sich erlaubten, die Mehrheit wolle die alte Ordnung und die Landvögte wieder einführen“. Obgleich die überwiegende Mehrzahl des Solothurner Volkes wohl die alte Selbständigkeit des Kantons und die religiöse Sicherheit wieder wollte, aber — wie aus allem hervorgeht — niemals für die alte Vorherrschaft der Stadt über das Land zu haben gewesen wäre, so konnte die hartnäckige Ausstreuung derartiger Gerüchte das Volk schliesslich doch aufreizen.⁴⁾ Die versammelten Tagsatzungsherren setzten darum nochmals fest, dass beim Beginne der Tagsatzung alle Mitglieder die Wahlfähigkeit anerkannt und dass am Montag, in der dritten Sitzung, nur fünf Mitglieder gegen die Gültigkeit der vorgenommenen Wahlen protestiert hätten, und beschlossen, eine kurze Proklamation an alle Kantonsbürger zu erlassen, um den grundlosen Ausstreuungen den Boden abzugraben und die Leute zu beruhigen.

¹⁾ Ebenda 281. — Der Minister des Innern hatte Glutz mitteilen lassen, „er halte dafür, dass die Verhandlungen der (Kantons-) Tagsatzung (wegen der Einsprachen der Minderheit) nicht unterbrochen werden können“. Die Minorität solle benachrichtigt werden. Bd. 499, 233 f.

²⁾ Ebenda 221, Brief vom 3. August 1801.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 281, Brief v. 5. August 1801.

⁴⁾ Ebenda S. 313, Brief v. 11. August 1801.

Die Proklamation erhielt folgenden Wortlaut: „Die Tagsatzung des Kantons Solothurn an ihre Mitbürger. Bürger! Wir haben mit Bedauern in Erfahrung gebracht, dass einige Bürger sich alle Mühe geben, unsere Arbeiten für unser samtliches, ewiges und zeitliches Wohl zu verdächtigen und in ein irriges Licht zu setzen, inzwischen ihr Hauptzweck nur dahin geht, unsere vorgenommenen und noch vorzunehmenden Wahlen und übrigen Verhandlungen durch Zweifel zu stören, die durch die bestehenden Gesetze bereits und zwar des Heitern gelöst sind. — Drei Vierteile der Tagsatzung billigten die getroffenen Wahlen mit der überwiegenden Mehrzahl der Kantonsbürger. Nur sechs Deputierte liessen sich von da aus von uns absondern, wo sie ihr Anhang hinreissend hinzog. — Indem wir Euch, teure Mitbürger, von diesem Vorfall pflichtmässig Bekanntschaft machen, glauben wir auch zu Euerer Beruhigung die Erklärung ausstellen zu müssen, dass wir einmütig unter Anrufung des Göttlichen Beistandes nichts anderes als die Ehre Gottes, das Wohl unseres teuren Vaterlandes und die wahre Freiheit und Gleichheit zu gründen suchen. — Die Tagsatzung ladet die ehrwürdigen Pfarrer ein, diese offenherzige Aeusserung von der Kanzel öffentlich zu verkünden. — Gegeben in unserer 4. Sitzung, den 4. August 1801. Der Präsident: Glutz. Der Vice-Präsident: Konrad Munzinger. Der 1. Sekretär: Tschann. Der 2. Sekretär: Johann Bloch. Zu drucken und zu publizieren bewilligt: Der Regierungsstatthalter: Glutz.“¹⁾

Gleichzeitig hatte der Regierungsstatthalter seine Eröffnungsrede, die von der Minderheit immer wieder als Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen zitiert wurde, drucken lassen.²⁾ Beide Flugschriften wurden eilig, amtlich und privat, verbreitet.³⁾

Noch am gleichen Tage bekam Zeltner ein Exemplar der Tagsatzungsproklamation in die Hand. Sie liess ihn nicht gleichgültig. Sofort meldete er nach Bern an den Präsidenten der Gesetzgebenden Räte, die von der Mehrheit abgehaltene Sitzung scheine ihm widerrechtlich, die Proklamation verrate in jedem Ausdruck die Hand ihrer Verfasser, sowie ihren „niederträchtigen Zweck“, ihre Angaben von der Dreiviertelmehrheit seien falsch.⁴⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 292a.

²⁾ Ebenda 304c.

³⁾ Ebenda 291. — *Miscell. Solod.* 2. Bd., fol. 73.

⁴⁾ Ebenda 285, Schreiben v. 4. August 1801. — Zeltner wandte sich auch an Lüthy: „Unterstützen Sie, Bürger Gesetzgeber, die Sache der Freiheit. Die Mittel, welche ihre Feinde anwenden, um sie zu stürzen, um das Volk gegen die uneigennützigen und warmen Verteidiger derselben aufzuwecken, sind grenzenlos“. Jos. Lüthys Briefwechsel II., 733, 4. August 1801.

Diese stets neuen und nachdrücklichen Reklamationen der Unitarier verfehlten ihren Zweck bei den gesinnungsverwandten Behörden in Bern nicht. Schon unterm 5. August liess der Minister des Innern dem Regierungsstatthalter Glutz die „Unnötigkeit“ der Tagsatzungsproklamation mitteilen und ihn einladen, mit ihrer Bekanntmachung innezuhalten, da sie leicht zur Folge haben könnte, dass die Bevölkerung „an der unglücklicherweise in der Tagsatzung entstandenen Spaltung ebenfalls teilnehmen möchte“¹⁾). Die Verbreitung der Proklamation war indes nicht mehr aufzuhalten. Am Sonntag, den 9. August, war die gesamte Minderheit beisammen und besprach eine Protesteingabe an den Vollziehungsrat wegen der Tagsatzungsproklamation: sie sei in Wirtshäusern, z. B. in Oensingen, angeschlagen und von Pfarrern, z. B. zu St. Niklaus und zu Lüsslingen, von der Kanzel verlesen worden; sie sei geeignet, den Samen der Zwietracht auszustreuen, die Minderheit dem irregeführten Volke als Störer der öffentlichen Ruhe und als Feinde seiner Religion preiszugeben; der Bekanntmachung einer solchen verleumderischen Schrift, eines wahren Aufrufs zum Religionskrieg, könnten sie nicht gleichgültig zusehen; als Feind des zeitlichen und ewigen Wohls des Volkes hingestellt zu sein, könne ein ehrlicher Mann nicht mit blossem Achselzucken beantworten. Sie verlangten darum, dass die Wirkung der entehrenden Publikation schleunigst gehemmt und sie vor dem immer tätigen Verfolgungsgeiste der Oligarchie und einer leichtgläubigen, irregelgeleiteten Menge sichergestellt oder ihnen gestattet würde, sich ebenfalls durch eine Publikation zu rechtfertigen.²⁾)

Am folgenden Montag vernahmen die Minderheitsvertreter von allen Seiten, wie die Proklamation nicht nur in den benachbarten Pfarrkirchen, „sondern in den sämtlichen Kirchen des Kantons von den Pfarrern mit allem Nachdrucke dem Volke von den Kanzeln herab gelesen wurde, und dass mehrere aus diesen nicht ermangelten, sich derselben als eines sehr gelegenen Anlasses zu bedienen, um in den feindseligsten Ausdrücken gegen die Freunde der Freiheit und der neuen Ordnung loszuziehen“. Wiss, Zeltner und Konrad Glutz redigierten eine neue Beschwerde nach Bern: „Das ist ein Faktum“, sagten sie zum Schluss, „die Folgen davon und unsere Lage lassen wir Euch zu beurteilen über, sowie die nötigen Vorkehren zur schleunigen Vereitung der dadurch beabsichtigten Wirkung“.³⁾)

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 499, 235 f. und Bd. 917, 510 f.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 283 ff., Schreiben v. 9. August 1801.

³⁾ Ebenda 293 f., Schreiben v. 11. August 1801.

Die Minderheit agitierte aber auch eifrig unter dem Volke. So hatte ein Jakob Allemann, der der „berüchtigten“ Versammlung in Sumiswald beigewohnt und sich bei den letzten Wahlen äusserst geschäftig gezeigt hatte, während den letzten Tagen verschiedene Gemeinden angegangen, sie möchten gegen die Tagsatzungswahlen protestieren.¹⁾ Tatsächlich ging denn auch unterm 12. August eine Petition nach Bern, in der sich 13 Bürger des Distrikts Biberist lebhaft über die Umtreibe gewisser Leute, unverbesserliche Verfechter von Privilegien, beklagten und das Begehr der Minderheit der solothurnischen Tagsatzung empfahlen.²⁾

Regierungsstatthalter Glutz verteidigte sich in einer Zuschrift vom 11. August an den Vollziehungsrat. Er wies auf die fortwährende Obstruktion der Minderheit hin, auf ihre Ausstreuungen, man wolle die alten Vorrechte und Vögte wieder einführen, auf die Notwendigkeit, diesem gefährlichen Zündstoff gegenüber das Volk zu beruhigen, „welches auch mit dem besten Erfolg geschah, ungeachtet man sich frischerdings die angestrengteste Mühe gibt, durch Versprechen und Verschwörung der Absichten der Majorität das Volk dahin zu bringen, die öffentliche Ruhe zu unterbrechen“.³⁾ Dann trat er selber als Kläger auf: „Während der Zeit, dass ich das beschwerliche Amt eines Regierungsstatthalters bekleidete, ging mein ganzes Streben dahin, dem Parteigeiste entgegenzuarbeiten und denselben zu unterdrücken, ebenso tätig arbeitete die unbedeutendste Anzahl Bürger, an deren Spitze die Bürger Zeltner und Brunner, Exstatthalter, sich befanden, um denselben fortzupflanzen und sich eine Partei zu erhalten. Sie hielten fortdauernd ungesetzliche Versammlungen, wovon eine erst gestern bis nach 12 Uhr in der Nacht dauerte, welches den stillen Bürger in bange Unruhe versetzt. Ich würde schon lange diesem Unwesen gesteuert haben, wenn ich nicht immer zu befürchten hätte, dass gegen jede meiner Massnahmen bei der Regierung falsche Berichte einlaufen, deren Eindruck meine amtliche Relation dann nicht des gänzlichen zu heben vermöge. Ich wiederhole Ihnen darum jene traurigen Bemerkungen, die ich dem Vollziehungs-Ausschuss unterm 3. Mai 1800 in unbedeutenderem Falle frei-müttig geäussert, woraus Sie das Mehrere zu entnehmen belieben, wie schmerzlich es fallen müsse, dass eine Handvoll unverbesserlicher Starrköpfe ein ganzes schon ohnehin so unglückliches Land in steter Bewegung zu erhalten und in unabsehbares Elend zu stürzen nicht gehindert

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 313, Schreiben v. 11. August 1801.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 468, Nr. 554. Republikaner, Bd. VI., 566.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 349.

werden“.¹⁾ Schliesslich verlangte Glutz „gegen diese wenigen, unruhigen und überspannten Leute“ Schutz für sein armes Vaterland, „gegen diese Leute, die immer mit Freiheit und Gleichheit und mit Bürgersinn sich brüsten und keinem von beiden nachleben, anbei nicht gedulden können, dass eine Ordnung der Dinge bestehe, wenn sie nicht an der selben Spitze stehen, und welche kein Mittel unversucht lassen, sich wieder emporzuschwingen, nur damit sie unter dem Vorwand der Bedrückung und Anhänglichkeit an die alte Regierung den Geist des Schreckens und revolutionärer Willkür einführen können“.²⁾

Gleichzeitig übersandte Glutz dem Vollziehungsrat noch die „Verantwortung“ (Rechtfertigungsschrift) der von der Minderheit angefochtenen Deputierten. Am folgenden Tage, den 12. August, schickte Glutz diese auch an Minister Rengger. Es ergibt sich aus ihr, dass Arregger als ehemaliger einflussreicher Aristokrat beim Einmarsch der Franzosen allerlei Verfolgungen ausgesetzt war, eingekerkert, als Geisel für die Bezahlung der Kriegskontribution ausgehoben und im Frühjahr 1799 deportiert wurde.³⁾ Um ähnlichen Schikanen zu entgehen, verreiste er 1800 mit regelrechtem Passe nach Deutschland und kehrte im Juli 1801 ebenso freiwillig wieder zurück. Johann Jakob Brunner von Balsthal war am 5. Juni 1799 durch das Kriegsgericht zu fünfjähriger Kettenstrafe verurteilt worden unter der Beschuldigung, er habe einer ruhestörerischen Versammlung in der Klus beigewohnt. Unterm 31. März 1800 war er aber gestützt auf das Amnestiegesetz wieder freigesprochen worden; zudem war er bereit, zu beweisen, dass er an jener Versammlung zur Ruhe gemahnt habe. Joseph von Felten von Erlinsbach, der kurz zuvor Zeuge gewesen, wie sein Vater gefangen abgeführt wurde, war in der Nacht geflohen, weil ihm berichtet wurde, es seien Verhaftungsbefehle gegen ihn erlassen, und man werde ihn „mit geladenen Kanonen und brennender Lunte“ abholen. Rudolf Schenker von Däniken hatte nie als Emigrant gegolten, und Joseph Husi von Wangen war in Untersuchungshaft gesetzt worden, ohne zu wissen, warum, und war wieder entlassen worden, ohne je verhört worden zu sein. „Ganz sonderbar ist es“, fügte Glutz bei, „dass Bürger Zeltner jenen Artikel unterschreiben durfte, in welchem es heisst, erst während des 2. August, an dem keine Sitzung stattfand, hätten sie vernommen, dass es im Kreise der Tagsatzung Leute gäbe, die etc., er, der als Regierungsstatthalter die

¹⁾ Vgl. oben S. 322 f.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 314 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 51 und S. 216.

Arrestation der meisten dieser Leute angeordnet und selbe vor sich gehabt, (er, der in der ersten Tagsatzungssitzung vom 1. August diese Leute bereits heftig angegriffen hatte,¹⁾ ganz sonderbar ist, dass Bürger Zeltner erst dann seine Stimme erhob, als er nicht erwählt worden, worauf er sicher Rechnung machte, ganz sonderbar ist, dass er die Bürger Hugi und Gyr nicht mit in Rechnung brachte, die gleich den andern beschuldigten Bürgern wegen politischen Meinungen Strafen auszustehen hatten . . .²⁾)

Am 18. August wies der helvetische Vollziehungsrat die Einwendungen gegen die Wahl- und Stimmfähigkeit der angeschuldigten Deputierten „als unbegründet“ ab und hielt die Minorität an, sich mit den übrigen Abgeordneten für die noch vorzunehmenden Arbeiten der Tagsatzung ungesäumt zu vereinigen. Gleichzeitig sprach er dem Regierungsstatthalter Glutz für die Veröffentlichung der Tagsatzungsproklamation die Missbilligung aus. Ueber die Provokation Zeltners ging er stillschweigend hinweg.³⁾

IV. Die solothurnische Kantonsverfassung vom 28. August 1801.

1. Ihr Werden und ihre Bestimmungen.

Die *Verfassungskommission* hatte seit dem 6. August in einer Reihe von Sitzungen ihren Entwurf vollendet. Regierungsstatthalter Glutz berief nun auf Montag, den 24. August, sämtliche Tagsatzungsmitglieder ein, um ihnen den Entwurf zur endgültigen Beratung vorzulegen. Auch die Minderheit folgte entsprechend der Weisung des Vollziehungsrates dem Rufe. Glutz, der die ihm ungünstige Stimmung in Bern wohl kannte und aus den letzten Verfügungen klar genug ersehen hatte, gab sich sichtlich alle Mühe, im Frieden durchzukommen. Er hielt eine „zweckmässige“ Anrede, die diesmal offenbar keine Seitenhiebe austeilte, verlas den Beschluss des Vollziehungsrates vom 18. August über die Wahlberechtigung der angefochtenen Mitglieder und über die Missbilligung der Veröffentlichung der Tagsatzungsproklamation. Alsdann legte er den von der Verfassungskommission ausgearbeiteten Entwurf vor. Zeltner stellte

¹⁾ Vergl. oben S. 381 f.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042: Bericht über Arregger, Brunner, Von Felten, Schenker, Husi, S. 317—324, 335—338; Zeugnis über Husi S. 338a, ebenso über Jos. von Felten, S. 340a; Kundschaft über die Aeusserung Zeltners S. 339—340, 341—342. Begleitbrief von Glutz S. 331—333; weitere Akten über die Beschuldigten S. 345—369.

³⁾ Ebenda 385 f.

den Antrag zu Protokoll, dass es jedem Mitgliede gestattet sein solle, seine Meinung frei zu äussern und auf derselben zu beharren. Alle waren damit einverstanden. Sofort erhab sich Niklaus Wiss von Nennigkofen, legte einen eigenen Verfassungsentwurf vor und verlangte, ihn abzulesen. Zeltner unterstützte ihn und stellte das Begehr, dass beide Entwürfe auf einige Zeit „zu mehrerer Einsicht“ auf den Kanzleitisch gelegt würden. „Um dem Bürger Zeltner keinen Anlass zu geben, von gehenkter Freiheit zu sprechen“, willigte der Regierungsstatthalter in eine zweistündige Verlesung des neuen Planes. Alsdann machte er auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen aufmerksam und bemerkte, die Mitglieder des Komitees hätten genugsam gewünscht, man möchte ihnen Pläne vorlegen, einzig der Kantsrichter Vogelsang habe das getan, wenn nun jedes Mitglied nach Belieben einen neuen Plan zur Beratung vorlegen dürfte, so hätte das Gesetz sicherlich keine Komitee aufgestellt, zudem würde die Tagsatzung auf diese Weise nie zu einem Ende kommen; die Tagesordnung könne darum nur darin bestehen, dass über den Plan des Komitees deliberiert und abgestimmt werde. Zeltner rief, man wolle die Minderheit überraschen, ihr eine Falle stellen, sonst hätte man den Druck des Entwurfes veranstaltet etc. „Um ihm zu Willen zu leben“, beschloss die Versammlung sofort, den Entwurf drucken zu lassen und die Tagsatzung bis dahin zu suspendieren.¹⁾

Am Mittwoch Abend wurde der gedruckte Entwurf²⁾ den einzelnen Mitgliedern zugestellt und diese zugleich auf Freitag, den 28. August, zu einer neuen Sitzung einberufen.³⁾ Die Vorlage wurde artikelweise beraten, zum Teil abgeändert und zur Abstimmung gebracht. Die Annahme erfolgte selbst bei völlig selbstverständlichen Bestimmungen jeweilen nur mit 13—15 Stimmen. Nachdem diese Beratung und Abstimmung vollendet war, verlangte Zeltner, dass noch über die Gesamtverfassung „deliberiert“ werde, „denn bis dahin habe diese Abmehrung durch Aufstehen und Sitzenbleiben nur den Zweck gehabt, jeden Paragraphen so bleiben zu lassen oder abzuändern, wie man ihn wünschte“. Obwohl der Regierungsstatthalter und die Majorität der Tagsatzung der Ueber-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 417, Protokollauszug.

²⁾ Entwurf einer Kantons-Verfassung für den Kanton Solothurn, der zu dem Ende sich versammelnden Kantons-Tagsatzung zur Annahme vorzulegen. Solothurn, bei Fr. Jos. Gassmann, 1801. (Ausgearbeitet in Sitzungen vom 6. August und folgenden Tagen vom Ausschuss der Kantonal-Tagsatzung: Amanz Glutz, Regierungsstatthalter, Stüdeli von Bellach, Hofmeyer von Nuglar, Bloch von Oensingen, Tschann, Unterstatthalter in Dornach, Wyss von Hessikofen, von Felten von Obererlinsbach.) — 16 S., 8°.

³⁾ Vergl. Akten 7, Bd. 442 ff.

zeugung waren, dass nach der artikelweisen Annahme die ganze Verfassung „unstreitig“ angenommen sei, liessen sie sich „zur Erzielung der so erwünschten Eintracht das Begehr der Minorität gefallen“ und unterwarfen die aus der Beratung hervorgegangene Verfassung als Ganzes einer Abstimmung. Sie vereinigte 14, also Zweidrittel der Stimmen, auf sich. Zeltner gab sich auch jetzt nicht zufrieden. Er wollte, dass noch über den Verfassungsentwurf des Niklaus Wiss abgeraten werde. Die Mehrheit berief sich aber darauf, dass dieser Entwurf nicht nur am 24. August in Pleno vorgelesen, sondern inzwischen auf der Kanzlei aufgelegen und in der Kommission beraten worden sei, und ging zur Tagesordnung über. Zeltner versteifte sich darauf, dass seine Meinung zu Protokoll genommen werde. Die Majorität lud ihn ein, es mündlich zu tun. Zeltner behielt sich aber vor, sie schriftlich zu formulieren und einzureichen, „womit die Sitzung unter tumultuarischem Wortwechsel und gröblichen Ausdrücken von Seiten der Minderheit, besonders von Seiten der Bürger Zeltner und Wiss, aufgehoben wurde“.¹⁾

Diese neue, 83 Paragraphen zählende Kantonsverfassung stellt an die Spitze die Worte: „Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit“. Sofort gibt sie nun die Bestimmungen über die Stellung der Religion: „Der Kanton bekennt sich zu der wahren christlichen Religion seiner Väter. Sie ist die untrügliche Richtschnur der Ordnung der Dinge. Der katholische Teil des Kantons sowohl als auch der reformierte bleiben bei ihren religiösen Verhältnissen geschützt. Die geistlichen Güter sind kirchliches Eigentum, welches nur mit Einwilligung des Eigentümers zu Unterrichts- und Armenanstalten verwendet werden kann“. Darum können „die Zehnten, die ursprünglich nach göttlicher Schrift zum Unterhalt der Religionsdiener bestimmt sind, ohne Unterhandlung mit der Kirche keiner Abänderung unterworfen sein“. Eine Kommission aus den Vertretern der drei Bischöfe, aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates und drei des Erziehungsrates entwirft einen Plan über die Einrichtung eines Priesterseminars, über die Klassifizierung der Pfarreien, den Ausbau der Seelsorge, die Vervollkommnung des höheren und niedern Schulwesens. Die Wahl der Pfarrer wird aus einem vom Kirchenrat gemachten Dreievorschlag vom vereinigten Verwaltungsrat und Kantonsgericht vorgenommen. In jeder Gemeinde übt ein Sittengericht, bestehend aus dem Pfarrer und den zwei ersten Gemeindevorstehern, die Sittenpolizei aus; von diesem kann an das Ober-Sittengericht appelliert werden, das aus dem bischöflich-lausannischen Generalvikar

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 419 f., 435 ff., Protokollauszüge.

und dem Vertreter des Kantonsgerichtes besteht. — Es folgen die allgemeinen politischen Grundsätze: Alle Privilegien des Ortes, der Person und der Familien sind aufgehoben. Jeder unbescholtene Bürger, der die erforderlichen Kenntnisse hat, kann, wie zu allen weltlichen, so auch zu allen geistlichen Aemtern gelangen. Alle Feudallasten sind aufgehoben. Alles bisher zehntfreie Land, die Kapitalisten und Kaufleute, sind zu einer Staatsabgabe gehalten, die mit der Zehntabgabe in einem billigen Verhältnis steht. Die Regierung sorgt, dass kein Schuldenzins über 5 % verlangt wird. — Ueber die Wahlen und Behörden wird folgendes bestimmt: Jeder Gemeindebürger, der ein Eigentum versteuert, ist vom 20. Altersjahre an stimm- und vom 25. Altersjahre an wahlfähig. Die Gemeindebürger wählen ihre Vorsteher, welche die Ortspolizei und die Verwaltung der Gemeindegüter, sofern sie Anteilhaber an denselben sind, besorgen. Ca. 30 Sektionsgerichte, fünf Bezirksgerichte und ein Kantonsgericht teilen sich in die Rechtsprechung. Ein Verwaltungsrat von sieben Mitgliedern, unter welchen jeder Bezirk vertreten sein muss, besorgt die Exekutive, er entwirft die kantonalen Gesetze und Verordnungen und unterbreitet sie dem Kantonsrat. Der Kantonsrat zählt 21 Mitglieder, wovon der Bezirk Solothurn vier, Biberist vier, Balsthal vier, Olten fünf und Dornach vier wählen. Die Wahlen gehen wie folgt vor sich: Die (von den Aktivbürgern gewählten) Gemeindevorgesetzten wählen je am 1. Mai auf 100 Aktivbürger einen Bezirkswahlmann. Die Bezirkswahlmänner, im Bezirkshauptorte versammelt, wählen die dem Bezirke zustehenden Kantonsräte; sie machen zuhanden des Kantonsrates Dreievorschläge für die Distriktsgerichte, das Kantonsgericht und den Verwaltungsrat, die auch ihrerseits solche Dreievorschläge machen. Der Kantonsrat wählt die Deputierten für die Nationaltagsatzung. Die Wählbarkeit für die Stellen der Bezirksrichter, Kantonsrichter, Verwaltungsräte, Kantonsräte und Nationalrepräsentanten ist an den Besitz eines Eigentums im Kanton und an die Entrichtung einer in ihrem Minimum bestimmten Staatsabgabe gebunden. Alle Beamten kommen nach bestimmten Jahren zum Austritt. — Ein Anhang fügt folgende Verordnungen bei: Der Erziehungsrat hat für die nächste Kantonsratssitzung einen Plan über die Vervollkommnung der Zentral- und Landschulen vorzubereiten. Er hat aber schon jetzt den Schulen alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Kantonsgericht hat für dieselbe Kantonsratssitzung einen Vorschlag zur Anstellung eines unentgeltlichen Advokaten der Armen und eine billige Taxenordnung für Richter- und Schreibergebühren

auszuarbeiten. Fremde sollen nur nach zwanzigjährigem Aufenthalt im Kanton, und nachdem sie ein Gemeindebürgerrecht erworben haben, ins Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden.

2. Die Opposition der Minderheit.

Am folgenden Morgen, den 29. August, sandte der Regierungsstathalter an Minister Rengger eilig eine Reinschrift der aus den Verhandlungen der Tagsatzung hervorgegangenen Kantonsverfassung mit allen bezüglichen Protokollauszügen, damit er imstande sei, zu den bereits in Menge ausgestreuten „wahrheitswidrigen Gegenberichten“ Stellung zu nehmen, und beklagte die Auftritte beim Schlusse der Tagsatzung.¹⁾ Kaum hatte Glutz dieses Schreiben abgefertigt, als ihm die Deputierten Wiss und Remund die schriftliche „Protestation der Minderheit“ überbrachten. Glutz nannte ihr Vorgehen in einem neuen Briefe an Rengger „gesetzwidrig“ und ihre Darstellung „wahrheitswidrig“.²⁾ Aus der Erklärung der Minderheit lernen wir aber am besten und leichtesten die Gegensätze der beiden Verfassungsentwürfe kennen; sie sagte:

„1. Kann der Plan der Majorität der Tagsatzung, unerachtet der durch die letztere darin gemachten unbedeutenden Abänderungen, unmöglich der Erwartung des Volkes entsprechen, indem dieses darin weder gegen Unterdrückung geschützt ist, noch seine Rechte gesichert sind, wie man in der Wahlart, einem der wichtigsten Gegenstände jeder Verfassung, sehen kann, wo dem ganzen Volke das Recht geraubt ist, diejenigen zu Aemtern und Stellen zu ernennen, die nebst Kenntnissen auch das öffentliche Zutrauen verdienen und besitzen (nach der Minderheitsverfassung wählten die Urversammlungen die Wahlmänner direkt);

2. finden sich darin eine Menge Behörden aufgestellt, deren Einsetzung nicht von der Befugnis der Kantonaltagsatzung ist;

3. sind darin die Gewalten durcheinander geworfen und zwischen ihren Verrichtungen und Verhältnissen keine Grenzscheidung festgesetzt, so dass jeder dem andern in seinen Wirkungskreis greifen kann, woraus in kurzem Unordnung und Misshelligkeit entstehen muss;

4. findet sich in demselben bei der Entwicklung der Behörden nichts Bestimmtes und kein sicherer Weg, sondern zu hundert Nebenwegen of-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 415. — Kantons-Verfassung für den Kanton Solothurn, so wie solche von der Tagsatzung den 28. Augustmonats 1801 angenommen worden, Solothurn bey Joseph Gassmann, 1801. 16 S., 8°. — Sie ist abgedruckt in Akten VII. 1528—1535.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 429.

fene Türe, welche ohne Nachteil der gesamten Bürger nicht betreten werden können;

5. ist darin die Verewigung des Zehnten und Bodenzinses als ein Fundamentalgrundsatz aufgestellt;

6. ist darin unter dem Vorwand, gute Ordnung und Sitte zu erhalten, ein Tribunal aufgestellt, welches den Namen Sittengericht trägt, allein unter geistlichem Vorsitz lediglich eine Inquisition ist, welche, den allgemeinen Grundsätzen der Duldung zuwider, nichts anderes erzwecken kann, als dem Partikularhass und Verfolgungsgeiste Waffen in die Hände zu geben, Zwietracht unter die Bürger zu streuen und Unterdrückung und Knechtschaft zu verbreiten“.¹⁾

Der tiefste Unterschied der beiden Verfassungsentwürfe lag aber in der Stellung der beiden Parteien zur Religion. — Die Majorität stand klar und bestimmt auf dem Boden des überlieferten Christentums, „der Religion der Väter“. Ihr war die Religion etwas objektiv Gegebenes, ein positives, bestimmendes Element im öffentlichen Leben. Den gegenteiligen Bestrebungen der Helvetik gegenüber stellte sie die Schutzbestimmungen für die Religion ostentativ an die Spitze ihres Verfassungsentwurfes: Die Religion „ist die untrügliche Richtschnur der Ordnung der Dinge“. — Die Minorität dagegen stand bewusst oder unbewusst auf dem Boden des Rationalismus und der französischen Aufklärung, die die Religion zu einem subjektiven Gefühl verflüchtigte. Ihr waren die „natürlichen und geheiligten Rechte der Menschheit“ im Sinne der französischen Philosophen und der französischen Revolution die „unwandelbaren Grundlagen der Verfassung“. Diese stellte sie darum ihrem Entwurfe voran, damit sie Bürgern und Regierung „stets vor Augen liegen“. Erstes dieser Rechte ist die „allgemeine Freiheit und Gleichheit seiner Kräfte, sowohl in Bezug auf die freie Mitteilung seiner Gedanken, .. als in Bezug auf seine Meinungen und den Glauben über seine Verhältnisse zur Gottheit“. Religion ist hier nur mehr etwas Subjektives. Darum wird nun im Verfassungsentwurf die äussere religiöse Organisation (im Gegensatz zum Entwurfe der Majorität) dem Staate anheimgegeben und im staatlichen Leben möglichst zurückgedrängt. Die Geistlichen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie unterstehen der Aufsicht des Staates. Er prüft sie. Er stellt Wählbarkeitszeugnisse aus. Die Gemeinden ernennen die Pfarrer aus Vorschlägen, die ihr vom staatlichen Kirchenrat gemacht werden. Die Zehnten und Bodenzinse, die bisher von Pfarrern, geistlichen Stiften und Klöstern bezogen wur-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 431 ff.

den, werden als Staatszehnten und Staatsbodenzinse betrachtet und behandelt, während das übrige kirchliche Eigentum in den Pfarreien stillschweigend den Kirchgemeinden zugewiesen und von diesen verwaltet wird. Kurz, das vollendete Staatskirchentum ist im Verfassungsentwurf der Minderheit festgelegt.¹⁾ — Dieser fundamentale Gegensatz in der Stellung der beiden Parteien zur Religion ist wohl festzuhalten. Er ist es, der das Solothurner Volk in seiner Mehrheit von der Minderheit fernhielt, so sehr es auch mit ihr die Abneigung gegen die Vorherrschaft der Stadt und der Aristokratie teilte. Dieser religiöse Gegensatz bildet den tiefsten Kern der politischen Kämpfe der folgenden Zeiten, wobei er freilich nicht immer klar in den Vordergrund gerückt, oft kaum klar erkannt, oft auch absichtlich verwischt wurde.

* * *

Bereits am Sonntag, den 30. August, musste sich Glutz wieder an Minister Rengger wenden: „Die Minorität unserer Kantonstagsatzung ist in ihren bisherigen Irrschritten soweit vorgerückt, dass sie heut in der Früh eine besondere, in Druck verfertigte Kantonskonstitution überall häufig ausstreut. Ich eile, Ihnen über dieses zwieträchtige Benehmen amtliche Nachricht zu geben, und füge Ihnen ein Exemplar derselben bei. Sie werden daraus entnehmen, Bürger Minister, wie leicht solche Schritte, die nur zur Unterhaltung des Parteigeistes abzielen, die öffentliche Ruhe und Eintracht stören könnten. Ihr Befinden darüber wird mir zur Weisung dienen. Indessen habe ich diesem Verfassungs-Entwurf freien Lauf gelassen, da ohnehin der fried- und ordnungsliebende, von überspannten Begriffen unbefangene Bürger bald bemerken wird, aus welcher Quelle dieser Verfassungs-Entwurf entsprungen. Die Regierung selbst wird nicht gleichgültig zusehen können, dass Leute ohne Auftrag und mit gesetzwidrigem Antrieb, statt die Mehrheit der Kantonstagsatzung zu respektieren, derselben zuwider das Volk zu bearbeiten suchen, um ihre Pläne durchzusetzen.“²⁾

Der Regierungsstatthalter hatte sich in seiner Annahme, die Minderheit werde sich wiederum hinter seinem Rücken mit Klagen direkt an den Vollziehungsrat wenden, nicht getäuscht. Sie hatte ihm schon am 29. August einen Bericht über den Verlauf der Tagsatzung eingesandt, sich darüber beschwert, dass die Majorität ihren Verfassungsent-

¹⁾ Kantonsverfassung der Minderheit. 44 S., 8^o. Zentralbibliothek Solothurn: Solothurniana II. — Die Verfassung findet sich abgedruckt in Akten VII., 1536—1550.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 441.

wurf nicht auch artikelweise durchberaten habe und die Frage gestellt, ob ein solches Verfahren als gesetzlich und gültig anzuerkennen sei.¹⁾ Und am 1. September stellte sie ihm eine Abschrift ihres Entwurfes zur Kantonalverfassung zu mit einem Begleitbriefe, in dem sie behauptete: Die Mehrheit habe sich auf den Druck des Regierungsstatthalters hin so sehr über die Wünsche des Volkes und alle Vorschriften (der Regierung) hinweggesetzt, dass es lediglich Notwendigkeit und Pflicht geworden sei, zur Rettung der Rechte des Volkes und der Ansprüche auf gesunden Menschenverstand, der doch noch hie und da im Kanton sich blicken lasse, einen andern, den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes sowohl, als dem Geiste der Zeit angepassten Plan zu entwerfen. Sie ersuchte die Behörde, auch diesen Entwurf der allgemeinen Tagsatzung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.²⁾

* * *

Das letzte und entscheidende Wort für die Bestätigung oder Verwerfung der Kantonsverfassungen stand der helvetischen Tagsatzung zu. Am 7. September 1801 trat sie im Rathause zu Bern zusammen. Sie war in ihrer Mehrheit unitarisch gesinnt. Darauf baute die solothurnische Minderheit ihre Hoffnungen. Petitionen an die helvetische Tagsatzung sollten ihrem Verfassungsentwurfe zum Durchbruch verhelfen.

Die Minderheit begann eine intensive Propaganda. An der Spitze der Agitatoren standen die Exstatthalter Xaver Zeltner und Viktor Brunner. Sie versuchten selbst in der Stadt Solothurn die stimmfähigen Bürger zu einer Versammlung aufzubieten.³⁾ Die Rechnung der Gemeindeverwaltung müsse überprüft werden, sagten sie zum Vorwand. Den ärmern Gemeindegütern, die unter der herrschenden Verdienstlosigkeit litten, machten sie allerlei Versprechen. Die ihnen geneigten Rechnungsrevisoren (unter ihnen Joseph Bury und Viktor Brunner) hatten ohne Wissen der Gemeindekammer den Auftrag gegeben, die Allmenden und Glacis (Festungsgelände) auszumessen. Ueberall wurde von einer Verteilung von Gemeindegütern geredet.⁴⁾ Auch die Teilung

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 499, 247 f.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1042, 443. 1. September 1801.

³⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1238 f. Bei der „gegenwärtigen Spannung der Gemüter“ könnte eine plötzliche Einberufung der Gemeinde eine „gefährliche Gärung“ auslösen und gar in „Tälichkeit ausarten“; es soll darum mit Regierungsstatthalter Amanz Glutz Rücksprache genommen werden. 6. Sept. 1801.

⁴⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1242—1250, 7. Sept. 1801. Gesandtschaft und Schreiben an den Vollziehungsrat.

der Zunftgüter wurde wieder angeregt.¹⁾ Aus all diesen Gründen liess der Regierungsstatthalter Amanz Glutz unter Trommelschlag in den Strassen der Stadt das Verbot auskünden, die Gemeinde zu besammeln. Xaver Zeltner rief bei diesem Anlass vom Fenster eines Hauses aus, vor dem dieser Befehl verlesen wurde, dem Weibel zu: „Sage deinem Statthalter, er sei ein Spitzbube! Ich will's ihm sogar schriftlich geben!“ Der Regierungsstatthalter klagte in Bern. Die Regierung glaubte sich in der Person ihres Statthalters beleidigt und beauftragte den öffentlichen Ankläger in Solothurn, den Bürger Zeltner vor Bezirksgericht zu verklagen. Das letztere bestand noch zum Grossteil aus Parteigängern Zeltners und zog die Angelegenheit absichtlich in die Länge. Als es schliesslich einen Spruch tat, appellierte Zeltner an das Kantonsgericht, dessen Präsident und Mitglieder ihm wiederum günstig gesinnt waren und die Sache liegen liessen.²⁾

Unterdessen hatte die Minderheit ihre Tätigkeit in den Gemeinden ringsum entfaltet. Zeltner und Brunner schrieben Petitionsentwürfe, die dann in den Bezirken von Gemeinde zu Gemeinde weitergegeben wurden. Um den 14. September kam ein solcher, von Viktor Brunner geschriebener Zettel dem Minister des Innern in die Hände. Da er befürchtete, dass ähnliche Schritte auch von andern Anhängern dieser Partei zu besorgen seien und dieses Treiben schliesslich zu Gewalttaten führen würde, leitete er die Angelegenheit an den Vollziehungs- rat weiter. Dieser fand das Vorgehen Brunners „ganz gesetzwidrig und unregelmässig“ und beauftragte den Polizeiminister, die Sache beim Dis- triktsgericht anhängig zu machen.³⁾ Damit war die Angelegenheit wieder auf der langen Bank angelangt, und Zeltner und Brunner konnten ihre „gesetzwidrige“ Tätigkeit ungehemmt weiter betreiben.

Eine von Zeltner eigenhändig geschriebene Petitionsvorlage mit dem Datum vom 14. September zirkulierte in den Gemeinden des Leberbergs. „Nein, Bürger Deputierte“, heisst es darin, „Knechtschaft ist uns zwar durch die Länge der Zeit zur Gewohnheit, aber nicht zum Bedürfnis geworden. Auch wir fühlen den natürlichen Hang zur Freiheit und dem Genuss unserer unverjährbaren Rechte, deren wir so lange beraubt gewesen sind, und wenn uns gleich Kultur und Aufklärung abgeht, welche uns die ehemalige Regierung geflissentlich entzogen hatte, so haben wir doch Begriffe genug, um eine Verfassung, welche uns wieder unserem

¹⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1509 f., 16. Sept. 1801.

²⁾ Der Republikaner 1802, 55.

³⁾ Akten VII., 450, 451.

früheren Zustande nähert, von derjenigen zu unterscheiden, welche uns und unsren Nachkommen die geheiligten Menschenrechte zusichert. Wir ersuchen Euch also, ... den Entwurf der Tagsatzung zu verwerfen, welcher nur die Bedürfnisse einiger Individuen befriedigt und unserm Kanton eine Verfassung zu geben, welche durchaus im Geiste und Sinne jenes Entwurfes ist, der zwar nur von sieben Deputierten unserer Kantonstagsatzung angenommen worden ist, allein nichts destoweniger ganz unsren Wünschen entspricht und unsren vollen Beifall hat“. Am 3. Oktober 1801 wurde die Petition eingereicht. Sie trug die Unterschriften der Municipalitäten Hubersdorf, Riedholz, Niederwil, Günsberg, Flumenthal, Grenchen und Oberdorf.¹⁾ Gleichzeitig zirkulierte eine Petitionsvorlage in den Gemeinden des Distrikts Balsthal. Es heisst darin: „Bürger! schon uns, obgleich unerfahrenen, nur halb unterrichteten Landsleuten, fiel die elende Wahlart des Entwurfes, die Verewigung des Zehnten, die Menge von Gerichten, das Stillschweigen über unsre allgemeinen Rechte auf. Was für unzählige Gebrechen werdet erst ihr und jedes geübtere Auge darin entdecken! Und nun, was bleibt uns in diesem betrübten Zustande übrig, als zu Euch unsre Zuflucht zu nehmen und Euch dringendst zu ersuchen, doch den bewussten Mehrheitsentwurf uns nicht aufzubürden ...“ Diese Petition erreichte die Unterschriften der Präsidenten und Agenten von 13 Gemeinden.²⁾ Eine dritte Petitionsvorlage machte im Distrikt Biberist die Runde. Auch hier nur einige Sätze daraus: „Wir ersuchen Sie daher, ... uns mit diesem elenden, heuchlerischen Werk, dem wahren Produkt des Fanatismus, welches schon allbereits der allgemeine Gegenstand des Spottes im In- und Ausland geworden ist, und uns und unsere Kinder unter das Joch unserer ehemaligen Regenten und einer neuen Priesterinquisition brächte, auf immer zu verschonen. Verschonen Sie uns mit einem Organisationsplan, der mit heuchlerischer Bosheit auch für uns den Zehnten zur göttlichen, unablässbaren Einsetzung stempeln und ein ungerechtes barbarisches Auflagesystem uns aufdringen und verewigen möchte. Verschonen Sie uns mit einem Verfassungsplane, demzufolge wir von der Willkür weniger Priester unsere Pfarrer annehmen müssten, vor denen unsere fähigsten Söhne, wie ehemals geschah, nie wieder tauglich sein dürften. Verschonen Sie uns mit einem Entwurfe, der mit seiner Wahlart unsere und des Volkes Freiheit mordet, zu viele verschiedene Gewalten auf eine Behörde häuft und Willkür und Tyrannie

¹⁾ Akten VII., 450. B.-A. Helvetik, Bd. 90, 857—859.

²⁾ Akten VII., 451. B.-A. Helvetik, Bd. 90, 771—775.

gebärt. Wir zittern vor dem Gedanken, dass vielleicht eben jenen Individuen, die die wohlberühmten Verfasser dieses Entwurfes sind, auch die künftigen Wahlen der Beamten des Kantons Solothurn könnten anvertraut werden. Gott und Sie .. mögen uns vor diesem Unglücke bewahren!“ Unterschrieben wurde diese Petition von Adam Mullet (!), Viktor Scheidegger und Stephan Bollinger, die sich auswiesen, von den Ausschüssen aus 17 Gemeinden bevollmächtigt zu sein.¹⁾

Alle diese Eingaben wechseln nur in der Fassung. Die Gründe zur Verwerfung der Mehrheitsverfassung sind überall jene, die bereits in der Beschwerdeschrift der Minderheit genannt sind. In allen diesen Petitionen wird behauptet, das ganze Volk sei tief empört über den Verfassungsentwurf der Mehrheit, das eine oder andere Mal wird beigefügt, „wenigstens das vernünftige Volk“. Wenn es in den Unterschriften heisst, „im Namen der Munizipalität“, so ist dieser Ausdruck vorsichtig aufzunehmen. Wie aus späteren Auseinandersetzungen ersichtlich ist, unterschrieben da und dort helvetisch gesinnte Beamte im Namen der Munizipalität, ohne dass die andersgesinnte Bewohnerschaft etwas davon wusste.

3. Die Agitation der Minderheit im Bucheggberg.

Den günstigsten Boden für diese Agitation bildete der Bucheggberg. Der Verfassungsentwurf der Majorität bringe die religiöse Freiheit der Reformierten in Gefahr, so betonten die Führer der Minorität. Nun wurde in diesen Monaten viel von einer neuen Gebietseinteilung der helvetischen Republik gesprochen und geschrieben. „Lieber zum Kanton Bern, als im Kanton Solothurn in religiöse Abhängigkeit kommen“, hiess es im Bucheggberg, und 15 Gemeinden bevollmächtigten den Niklaus Wiss von Hessigkofen und den Rudolf Messer von Messen, bei der helvetischen Tagsatzung vorstellig zu werden und auf Abänderung des Mehrheitsentwurfes für die Kantonsverfassung zu dringen. Die beiden Bevollmächtigten richteten unter dem 9. September 1801 an die helvetische Tagsatzung eine Beschwerde über den Verfassungsentwurf für den Kanton Solothurn mit folgender Motivierung: Im allgemeinen sei er „das Machwerk einer Partei unter dem offenbarsten Einflusse des mönchischen Fanatismus erzeugt“, darum auch schon ein Gegenstand des Spottes, aber für die Petenten eine Quelle von Besorgnissen. Es sei eben zu fürchten, dass die Leute, die in diesem Sinne entschieden haben, auch die Wahlen leiten werden. Wohl scheine § 1 die Reformierten bei „ihren religiösen Verhältnissen“ zu schützen, aber alles üb-

¹⁾ Akten VII. 452. B.-A. Helvetik, Bd. 90, 741—745, 749—751.

lige hebe diese Sicherung auf. Seit Jahrhunderten habe Bern in diesen Gemeinden die *Jura circa sacra* ausgeübt, wofür beispielsweise auf ein Schreiben Berns an Solothurn vom 8. Juli 1797 verwiesen werde, künftig aber sollten sie unter einem Sittengericht stehen, das aus dem bischöflichen Generalvikar, dem Vorsitzer des Kantonsrates und dem Präsidenten des Kantonsgerichtes gebildet würde; die Kompetenz dieses Sittengerichtes werde von drei geistlichen Mitgliedern des Erziehungsrates bestimmt; ebenso sollen katholische Geistliche über die Verwendung von Kirchengütern verfügen können, und von solchen hänge auch die Wahl von Religionslehrern ab; in allen Dingen also sollen die Gemeinden von Personen beherrscht sein, die eines andern Glaubens seien und auf Unterdrückung ausgehen werden. Damit würden alte Rechte beseitigt und überdies die auf unwandelbare Menschenrechte gestützte Freiheit vernichtet. Das könne man nicht zugeben und hoffe, von der helvetischen Tagsatzung darin geschützt zu werden. Man begehrte also, dass den Gemeinden die Befugnis erteilt werde, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, „oder“, so schliessen die Petenten wörtlich ihre Zuschrift, „dass, wenn diesen unsren Wünschen uns unbekannte Hindernisse im Wege liegen würden, so geht das Begehrten des ganzen Bucheggbergs dahin: dass derselbe von dem Kanton Solothurn durchaus getrennt und an einen andern Kanton angeschlossen werde, welches eine frohere Aussicht für die Zukunft verspricht“.¹⁾

4. Gegenerklärungen der Anhänger der Mehrheitsverfassung.

Als die Agitation weiter ging, rafften sich die Anhänger der Mehrheitsverfassung zu Protesten und Gegenerklärungen auf. So versammelten sich die „Munizipalität und Gemeinde“ Mümliswil am 2. Oktober und beschlossen eine Zuschrift an die helvetische Tagsatzung in Bern: „Mit äusserstem Missfallen“ hätten sie vernommen, dass eine Schrift aus

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 90, 389—399, 2. und 9. September 1801. Vgl. die ähnlichen Bestrebungen der bucheggbergischen Geistlichkeit, oben S. 294 f. und S. 332 ff.

Es dürfte mit diesen Bestrebungen für eine neue Gebietseinteilung zusammenhängen, wenn im Volke auch die Frage über das Geschick des Leimentals wieder aufgegriffen wurde. Pfarrer Urs Viktor Studer in Rodersdorf, der seit Jahren aufmerksam die Gefahren für das Leimental verfolgte und immer wieder die schweizerischen Behörden zur Wachsamkeit mahnte (vgl. oben S. 162 f.), schrieb am 15. Sept. 1801 an den Vollziehungsrat: Er habe von glaubwürdigen Bürgern in Basel mit Schmerzen gehört, „dass das so lange schon gefürchtete Schicksal des helvetischen Leimenthales endlich entschieden sei und dasselbe in nächster Zeit von französischen Truppen besetzt und von der Schweizerregierung auf immer an Frankreich solle abgetreten werden.“ Pfr. Studer erhielt die Antwort: eine solche Abtrennung stehe mit dem Geiste der Regierung im Widerspruch; es handle sich um eine jener tausend Erfindungen, mit welchen müssige Leute ihre Mitbürger quälten oder amüsierten. B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 162, 15. u

dem Kanton Solothurn an die Deputierten der helvetischen Tagsatzung auch die Unterschrift von Mümliswil tragen solle. Diese Unterschrift sei nicht ihr Werk, sondern das Werk ihres „aufgeklärten und nicht aus der Munizipalität gewählten Agenten“, der keineswegs von ihnen bevollmächtigt gewesen, „diesen sträflichen Schritt“ in ihrem Namen zu tun. Mit dieser Erklärung verbänden sie den Wunsch an die Abgeordneten, dass sie sich nichts möchten kosten lassen, um dem Solothurner Volke „eine Verfassung zu geben, die sich nicht auf das allzu kostspielige und durch die traurige Erfahrung unzweckmässig bewiesene System der Einheit gründe, sondern eine Verfassung, die den Bedürfnissen des Landes, dem Charakter des Volkes und der Religion des Kantons angemessen sein werde.“¹⁾

Um auch die entlegensten Teile des Kantons zum Worte kommen zu lassen, geben wir hier die Aeusserung Bärschwils wieder: Wir wünschen durch die Deputierten eine solche Kantonsverfassung, „die sich nicht das Einheitssystem nennt, weil wir nach reifer Ueberlegung und Erfahrung sowohl des Systems als dessen Folgen klar einsehen, dass es der Religion nachteilig ist, gute Sitten verdirbt, Zügellosigkeit einführt und unseren ohnehin schon durch gewissenlose Revolutionsgeister ausgeraubten Kanton noch mehr in Not und Dürftigkeit bringt. Die Abgaben werden grösser und die Einkünfte des Kantons kommen fort in eine dritte Hand, von welcher wir schon seit über drei Jahren wissen, dass nichts mehr zurückkommt“.²⁾

In diesem wilden Kampfe wurden von beiden Seiten auch Flugblätter zu Hilfe genommen.³⁾ Eines der grundsätzlichsten ist der von Joseph Brunner verfasste „Aufruf eines wahren Patrioten an seine Mit-

18. Sept. 1801. — Am 21. August 1802 machte Pfr. Studer die soloth. Verwaltungskammer aufmerksam, dass das schweizerische Leimenthal infolge der kürzlich in Frankreich eingeführten kirchlichen Einrichtungen von der Diözese Basel getrennt und der Diözese Strassburg zugeteilt werden solle. Tatsächlich war die diesbezügliche Proklamation der fränkischen Konsuln und die Besitzergriffung des Bischofs von Strassburg im Leimenthal bereits publiziert worden, ohne dass die schweizerischen Behörden etwas davon wussten. Der helvetische Vollziehungsrat erobt nun Einsprache gegen die geschehene Zuteilung. Dorneckschreiben 1802, 148, 150, 168: Briefe von Pfr. Studer vom 30. August und 3. September 1802, und Aktenstücke. Akten VIII., 1083 f., 6. September 1802.

¹⁾ Stadt b., Solodorensia, 1. Bd., 4^o. 3 S., 8^o.

²⁾ Ebenda 4 S., 4^o.

³⁾ Dazu benützte die Majorität z. B. die eben erwähnte Erklärung von Mümliswil, indem sie ihr folgende Einleitung vorausschickte: „Lange genug schon bemüht sich eine Klasse von Menschen unter dem Aushängeschild von Freiheit und Volksglück in glatten Worten dem Volke Pläne und Verfassungen aufzudrängen, die demselben ebenso unverständlich als für die Folge verderblich sind“. Das Volk will nichts damit zu tun haben. Es will auch nicht seinen Namen dazu hergeben. Mehrere Gemeinden haben deswegen Petitionen an die Tagsatzung eingeschickt, die ihren wahren Willen kund tun. A. a. O.

bürger“. Er warnt vor den Neuerern. Seine Sprache ist dabei nicht weniger agressiv, als die seiner Gegner. Die Kernpunkte des Kampfes werden klar herausgehoben: „.... Sie sind nicht euere Freunde, werteste Mitbürger und Brüder, jene Menschen, die Euch beständig von Freiheit, Gleichheit und den unverjährbaren Menschenrechten, aber nie von den Pflichten vorschwatzen: Sachen, die sie während der Revolution so oft mit Füssen traten, als es ihnen gelüstete oder Vorteil brachte. Sie meinen es nicht gut mit Euch, jene Leute, die Euch beständig mit Abstellung oder nicht hinlänglichem und also ungerechtem Loskauf der Zehnten und Bodenzinse schmeicheln, um, wie Euch schon die Erfahrung belehrt hat, an die Stelle dieser gerechten und vernünftigen Abgabe — welche nebst dem, dass sie eines der wichtigsten Erhaltungsmittel unserer Religion, annoch eine Art Staatsbeitrag ist, der mit dem verschiedenen jährlichen Ertrag des Landes immer im genauesten Verhältnis steht — willkürliche, unaufhörliche Auflagen zu setzen, die nicht nur den Abtrag Eueres Vermögens beinahe ganz auffressen, sondern dasselbe nach und nach in seinen innersten Grundlagen erschüttern würden ... Es sind eben jene Menschen, deren hauptsächlichster Zweck schon lange dahin zielt, unsere hl. Religion zu zernichten: denn es ist ihnen nur zu gut bekannt, dass sie nur bei einem sittlich verdorbenen, lasterhaften Volke mit ihren unseligen und alles Völkerwohl untergrabenden Lehren und Plänen Eingang finden können ... Daher bis dahin ihr unaufhörliches Eifern wider die Zehnten, welche sie für einen der wichtigsten Pfeiler der fernern Fortdauer der Religion, der Kirche und ihrer Diener halten, daher ihr immerwährendes Streben und Ringen, durch Reden und Handlungen den geistlichen Stand in den Augen des Volkes herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. Denn diese Schandmenschen schliessen sehr richtig, dass der Fall der Geistlichen und Religionslehrer notwendigerweise auch den Einsturz der Kirche und Religion nach sich ziehen muss ...“¹⁾

V. Der Kampf um die neue helvetische Verfassung.

1. Die Eingaben aus dem Kanton Solothurn.

Bezogen sich die bisher namhaft gemachten Petitionen auf die Ausgestaltung der Kantonsverfassung, so eröffneten andere Zuschriften — wie aus der übrigen Schweiz,²⁾ so auch aus dem Kanton Solothurn —

¹⁾ Stadtb., Solodorensia 1. Bd., 4^o. 4 S. 4^o.

²⁾ Vgl. Akten 7. Bd., 453 ff.

der in Bern versammelten helvetischen Tagsatzung die Wünsche für die Ausgestaltung der im Wurfe liegenden helvetischen Verfassung.

Aus dem Kanton Solothurn waren es in erster Linie die „sämtlichen“ Handwerker der Stadt Solothurn, die ihre Begehren geltend machten.¹⁾ Vor der Revolution hatten diese solothurnischen Handwerker ein genügendes Auskommen gefunden. Die Zünfte schützten sie in ihren Gewerben, und die kleinen obrigkeitlichen Dienste boten ihnen zahlreiche erwünschte Nebeneinnahmen. Die Revolution löste den Zunftzwang auf, die niedern obrigkeitlichen Dienste gingen grossenteils ein, fremde Professionisten, selbst solche aus Frankreich und Deutschland, siedelten sich an. Die einheimischen Handwerker waren der Konkurrenz nicht gewachsen und sahen mit steigender Besorgnis, wie sie mehr und mehr zurückgedrängt wurden. Darum wandten sie sich nun am 1. September 1801 in einer gemeinsamen Eingabe an die Allgemeine Tagsatzung in Bern: Die freie Niederlassung bringe sie um Verdienst und Recht; die eigenen Leute verarmten; sie vermöchten ihre Kinder nicht mehr zu schulen; die Sittenlosigkeit wachse; „wir möchten unsere Kinder dem Verderben und dem allgemeinen Schwindel entreissen, damit sie zu keinen Zeiten weder der Gemeinde noch dem Staate zur Last fallen, und ohnmächtig dazu, können wir es nicht“, so erklärten sie und baten, die Tagsatzung möchte durch geeignete Verordnungen dem wachsenden Niedergange wehren.²⁾

Wie eine grosse Zahl von Stadtgemeinden es bereits getan, so wandten sich am 23. September 1801 auch die Munizipalität und die Gemeindekammer von Solothurn an die helvetische Tagsatzung. Sie riefen nach grösserer Dezentralisation in der neuen Verfassung, indem sie folgende beachtenswerte Gedanken ausführten: Nach all den Revolutionsstürmen innen und aussen, die das Vaterland in seinen Grundfesten, auf welchen sein ehemaliges Glück und sein Wohlstand beruhten, erschüttert und in einen provisorischen und schwankenden Zustand versetzt hätten, erwarte nun endlich das helvetische Volk die Begründung einer auf billigere Grundsätze zurückkehrenden, seiner politischen Lage und seinen Ver-

¹⁾ Die „sämtlichen“ Handwerker der Stadt Solothurn verteilten sich auf folgende 37 Berufe: Knöpfmacher, Chirurgische Fakultät, Kammacher, Schuhmacher, Brotbäcker, Seckler, Hafner, Glaser, Buchbinder, Sattler, Drechsler, Färber, Weber, Kupferschmiede, Köche und Pastetenbäcker, Hutmacher, Zirkelschmiede, Prokuratoren, Gold- und Silberarbeiter, Metzger, Seiler, Zuckerbäcker, Schneider, Zimmerleute, Kunst- und Flachmaler, Vergolder, Büchsenmacher, Schlosser, Schreiner, Hufschmiede, Rotgerber, Nagelschmiede, Rotgiesser, Krummhölzer, Gross- und Kleinuhrmacher, Spengler, Messerschmiede.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 90, 615.

hältnissen angemesseneren Verfassung, welche ihm feste Selbständigkeit verschaffen und Rechtlichkeit, Personen und Eigentum wiederum schützen solle. Das Schutz- und Trutzbündnis habe die Schweiz unglücklich gemacht, sie brauche strenge Neutralität. Ein stehendes Heer sei zu kostspielig, ein Milizheer genüge. Der neue, ebenso teure als langwierige Rechtsgang, der den Umtrieben und Kniffen eines Schwarmes von Advokaten offenen Spielraum lasse und manchen ehrlichen aber unvermöglichen Mann von Betreibung seines Rechtes abhalte oder gar auf die Gasse bringe, soll vereinfacht, die Advokaturen eingeschränkt, die ungewohnten und drückenden Gerichtssporteln abgeschafft und das endgültige Urteil, wenigstens in Zivilsachen, den Kantonen überlassen werden. Die neue Aemtervervielfältigung habe das Ansehen der niedern Behörden geschwächt und die Zügel- und Sittenlosigkeit befördert und rufe darum einer Vereinfachung wenigstens der untern richterlichen Kantonsbehörden. Das ganze Polizeiwesen sollte wieder den Kantonen anvertraut werden. Die allzusehr erleichterte Erteilung des helvetischen Bürgerrechtes und der freien Ansiedlung eingedrungener und gewerbetreibender Fremder habe den Gemeinden eine äusserst bedenkliche Last aufgebürdet und die ganze bisherige Ordnung zerrüttet; sie solle deswegen eingeschränkt, einem entsprechenden Einkauf unterworfen sein; überdies solle den Kantonen die Kompetenz eingeräumt werden, solche Verordnungen zu treffen, dass fremde Ansiedler nicht zur Last des Staates und der Gemeinden fallen und die Handels- und Gewerbeimmunitäten nicht geschädigt werden. Die öffentlichen Unterrichtsanstalten sollten jedem Kantone ohne Einmischung der Zentralregierung ausschliesslich überlassen werden. Die geistlichen Güter der Pfarreien, Kirchen, Stifte und Klöster dürften als kirchliches Eigentum denselben nicht entrissen und daher niemals zur Disposition einer künftigen Zentralregierung gestellt werden. Die kurze Dauer der Beamtungen hätte zur Folge, dass Leute von Bildung sich sofort sicherern Erwerbszweigen zuwendeten, sie sei darum eine stete Schädigung des Staatswesens.

Munizipalität und Gemeindekammer beklagten sich im weitern, dass die Stadt im Verhältnis zum angeschlossenen Distrikt Solothurn eine zu schwache Vertretung habe, und äusserten die Ansicht, dass „die Städte überhaupt wegen der höhern Kultur und der stärkern Geldbeiträge für die Staatsausgaben besser bedacht sein sollten“. Schliesslich beschwerten sie sich über die Unsicherheit der Vermögensverhältnisse der Stadtgemeinde Solothurn. Der Sönderungsakt war nämlich, wie wir bereits bemerkten, in vielen Punkten unklar gefasst. Das hatte bereits

zu Anständen mit der Verwaltungskammer geführt und Unzufriedenheit bei den Stadtbürgern erweckt.¹⁾ Diese war so gross, dass Lüthy und Vogelsang es für nötig fanden, sich von der Sönderungskommission ein Zeugnis ausstellen zu lassen, dass sie „Punkt für Punkt des Sönderungsaktes mit Wärme und Anhänglichkeit an die Sache ihrer Gemeinde verteidigt hätten, bis über die Sache eine gütliche Convention zu stande gebracht worden sei“.²⁾ Dennoch hatte die Gemeindeversammlung sich geweigert, das Ausscheidungsabkommen, das sie als ein „provisorisches“ bezeichnete, zu bestätigen, indem sie von einer politischen Wendung einen für die Stadt günstigeren Entscheid erhoffte.

Die solothurnischen Gemeindebehörden schlossen ihr Schreiben mit dem charakteristischen Wunsche: „Möchte doch das nun durch Erfahrung klug gewordene helvetische Volk sowie dessen wirklich zur Entscheidung über sein künftiges Schicksal versammelte Stellvertreter, statt sich durch die schwärmerischen Hirngespinste von Volksfreiheit und Gleichheit der Rechte, die in ihrer Anwendung so zerstörende Uebel über ganze Staaten herabziehen und nur durch eigennützige Cabballisten ausgeheckt worden, hinreissen zu lassen, vielmehr mit vereinten Kräften nach der Rückkehr sittlicher Ordnung und einer standhaften angemessenen Verfassung streben, um nach derselben Begründung durch rühmliche Nachahmung der ehrwürdigen Sitten seiner Väter und durch gemeinsames Vertrauen, Einigkeit und vereinte Bruderliebe den Wohlstand des Vaterlandes auf seine Nachkommen fortzupflanzen und so jene unglücklichen Jahre seiner Verirrung und Freiheits-Sklaverei auf immer in Vergessenheit zu vergraben“.³⁾

2. Der Kampf in der Tagsatzung in Bern und die Abberufung von Regierungsstatthalter Amanz Glutz.

17. Oktober 1801.

In Bern hatte die helvetische Tagsatzung den Entwurf von Malmaison in Beratung gezogen. Der Mehrheit der Deputierten entsprach er nicht; sie suchte ihn möglichst im Sinne der Zentralisation zu verschärfen. Die Föderalisten fühlten sich deswegen verletzt, und ihre Häupter, Alois Reding und die Vertreter der Urkantone, ebenso die drei solothurnischen Deputierten, Regierungsstatthalter Amanz Glutz,

¹⁾ Prot. der Gemeindekammer, 3. Bd., 1185 ff.

²⁾ Erklärung v. 3. August 1801. Dem Memorial über die Sönderung beigedruckt S. 25.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 90, 603—611.

Hermenegild Arregger und Konrad Munzinger, im ganzen 16 Mann, verliessen am 17. Oktober 1801 protestierend die Tagsatzung.¹⁾

Noch am gleichen Tage wurde Regierungsstatthalter Amanz Glutz seines Amtes entsetzt. Die Debatten der Tagsatzung sind zwar nirgends aufgezeichnet, aber der Umstand, dass schon am 9. September — zwei Tage nach ihrer Eröffnung — im Vollziehungsrate ein Antrag gestellt wurde, Regierungsstatthalter Glutz wegen seiner heftigen Ausfälle auf die provisorische Regierung seines Amtes zu entsetzen, deutet darauf hin, dass er lebhaft für die föderalistischen Bestrebungen eingetreten war. Auch die Eile des Abberufungsdekretes und seine Motivierung, Glutz habe sich durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagsatzung und „durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben untüchtig erwiesen, länger der Statthalter der Regierung im Kanton Solothurn zu sein und als solcher den Vorsitz bei einer allfälligen Wiederversammlung der Kantonaltagsatzung zu führen“,²⁾ beweisen, dass er bei den Unitariern schweren Anstoss erregt hatte.

Die Abberufung kam Glutz nicht unerwartet. „Ich habe sie vorausgesehen“, sagte er in einer Zuschrift an den Vollziehungsrat vom 19. Oktober, „aber ich war den Austritt aus der Tagsatzung meiner Ehre, meinem Gewissen und meinem Vaterlande schuldig. Die Gleichgültigkeit, mit der die Regierung die mir von Bürger Zeltner widerfahrene Beschimpfung behandelte, und die Nichtbeachtung der aus fast allen Gemeinden des Kantons eingegangenen Petitionen, die eine Genugtuung für mich verlangten, hätten mich bestimmen können, die Entlassung zu fordern; ich erhalte sie nun auf eine noch ehrenvollere Weise und nehme sie mit desto freudigerem Danke an.“ Und nun wandte sich Glutz in der gleichen Zuschrift, die als Proklamation für die breiteste Oeffentlichkeit ausgearbeitet war, ans Solothurner Volk: „Wenn ich, du edles Volk, während der 17 Monate langen Führung meiner schweren Amtsstelle als Regierungsstatthalter die erlittene blutige Revolutionswut habe unterdrücken und Euere ausgestandenen Leiden habe mildern können, so ist dieses Bewusstsein meine genugsame Belohnung“.³⁾

3. Urs Jos. Lüthy, Regierungsstatthalter.

An die Stelle von Amanz Glutz wurde Urs Joseph Lüthy zum Regierungsstatthalter ernannt. Der Vollziehungsrat nennt ihn einen Mann,

¹⁾ Akten VII., 588 ff.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 95. Akten VII., 616 f.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511. 107 f. Stadtb., Solodorensia 1. Bd., 4^o. 4 S. 4^o.

„der republikanischen Sinn und Energie des Geistes in sich vereinige“. Lüthy, der die politische Lage kannte, verpflichtete sich vorläufig nur, die Geschäfte des Statthalteramtes bis anfangs November zu besorgen: „Unterdessen könne sich vieles entwickeln, was für die eine oder die andere Schlussnahme entscheiden werde“.¹⁾

Nichts zeigt deutlicher, wie wenig Sympathie die Unitarier in Solothurn hatten, als die Aufnahme, die Lüthy bei seinem Amtsantritte fand, er, der doch seit drei Jahren so eifrig für die Interessen der Stadt eingetreten war. Schon am Abend des 17. Oktober hatte sich in Solothurn das Gerücht verbreitet, die drei an der helvetischen Tagsatzung in Bern ausgetretenen solothurnischen Deputierten, Glutz, Arregger und Munzinger, seien unter französischer Eskorte nach Solothurn zurückgekommen. Lüthy wollte am Morgen des 18. Oktober seinen Amtsvorgänger Amanz Glutz aufsuchen, um das nun ihm übertragene Amt anzutreten. Glutz war aber tatsächlich noch nicht zurück. Lüthy stellte sich nun dem französischen Platzkommandanten Closquinet vor, der ihm versprach, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung mitzuhelfen. Hierauf verlangte Lüthy den Unterstatthalter Felix Sury zu sprechen. Dieser beschied ihn auf 10 Uhr, verlangte aber inzwischen seine sofortige Entlassung. Lüthy gewann an dessen Stelle den früheren helvetischen Grossrat Benedikt Kully, der dem Staatsstreich vom 8. August 1800 zum Opfer gefallen war. Nur in der Verwaltungskammer, in welcher noch die Patrioten Joseph Graf und andere sassen, fand Lüthy freundliche Aufnahme und die Zusicherung treuer Mitarbeit. In der Kanzlei des Regierungsstatthalters aber entbot ihm niemand auch nur den gewöhnlichsten Höflichkeitsgruss. Der Oberschreiber Edmund Glutz, des Exstatthalters Schwager, „dessen Libell vier Tage vorher in Bern von der Polizei war unterdrückt worden“,²⁾ war nach Bern verreist; Viktor Glutz, der zweite Schreiber, mit beiden nahe verwandt, war ziemlich verlegen. Von den Kopisten hatte der eine mit ihnen gemeinsame Sache gemacht; der andere, Keller mit Namen, war Lüthy unbekannt. Am 19. Oktober wusste der neue Regierungsstatthalter, dass weder Edmund noch Viktor Glutz, noch der älteste Kopist ihn ihrer Dienste würdigen wollten. Er setzte sich ganz allein an das Schreibpult; Keller war sein einziger Gehilfe; die andern hatten ohne Abschied, ohne Urlaub, sich entfernt.³⁾

¹⁾ B.-A. Bd. 511, 97—103; Bd. 1042, 525. Akten VII., 616 ff.

²⁾ Das „Libell“ ist mir nicht bekannt geworden.

³⁾ B.-A. Bd. 511, 109—112; Bd. 1042, 527.

VI. Der (föderalistische) Staatsstreich vom 27. Oktober 1801 und seine Auswirkung im Kanton Solothurn.

1. Urs Jos. Lüthy wird als Regierungsstatthalter bestätigt.

Die Ahnung hatte Lüthy nicht getäuscht. Wohl hatte die Tagsatzung seit dem Austritte der 16 Föderalisten ihre Arbeit beschleunigt, am 24. Oktober einen unitarischen Verfassungsentwurf gutgeheissen und am 27. Oktober einen Senat aus lauter unitarisch gesinnten Männern (darunter auch Cartier von Olten) gewählt — aber noch am Abend des gleichen 27. Oktober traten die unzufriedenen und übergangenen Gegner unter Führung von Dolder und Savary zusammen, warfen der Tagsatzung vor, sie habe ihre Befugnisse überschritten und bilde durch ihre „zweckwidrigen, durch verderblichen Parteigeist geleiteten Verhandlungen“ eine Gefahr für das Vaterland. Und nachdem sie sich des Wohlwollens der französischen Behörden versichert und das Militär auf ihre Seite gezogen hatten, erklärten sie im Gesetzgebenden Rate am 28. Oktober formell die Tagsatzung für aufgelöst, ihre Arbeiten für nichtig, dagegen den Verfassungsentwurf von Malmaison wieder als massgebend. Sie nahmen auch sofort eine neue Wahl des Senates vor, in den sie zumeist aristokratisch gesinnte Männer beriefen, darunter Urs Joseph Glutz von Blotzheim, Mitglied der Verwaltungskammer in Solothurn.

Noch am 28. Oktober sprach die neue vollziehende Gewalt, die vom Gesetzgebenden Rate provisorisch Dolder und Savary übertragen worden war, Lüthy ihr „vollkommenes“ Zutrauen aus. Lüthy war darüber erfreut. Er versicherte den neuen Machthabern, das ihm bewiesene Vertrauen „mache ihm die reinste rücksichtsloseste Hingebung fürs Vaterland zur Pflicht und fordere ihn unwiderstehlich auf, die heilsamen Massnahmen der helvetischen Regierung mit allem Nachdrucke zu unterstützen“. Auch liess er durchblicken, dass die neue Regierung den Grossteil des Solothurner Volkes auf ihrer Seite habe, und dass vielmehr jene, „die in den nunmehr abgetretenen (unitarischen) Magistraten die Stütze des Landes zu sehen gewohnt waren und daher ihrer politischen Denkweise huldigten, Ursache haben könnten, um ihre persönliche Ruhe und Sicherheit besorgt zu sein“. Zugleich drückte er die Absicht aus, das Heil des Vaterlandes in der Mitte der Parteien zu suchen.¹⁾

¹⁾ Akten VII., 648 f.

In eben diesem Sinne wandte sich Lüthy am 30. Oktober mit einer Proklamation ans Solothurner Volk. Seine Worte beleuchten die vorangegangenen Parteikämpfe allseitig und richtig: „Die Quelle aller bisherigen Zwietracht war keine andere, als dass man, den Gesetzen zum Trutze, sich erlaubt hatte, dem Kantonalverfassungsentwurfe der sogenannten Minorität bei Gemeinden, Munizipalitäten und Bezirken durch heimliches und öffentliches Sammeln von Unterschriften Anhang zu verschaffen und dadurch eine Faktion zu bilden. Diesem Unfug wurde bald darauf ein anderer Unfug entgegengesetzt; ebenso gesetzwidrig, ebenso strafbar bildete sich eine zweite Faktion, welche sichs gemeind- und munizipalitätenweise herausnahm, den Entwurf der Majorität zu ratifizieren und endlich gar ein usurpatorisches Stimmenmehr über die Grundlagen der helvetischen Verfassung ergehen zu lassen“. Diese Zwietracht müsse aufhören, die Regierung kenne und dulde keine Faktionen, sagte Lüthy und legte dann in längerer Ausführung die politischen Vorgänge in Bern vom 24.—28. Oktober dar. „Die Begebenheiten dieser Tage müssen Euch, teuerste Mitbürger, besonders angenehm sein“, so fügt er bei, „indem Euere Deputierten selbst von der nunmehr aufgelösten Tagsatzung sich entfernten, weil sie bei dieser Versammlung nicht mehr unser Glück zu befördern und Euern laut geäusserten Wünschen zu entsprechen imstande sich glaubten“. Schliesslich rief Lüthy das Volk zum Gehorsam gegen die Gesetze auf, forderte von seinen „Amtsbrüdern“ ein wachsames Auge auf Ordnung und Ruhe und wandte sich an die Geistlichkeit mit Worten, wie sie diese in der Hetze der Helvetik wohl nie mehr aus amtlichem Munde gehört hatte, und die ihr wie eine Rechtfertigung gegenüber den ungezählten Angriffen der letzten Jahre vorkommen mussten: „Ihr endlich, denen Gott die erhabene Würde anvertraut, uns sein heiliges Wort zu erklären und in sein himmlisches Reich einzuführen, Ihr empfindet es wohl von selbst, wie nötig unserem Vaterlande Euer Beistand sei. Ihr werdet also in diesen kritischen Augenblicken nicht aufhören wollen, das zu sein, was ihr in den Tagen eigenen Ungemaches waret. Ihr werdet nicht aufhören wollen zu tun, was Ihr damals tatet, nämlich mit Wort und Tat Versöhnung, Bruderliebe und Eintracht zu predigen und Selbstsucht als eines der grössten Vergehen wider das Evangelium in ihrem ersten Keime zu ersticken. So nur und auf keine andere Weise wird es möglich sein, unser Vaterland aus dem Schlund des Verderbens zu retten und in seine Hütten Frieden und Freude wieder zurückzuführen“.¹⁾

¹⁾ Stadtb. Miscell. Solod. 2. Bd., S. 74.

Es war Dolder gewesen, der alte Freund Lüthys und neue Machthaber, der darauf gedrungen hatte, dass Lüthy auf seinem Posten bestätigt werde. Kaum war nun Lüthys Zuschrift, begleitet von einigen Exemplaren seiner Proklamation vom 30. Oktober, in Bern eingelangt, liess Dolder ihm (am 31. Oktober) antworten: Die Vollziehungsbehörde wünsche, dass er sich entschliessen möge, nicht nur länger auf dem ersten Platz seines Kantons zu bleiben, sondern die Stelle des Regierungsstatthalters „bestimmt und bleibend“ anzunehmen. Durch diesen Entschluss würde er der künftigen Regierung eine ihrer kräftigsten Stützen sichern und dem Kanton Solothurn eine starke Gewährleistung seiner künftigen Wohlfahrt geben. Das Schreiben schloss mit dem Verlangen Dolders, Lüthy über Gegenstände von besonderer Wichtigkeit baldmöglichst mündlich zu sprechen.¹⁾

Lüthy wurde in Bern sehr gut aufgenommen und antwortete nach seiner Rückkehr der Vollziehungsbehörde am 14. November: Mit Rücksicht auf die ihm bewiesene Güte und Freundschaft könne er dem Wunsche, in seiner Stelle zu verharren, nicht länger widerstehen. Er erkläre also bestimmt Annahme des Amtes.²⁾

2. Neue Massnahmen zur Verselbständigung der Kantone. Strenger Zehnt- und Bodenzinsbezug.

Schon unterm 9. Juni 1801 hatte ein Gesetz den Zehntbezug den „administrativen Behörden jedes Kantons“ übertragen.³⁾

Der am 28. Oktober 1801 ernannte Senat arbeitete in dem Bestreben, die Kantone mehr und mehr mit Rechten und Mitteln auszustatten, weiter. In seiner Antrittsproklamation vom 9. November versprach er vorerst, „dem geleisteten feierlichen Eide getreu, besonders die Religion der Väter, Tugend und Rechtschaffenheit, die Grundpfeiler des vormaligen Nationalglückes, zu ehren, Kirchen- und Schullehrer zu beschützen und die Rückkehr der gesunkenen Sittlichkeit auf jede Weise zu befördern“, dann forderte er nachdrücklich auf, allem zu entsagen, was sich mit der Ordnung und dem allgemeinen Wohlstand nicht vertrage. „Suchet“, rief er dem Volke zu, „besonders nicht mehr die Befriedigung eines schändlichen Eigennutzes in unrechtmässiger Abschaffung schuldiger Beschwerden, mit denen ihr euere Güter erkauft habt, und die sich doch immer genau nach dem Betrage des Segens richten, den Gottes Güte

¹⁾ Akten VII., 663.

²⁾ Akten VII., 669.

³⁾ Akten VII., 18 ff.

alljährlich Euern Feldern und Weinbergen schenkt. Zehnten und Grundzinse sind entweder rechtmässiges Privateigentum oder aber das ebenso gerechte und durch unsere neue Konstitution selbst gesicherte Erbteil der Religions- und Schullehrer, der Armen- und Krankeninstitute und des ganzen Staates, welcher ohne sie zu drückenden und unerschwinglichen Auflagen unfehlbar seine Zuflucht nehmen müsste. Wünschet und verlanget also nichts weiter als die Loskäuflichkeit dieser Beschwerden nach ihrem billigen Werte, die Euch durch ebenso zweckmässige als gerechte Verfügungen auf immer gesichert werden soll“.¹⁾

Auf die Nachrichten hin, dass in manchen Kantonen die Bauern sich weigerten, die Abgaben zu entrichten, machte die Vollziehungsbehörde durch eine Kundgebung vom 19. November bekannt, dass sie mit unparteiischer Strenge derartige Verletzungen bestehender Gesetze ohne Ausnahme ahnden werde.²⁾

Die solothurnische Verwaltungskammer verordnete nun, gestützt auf die bestehenden Gesetze und diese Publikationen der neuen Regierung, dass die rückständigen Zehnten und Bodenzinse — es waren von den Grundzinsen der Jahre 1798—1800 statt 69'000 Livres erst etwas mehr als die Hälfte eingegangen!³⁾ — sofort entrichtet werden sollten und zwar längstens bis Weihnachten 1801.

Die Verfügung fand da und dort im Kanton Widerstand, am offenschesten in Grenchen und Lommiswil. Die Bewohner dieser beiden Dörfer beschlossen an offenen Gemeindeversammlungen, keine Abgaben zu entrichten, und zwar mit der für diese Zeit der Staatsstreiche charakteristischen Begründung, „weil sie die Regierung und damit auch ihre Beschlüsse bloss als provisorisch ansähen“! Zur Ueberbringung dieses Beschlusses sandten sie Ausschüsse (Grenchen war vertreten durch den Distriktsrichter Burky) an die Verwaltungskammer, die sich ihres Auftrages in „bestimmtester“ Form entledigten. Die Grenchner stellten sogar eine schriftliche Begründung in Aussicht!⁴⁾ In aller Eile forderte Lüthy den Unterstatthalter zum Einschreiten auf. Dieser abscheuliche Grundsatz, so schrieb er ihm, müsste, wenn er richtig wäre, jedes Volk den Greueln der Anarchie preisgeben. Es sei aber durchaus falsch, dass die gegenwärtige Verfassung provisorisch sei, nur die Männer, die jetzt im Senat sässen, könnten künftiges Jahr abgeändert werden. Nie

¹⁾ Akten VII., 699 ff.

²⁾ Akten VII., 721 f.

³⁾ Konzept. d. VK. 1801, 463 ff., 569 ff.

⁴⁾ B.-A. Bd. 1042, 629, 10. Dez. 1801. Prot. d. VK. 1801, 1964.

würden die Stellen aufhören, nie die Gesetze, als bis sie förmlich aufgehoben seien. Nur einem Tollhäusler könne so etwas einfallen. „Ich beschwöre Sie“, fuhr er fort, „auf das Schleunigste alle Massregeln zu treffen, dass die Gemeinden von diesem Irrtum zurückkehren und dass sie ihre Schuldigkeiten entrichten — und sich ja wohl hüten, dergleichen Weigerungsgründe schriftlich von sich zu geben. Dieser letzte Schritt würde das Signal sein, sie mit Truppen zu überschwemmen“.¹⁾ Die Grenchner scheinen nun freilich keine schriftliche Begründung mehr eingereicht zu haben. Der Kleine Helvetische Rat war aber doch so erbost, dass er den Distriktsrichter Burky, der tätigen Anteil am Beschluss genommen, und den Kantsrichter Urs Viktor Ris, der der Gemeindeversammlung von Grenchen beiwohnte, „ohne das gesetzwidrige Mehr anzuzeigen“, ihrer Stellen entsetzte und der Munizipalität Grenchen durch den Regierungsstatthalter einen strengen Verweis erteilen liess.²⁾ Die Gemeinde Lommiswil erhielt kurz darauf wegen Bodenzinsrückständen wirklich Exekutionsmannschaft.³⁾

Fügen wir hier zur Orientierung noch kurz bei, dass die helvetische Regierung, um endlich Ordnung in den zerrütteten Finanzzustand der Republik zu bringen, am 26. Dezember 1801 die Bezahlung der rückständigen und künftigen Gehalte der Geistlichen und Schulbeamten den Kantonen überband, am 7. Januar 1802 auch die Forderungen anderer Staatsgläubiger auf sie ablud und am 29. Januar 1802 die Rückerstattung der noch nicht veräusserten Wertschriften an die Verwaltungskammern der berechtigten Kantone beschloss.⁴⁾ Auf diese Weise wurden die Finanzen langsam saniert,⁵⁾ aber auch die Wiederverselbständigung der Kantone bedeutend gestärkt.

3. Zustimmungen zum Staatsstreich aus dem Kanton Solothurn und Gesuche um Wiedereinsetzung von Amanz Glutz als Regierungsstatthalter.

Dolder hielt an Lüthy fest, obwohl diesem die öffentliche Meinung im Kanton Solothurn nicht gewogener wurde. Die Solothurner Deputierten zur helvetischen Tagsatzung hatten am 17. Oktober 1801 erklärt,

¹⁾ B.-A. Bd. 1042, 630, 12. Dez. 1801.

²⁾ Konzepte d. VK. 1801, Dez. 17. Akten VII., 870 f., 30. Dez. 1801.

³⁾ Prot. d. VK. 1802, 28, Januar 9.

⁴⁾ Akten VII., 865 f., 914 f., 958.

⁵⁾ Der Kanton Solothurn erhielt die Obligationen auf den Bischof von Basel, den Abt von St. Gallen etc. wieder zurück. Akten VII., 959, 961. Vgl. aber dazu Akten VIII., 163.

sie träten deswegen ab, weil sie den Wünschen und Ansichten ihrer Wähler bei längerem Verbleiben in der Tagsatzung nicht mehr gerecht würden. Die Auflösung dieser Tagsatzung durch den Staatsstreich vom 27./28. Oktober wurde denn auch in der Stadt Solothurn und in allen Teilen des Kantons mit Genugtuung, ja mit Jubel aufgenommen. Kaum war sie allgemein bekannt, als zahlreiche Zustimmungsadressen an den neuen Senat abgingen. Sie zeigen unverhüllte Freude über die Niederlage der Unitarier, drücken die Hoffnung aus, endlich eine Verfassung zu erhalten, die Ruhe und Frieden bringe, und empfehlen fast alle den abgesetzten Regierungsstatthalter Amanz Glutz zur Wiedereinsetzung in sein Amt.

So schrieb am 4. November die Munizipalität von Solothurn an den Senat: „Die letzten so glücklichen Ereignisse in der Regierung, wodurch diejenigen, die mit Ueberschreitung der ihnen angewiesenen Schranken ihre gemeinverderblichen Absichten auszubrüten auf dem Punkte waren, von dem Staatsruder entfernt und so ihre Anschläge vereitelt worden, beleben in jedem seiner biederer Ahnen würdigen Schweizer die Hoffnung, nicht mehr länger das gefährliche Spiel einer Unheil bringenden Faktion und zweckwidriger Systeme zu sein, sondern durch fortgesetzte rastlose Bemühungen der Gutgesinnten und den mächtigen Beistand desjenigen, der als Leiter der menschlichen Schicksale immer die gerechte Sache schützt, das durch namenlose Beschwerden so tief gebeugte Vaterland aus dem Schutte seiner bishin so vielfältig überstandenen Umwälzungen emporkommen und mittelst einer angemessenen Verfassung in eine beständigere Lage versetzt zu sehen.“ Die Munizipalität versicherte die Senatoren des „unumschränkten Zutrauens“ und empfahl den beseitigten Regierungsstatthalter Glutz zur Wiedereinsetzung. Die Adresse wurde im Senate mit Beifall aufgenommen.

Am 5. November bezeugte die Munizipalität von Trimbach dem Senat ihre Freude über die kürzlich geschehene Änderung und ersuchte um Wiedereinsetzung des Regierungsstatthalters Glutz.

Die Munizipalität von Balsthal feierte in einer Zuschrift vom 6. November die Änderung mit folgenden Zurufen: „Die Tage des 27. und 28. Oktober bieten der ebenso dankbaren als erstaunten Schweiz ein Schauspiel dar, würdig der Abkömmlinge Tells und wert, in den Jahrbüchern der Freiheit aufgezeichnet und aufbewahrt zu werden. Glücklicher Sturz derjenigen, so mit Riesenschritten das Vaterland seiner allmähligen gänzlichen Zerrüttung entgegenzuführen begonnen! Wohltätige Umwälzung, wundervolle Schöpfung des ächten Schweizer

Patriotismus! Endlich, nach schrecklichen Stürmen, nach empörenden Kämpfen, haben die rechtschaffenen, edel denkenden Bürger, des Vaterlandes echte Freunde, die von Gerechtigkeit und Mässigung beseelten Patrioten über die Heuchler, über die Ehrgeizigen, über die rasenden Patrioten den Sieg davon getragen! Dank sei dafür jenen grossdenkenden, jenen mutvollen Männern gebracht, die keine Gefahr achteten, um aus den Bedrückungen und Ränken eines die Finsternis liebenden Triumvirats und seiner elenden Söldlinge ein Vaterland zu erretten, das der Anarchie und einer vollständigen Auflösung im Innern nahe war“. Die Munizipalität sieht voller Vertrauen in die Zukunft, möchte aber, dass alle Parteigänger des gestürzten Regimentes von ihren Beamtungen entfernt würden: „Alle von Ehrsucht getriebenen Patrioten, alle heuchlerischen Freiheitsapostel, alle schamlosen Ränkeschmiede, welche Stelle sie auch bekleiden sollten, die gegen das öffentliche Wohl sich zu erheben erkühnt haben, alle diese sollten von ihren Stellen abberufen und diese nur mit Rechtschaffenheit und Tugend wieder besetzt werden; das erwartet das Solothurner Volk, denn die verwüstende Zwietracht wird nichts vermögen; wer gerecht, frei, gut und edel denkt, ist für Euch, und Gott sei Dank, die Zahl der Redlichen macht im Kanton Solothurn noch immer die grosse Masse“.

Die Munizipalität von Bettlach drückte in einer Zuschrift vom 8. November an den Senat die Freude aus, dass die „Hirngespinste von Glück“, welche die abberufene Regierung vorgaukelte, zerfallen seien, und empfahl die Wiedereinsetzung des Regierungsstatthalters Glutz, dessen Liebe zur Gerechtigkeit ihn zum Opfer der Feinde gemacht hätten, und versicherte, dass seine Rückkehr ins Amt als öffentliche Genugtuung für die erlittene Beschimpfung betrachtet würde.

Am 9. November jubelte die Munizipalität von Dulliken über die eingetretene Änderung: „Sie sind nicht mehr, die, welche uns immer von Freiheit sprachen, aber uns alle Freiheit benehmen wollten, mit unsren Wünschen und Bitten an sie gelangen zu können. Sie miskannten uns, und wie! Wir wollen ihr Andenken vergessen!“ Auch sie empfahl die Wiedereinsetzung des beseitigten Regierungsstatthalters.

Auch Private gaben in Zuschriften an den Senat ihrer Freude laut Ausdruck. Als Beispiel diene die Adresse, die der Kantsrichter Peter Leonz Schärr von Mümliswil mit drei Mitbürgern am 18. November an den Senat richtete: „Ewig seien unserem Andenken geweiht die segenversprechenden Tage des 27. und 28. Oktober dieses Jahres! Besiegt sind die fürchterlichen Grundsätze des Terrorismus! Nie verlöschen

diese Tage aus unserem Andenken! Gehemmt ist jene marternde Gewalt, die in unserem Vaterlande so schreckliche Szenen zurückgelassen hat! Nach den schrecklichsten Stürmen, die den Horizont der altschweizerischen Freiheit in traurigem Dunkel verhüllten und so viele ehemals blühende Gegenden verwüsteten, eröffnet im Gefolge der Weisheit, der Einsicht und der Gerechtigkeit die wohltätige Sonne der Ruhe, des häuslichen Glücks und uralter Schweizerfreiheit ihr goldenes Gewand und will mit ihren erquickenden Strahlen uns neu beleben. Vorbereitet ist der vaterländische Boden zu einer geselligen Ordnung der Dinge. Alle guten Schweizer sind über die glücklichen Ereignisse dieser Tage mit Freude erfüllt!“ Das Volk, so sagten sie weiter, sei voller Hoffnung, dass das Vaterland vor der Rückkehr der Schreckensgewalt auf immer sichergestellt werde, dass endlich wieder Verfassungen eingeführt würden, die auf Erfahrung fußten und den gemeinsamen Bedürfnissen Rechnung trügen, dass die dem Eigentumsrecht so nachteiligen Bestimmungen wieder verschwänden, dass die verderblichen, tief das Innere jeder Gemeinde und selbst jeder Haushaltung eingreifenden Verfügungen vernichtet, dass die schönen Anstalten für Kultur des menschlichen Herzens und Geistes wieder hergestellt und vor allem, dass die kostspieligen Bedrückungen ganz aufhörten oder doch erleichtert würden. Auch diese Briefschreiber nahmen sich des Exstatthalters Glutz an: „Es ist Ihnen beschieden“, so sagten sie den Senatoren, „jene ungerechte Entsetzung unseres braven Regierungsstatthalters Glutz wieder gutzumachen und endlich den vielen Petitionen, die für ihn wegen der ihm angetanen Beschimpfung Satisfaktion forderten, zu entsprechen“. Als Dank wünschten die vier Unterzeichner den Bürgern Senatoren den „grossen Lohn der Verewigung des Verdienstes für das Vaterland“. „Nie“, so versicherten sie, „entfliehen diese Tage aus unserem Andenken, wir werden sie die Epoche der Rettung nennen und den würdigen Senatoren, die durch ihre Einsicht und Vaterlandsliebe allgemein bekannt sind, in unserem Herzen ein unvergängliches Denkmal zum Wohle des Vaterlandes errichten“.¹⁾

Das alles tönt, wie wenn durch den ganzen Kanton hin gewaltsame Bande plötzlich sich gelöst hätten. Und es ist wohl möglich, wie gegnerische Stimmen später behaupteten, dass ohne Lüthys kraftvolles und verständiges Auftreten, es nur eines Zeichens zu einem Angriffe auf die „Republikaner“ bedurft hätte.²⁾

¹⁾ Akten VII., 741, 742, 744, 745, 748, 758.

²⁾ Akten VII., 1295.

4. Urs Jos. Glutz Mitglied des helvetischen Kleinen Rates und Amanz Glutz zum zweitenmal Regierungsstatthalter.

Am 21. November 1801 wählte der Senat die beiden Landammänner und den Kleinen Rat, welch letzterer sich aus den Ministern des Innern, der Rechtspflege, der Finanzen und des Kriegswesens zusammensetzte. Zum ersten Landammann erkör er Alois Reding von Schwyz, zum zweiten den Berner Patrizier Frisching. Das Ministerium der „innern Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts“ übertrug er dem Solothurner Urs Jos. Glutz.¹⁾ Dolder erhielt das Ministerium der Finanzen. Er, der seit dem Staatsstreiche vom 27./28. Oktober an erster Stelle gestanden, wurde dadurch zurückgedrängt. Halten wir das fest, um die Rückwirkung dieser Wahlen auf den Kanton Solothurn gerechter zu würdigen.

Amanz Glutz hatte sich, wie wir sahen, nach seiner Absetzung als Regierungsstatthalter vor den Behörden und der ganzen Oeffentlichkeit mit Nachdruck darauf berufen, dass der unitarische Vollziehungsrat sich keine Mühe gegeben, ihm für die von Zeltner ihm angetane Beschimpfung Genugtuung zu verschaffen. Nach dem Staatsstreiche vom 27./28. Oktober wollte nun Reding seinem Freunde, der mit ihm die Tagsatzung verlassen, zu seinem Rechte verhelfen. Das neue Justizdepartement nahm sich der Angelegenheit an und wies sie vom Kantonsgericht wieder ans Bezirksgericht zurück mit der Bedeutung, den Prozess zu beschleunigen. Aber das Bezirksgericht in Biberist verstand es, die Angelegenheit abermals in die Länge zu ziehen. Zeit gewinnen konnte ja in diesen wechselvollen Tagen gleichbedeutend sein mit Prozess gewinnen. Anklage und Verteidigung waren schriftlich. Zeltner suchte dabei weitschweifig zu beweisen, dass er mit seinem Zurufl an den Weibel: „Sage deinem Statthalter, er sei ein Spitzbube etc.“, Glutz nicht als Amtsperson, sondern als Privatmann gescholten habe! Er richtete seine Verteidigung so ein, „dass sie die Aufzählung aller jener Gründe enthielt, warum Amanz Glutz gescholten worden sei und warum, wenn die Regierung sich deswegen für beleidigt halte, der etwaige Fehler keine Ahndung verdiene“. Weder der Präsident noch der Bezirksstatthalter fanden gegen die Prozedur etwas einzuwenden; und der Gerichtsschreiber schrieb auftragsgemäss Anklage und Verteidigung ins Protokoll.

¹⁾ An seine Stelle in der Verwaltungskammer wurde am 8. Nov. 1801 gewählt: Franz Ludwig Wysswald von Solothurn, w. Kanzlei-Substitut und seit 1795 Rathausmann, Mai 1798 Kantonsgerichtsschreiber, später Bezirksgerichtsschreiber in Balsthal. B.-A. Helvetik, Bd. 514, 355, 357, 359.

Lüthy sah dem Spiele gegen seinen Amtsvorgänger wohl etwas zu lange zu. Endlich befahl er dem öffentlichen Ankläger, vom Bezirksgericht an das Kantonsgericht zu appellieren. Sofort tat Zeltner das gleiche. Daraufhin befahl aber das Justizministerium, Zeltner habe seine Appellation fallen zu lassen. Er tat es, bezahlte laut Spruch 50 Livres Prozesskosten und bat hinter den Schranken öffentlich der Regierung ab.¹⁾

Diese Prozessverschleppung scheint nun der Anlass gewesen zu sein, um Lüthy von seinem Posten als Regierungsstatthalter abzuberufen und Amanz Glutz für seine Entlassung vom 17. Oktober Genugtuung zu verschaffen. Das Abberufungsschreiben vom 21. Dezember 1801 sagt, die Gründe, die die Berufung Lüthys zum Regierungsstatthalter veranlasst hätten, ständen mit der jetzigen Ordnung des Staates und mit den Grundsätzen der jetzigen Regierung im Widerspruch; der Kleine Rat habe darum „den billigen Wunsch des ersten Landammanns für die Rücknahme dieses Beschlusses zur Rechtfertigung und Genugtuung des dadurch entsetzten vorigen Regierungsstatthalters, Bürger Glutz, nicht länger unerfüllt lassen können“. Der Kleine Rat war sich aber der grossen Verdienste Lüthys wohl bewusst. Er bedauerte in seinem Schreiben ausdrücklich, seine „ausgezeichneten Kenntnisse und seine weise Tätigkeit für das allgemeine Beste“ ruhen lassen zu müssen und lud ihn ein, „selbst seine Wünsche über die Verrichtungen mitzuteilen, durch welche das Vaterland sich der Früchte seiner vorzüglichen Talente wieder erfreuen könnte“.²⁾ Lüthy fügte sich in höflichen Ausdrücken, war aber innerlich tief erbittert.³⁾

¹⁾ Der Republikaner 1802, 55.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 113 f. Akten VII., 671 f.

³⁾ Vgl. die Distichen, die Lüthy auf Urs Glutz, auf den Redingschen Senat und seinen Verfassungsentwurf machte. Briefwechsel 1. Bd., 601—603. Einige Beispiele:

Glutz und Oberlin (Vgl. oben S. 315 ff.).

Victor Oberlin einst, Urs Glutz jetzt! — Ursus und Victor —

Sehet, sie wandeln herum, wieder wie einst ohne Kopf!

V. Glutz von Blotzheim.

Musen, ach lehret doch Urs Glutzen, neuen Minister,
Schreiben ein rundes U! Schreibt er nicht Ursus mit V!

Ebenderselbe.

Kleinigkeiten! ein V für ein U! Wenn endlich nur einmal
Glutz aufhörte uns Xe zu machen für U's.

Ebenderselbe.

Glutz von Blotzheim, warum? Verkauft ja haben sie Blotzheim.
Wie einst Blotzheim, so ist ietzo zu kaufen auch Glutz.

Ebenderselbe.

Glutz Senator und Glutz Statthalter, Richter und Schreiber,
Förster, Kapitel und Propst, Kübelbub — alles ist Glutz.
Wisst ihr warum? Weil stets Urs Glutz, nach alter Gewohnheit,
Wird vergeben ein Amt, selber die Stimme sich gibt.

5. Abberufung missbeliebiger Beamter im Kanton Solothurn.

Der wiedereingesetzte Regierungsstatthalter Amanz Glutz eröffnete alsbald dem Kleinen Rat seine „längst gehegte Absicht, die der jetzigen Regierung nicht anhängigen Beamten auszumerzen“. In vielen Zuschriften aus dem Kanton war das gleiche Ansinnen an den Senat gestellt worden. Der Kleine Rat war einverstanden. Glutz entliess die Unterstatthalter Benedikt Kully in Solothurn, der von Lüthy eingesetzt worden war,¹⁾ Joseph Burki in Biberist und Jakob Brunner in Balsthal, die beide noch von Xaver Zeltner im Mai 1798 ihre Aemter erhalten hatten.²⁾ Er ersetze sie durch genehmere Männer. Zum Unterstatthalter von Balsthal ernannte er den alt-Landvogt Anton Glutz, der vor kurzem von seiner Emigration zurückgekehrt war. Die neuen Unterstatthalter beeilten sich ihrerseits, Agenten und selbst Polizeidiener, die sich (besonders bei der Agitation gegen den Kantonsverfassungsentwurf) als Anhänger der Revolution hervorgetan hatten, abzusetzen und an ihre Stelle Männer der „gemässigten Partei“ zu ernennen.³⁾

Vor allem wollte Glutz jetzt der lästigen Opposition im Distrikte Biberist den Rückhalt nehmen. Das Distriktsgericht in Biberist sollte verschwinden. Er fand in Bern willige Mithilfe. Dass für Glutz auch persönliche Gründe mitspielten, ist unschwer ersichtlich. Er liess vorerst die ihn betreffenden Prozessverhandlungen untersuchen und im Einverständnis mit dem Kleinen Rat sämtliche Verhandlungen zwischen Zeltner und dem öffentlichen Ankläger im Protokoll des Distriktsgerichtes ausstreichen.⁴⁾ Alsdann veranlasste er, dass der Kleine Rat die beiden Bezirksgerichte von Solothurn und Biberist auflöste und in eines zusammenschmolz.⁵⁾

Den Austritt von Jost Wirz aus dem Kantonsgericht⁶⁾ benützte Regierungsstatthalter Glutz dazu, um auch das Kantonsgericht von den Patrioten zu säubern. Mit Hilfe des Ministers des Innern, Urs Glutz, liess der Regierungsstatthalter das Kantonsgericht durch den Kleinen Rat abberufen und seine Mitgliederzahl von 13 auf 11 zurückschrauben. Aus dem alten Kantonsgericht nahm er fünf Mitglieder in das neue hinüber, die sechs weiteren liess er durch Anhänger aus der Stadt, so durch Ed-

¹⁾ Vgl. oben S. 408.

²⁾ Vgl. oben S. 45.

³⁾ Akten VII., 1295.

⁴⁾ Akten VII., 919, Beschwerde von sechs abberufenen Mitgliedern des Distriktsgerichtes Biberist an den Senat v. 5. Febr. 1802.

⁵⁾ Akten VII., 917 ff., 8. Januar 1802.

⁶⁾ Vgl. oben S. 46.

mund Glutz, seinen bisherigen ersten Schreiber, und durch Parteigänger aus der Landschaft, wie Peter Leonz Schärr von Mümliswil, ersetzen. Der Kleine Rat anerbot das Präsidium des neuen kantonalen Gerichtshofes Urs Joseph Lüthy. Die solothurnischen „Rechtsparteien“ bestürmten ihn, das Amt anzunehmen. Lüthy lehnte ab. Unter jenen Kantonsrichtern, die nicht wieder ernannt wurden, befand sich auch der bisherige Präsident Joseph Bury.¹⁾ Er hatte sich während vier Jahren „durch Gerechtigkeitsliebe, durch Einsicht und unermüdliche Tätigkeit die Achtung des ganzen unparteiischen Publikums zu erwerben und zu verdienen gewusst“, und zwar so, dass der Regierungsstatthalter Glutz seine Entfernung durch den Kleinen Rat einem Irrtum zuschrieb und Bury anfragen liess, ob er nicht eine Neuwahl doch annehmen würde. Der abgesetzte Bury war ein Freund des abgesetzten Lüthy, und Lüthy wollte nicht, dass es auch nur den Schein haben sollte, er hätte seinen Freund von seinem Posten verdrängt. Sollte aber auf dem Wege eines freiwilligen Verzichtes in der Verwaltungskammer oder im Erziehungsrat eine Stelle ledig werden, so würde er diese, wenn man ihn würdig erachte, annehmen und mit Freuden sein Leben dem Vaterlande weihen, schrieb Lüthy dem Kleinen Rat.²⁾

Die Gelegenheit bot sich bald. Der alte Patriot Hirschenwirt Joseph Graf fand sich als Präsident der Verwaltungskammer³⁾ bei dem neuen Kurse nicht mehr wohl. Er demissionierte, und Lüthy wurde am 15. Februar 1802 an seine Stelle in die Verwaltungskammer gewählt.⁴⁾

6. Die helvetische Verfassung vom 27. Februar 1802 und ihre Annahme durch die solothurnische Kantonstagsatzung vom 2. April 1802.

Seit dem 21. November 1801 hatte der „Redingsche Senat“ eifrig an einem neuen Verfassungsentwurf gearbeitet. Grossenteils schloss sich dieser dem Entwurfe von Malmaison an, trug aber dem Föderalismus noch mehr Rechnung, indem er stärker auf eine gesicherte Selbstverwaltung der Kantone hinarbeitete und die Gesetzgebungsbefugnis der Zentralbehörde in wichtigen Dingen beschränkte. Bei der Endabstimmung im Senat am 27. Februar 1802 lehnten elf Senatsmitglieder den Entwurf ab, so dass er nur mit zwölf Stimmen angenommen wurde.

¹⁾ Vgl. oben S. 46.

²⁾ Akten VII., 930 ff., 21. Januar 1802.

³⁾ Vgl. oben S. 39 ff.

⁴⁾ Statt Lüthy trat nun Frz. Xaver Gugger, w. Mitglied des Grossen Rates, in das Kantonsgericht ein. Akten VII., 933.

Diese Uneinigkeit wurde sofort im Lande bekannt und ermutigte die unzufriedenen Unitarier zum Widerstand.¹⁾

Noch weit mehr als der Verfassungsentwurf arbeiteten den Unitariern die Wahlvorschriften, nach denen die Männer bestimmt werden sollten, die über die Staatsverfassung zu entscheiden hatten, in die Hände. Um nämlich eine allgemeine Tagsatzung in diesen kritischen Zeiten zu vermeiden, sollte die Abstimmung über die Verfassung in den einzelnen Kantonstagsatzungen stattfinden und zwar durch eine recht klein gehaltene Zahl von Tagsatzungsmitgliedern. Für den Kanton Solothurn z. B. betrug sie bloss 20. — Die Urversammlungen hatten auf je hundert Aktivbürger einen Wahlmann zu ernennen. Die Wahlmänner versammelten sich in den Bezirkshauptorten und bestimmten die in die Kantonstagsatzung Wählbaren, auf rund 600 Seelen einen Mann, für den Kanton Solothurn im ganzen 73. Eine eigene *Wahlkommission* von elf Mitgliedern, von denen zwei von der Verwaltungskammer, zwei vom Kantonsgericht gestellt, zwei weitere von diesen vier und die fünf übrigen vom Senat ernannt wurden, wählten unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters, der volles Stimmrecht besass, aus den Wählbaren die Mitglieder der Kantonstagsatzung im Kanton Solothurn, also aus den 73 Wählbaren die 20 Männer. — Diese Wahlvorschriften, die ganz offensichtlich eine möglichst regierungstreue Kantonstagsatzung erzielen und damit die Annahme der Staatsverfassung sicherstellen wollten, räumten dem Volk so wenig Einfluss auf die Abstimmung ein, dass sie in der ganzen Schweiz herum grosse Opposition erweckten. Wenn sich trotzdem die solothurnische Gegnerschaft nur auf einen verschwindend kleinen Kreis beschränkte, so zeigt das deutlich, wie ausgesprochen das So-

¹⁾ Urs Jos. Lüthy, der jahrelang an einer helvetischen Verfassung gearbeitet hatte machte seinem Groll und seinem Hohn in einer Reihe von Distichen Luft, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, und darum nur um so unverhüllter die Stimmung zeigen. Hier einige davon:

Savary.

Savary, schäme dich doch, noch immer Possen zu reissen,
Grössere Possen als du reisst dein Bub — der Senat!

Die Verfassung.

Wyss, Baldinger, Vonflüe, Glutz, Müller und Bay und noch Fünfe
Hoben den A.... in die Höh' — und die Verfassung war da!

An den Senat.

Armer Senat mit deiner Verfassung! Der hektische Urs Glutz
Hauchte das Quentelchen an — Siehe, nun siecht es dahin.

D(avid) Wyss.

Lass erst drucken, o Wyss, nach deinem hochseligen Ende
Deine Verfassung — nur so lebet sie länger als du.

lothurner Volk nach der alten Unabhängigkeit des Kantons zurückstrebte und wie sehr es sich nach Ruhe sehnte.

Nach dem 27. Februar begannen sofort die Vorbereitungen für die Kantonstagsatzung. Vorerst wurde die *Wahlkommission* bestellt. Folgende Männer wurden am 10. und 17. März in sie ernannt,

von der Verwaltungskammer:

Ludwig (von) Roll, Präsident der Verwaltungskammer,

Joseph Lüthy, Mitglied derselben,

vom Kantonsgericht:

Heinrich Grimm, Präsident des Kantonsgerichtes,

Anton Gerber, Mitglied derselben,

von obigen vier:

Jost Wirz, gewesener Kantonsrichter,

Felix Brunner, Präsident der Munizipalität,

vom Senat:

Hans Suter, alt-Weibel von Messen,

J. Reinhard ab Rüttenen, Mitglied der Verwaltungskammer,

Konrad Munzinger, Salzfaktor, in Olten,

Peter Glutz von Solothurn, Chef des Forstbureaus,

J. Hofmeyer, Distriktsrichter von Dornach.¹⁾

Inzwischen hatten die Unitarier bereits alle Mittel in Bewegung gesetzt, um das Volk gegen den Verfassungsentwurf mobil zu machen. Sie hatten nur in der Stadt und ihrer Umgebung einigen Erfolg.

Am 18. März 1802 wurde in Solothurn eine Vorversammlung für die städtische Urversammlung gehalten. Beiläufig 226 von 676 stimmfähigen Bürgern fanden sich ein. Der Präsident der Munizipalität erklärte die Aufgabe der Urversammlung, die drei Tage später stattfinden sollte. Kaum hatte er geendet, ergriff ein Unitarier, wohl Dr. med. Weltner, das Wort. Er geisselte die Gebrechen der Wahlmethode, behauptete, die zu wählende Kommission könne ihrer Entstehung nach gar nicht aus Männern bestehen, die das Vertrauen des Volkes besäßen. Im neuen Verfassungsentwurf seien wohl die Worte Freiheit und Gleichheit, die Sache selbst aber sei nirgends anzutreffen. „Obgleich Helvetiens Rettungsmittel einzig in der Einheit bestehe, und dies selbst der allgemeine Wunsch des Volkes sei, so liege doch in dem neuen Entwurfe eine stete Tendenz zum alten buntschäckigen Bunde und eine höchst schädliche Vorliebe zur alten Ordnung; darum begreife er auch sehr leicht, warum jüngsthin von dem aufgeklärtesten Teile des Senats, gerade von dem-

¹⁾ Akten VII., 1108 u. 1115.

jenigen, von dem das bedrängte Volk seine Rettung erwarte, diese Verfassung verworfen worden sei. Er zeigte, dass darin eine Zentralgewalt ohne innere Stärke und Kraft, gleichsam wie zum Gespötte der mit aller Macht ausgesteuerten Kantonsbehörden zum Vorschein komme“. Der Sprecher betonte, das Volk sollte direkt, ohne dass Ausschüsse dazwischen kämen, über die Vorlage abstimmen können, und da dies nicht der Fall sei, empfahl er Wahlenthaltung, um so mehr, als bereits mit Tinte geschriebene Stimmzettel „mit den Namen der zu wählenden sieben Individuen“ verteilt worden seien. Da die Unitarier mit ihrem Antrage nicht durchdrangen, verliessen ihre Führer, Dr. Weltner, alt-Unterstatthalter Viktor Brunner, alt-Kantonsgerichtspräsident Bury, alt-Verwaltungskammerpräsident Jos. Graf und F. Voitel, unter schriftlichem Protest die Versammlung.¹⁾

Am gleichen 18. März fanden fast in allen Gemeinden des Kantons die Urversammlungen statt. Das von der Zehntgeschichte her noch erboste Grenchen liess sich von den Unitariern ganz in ihre Richtung drängen. Die dortige Versammlung richtete eine Zuschrift an den Kleinen Rat in Bern, „sie habe nötig erachtet, die zu machenden Wahlen zu unterlassen, dabei aber unmittelbar zu erklären, dass sie mit der Minderheit des helvetischen Senats, der sie für ihre echt vaterländische Protestation den aufrichtigen Dank sage, den Verfassungsentwurf vom 27. Hornung 1802 nicht annehme“. Die Zuschrift war unterzeichnet von Johann Affolter, Präsident, Joseph Schüra, Mitglied, und Jakob Rüefli, Sekretär der Munizipalität. In Riedholz-Feldbrunnen, der Heimat Urs Remunds, wurde die Vornahme der Wahl durch eine unitarische Mehrheit, trotz der Einsprache anderer, die an „diesem gesetzwidrigen Verhalten nicht teilnehmen wollten“, verschoben und eine vom Regierungsstatthalter befohlene neue Versammlung vom Agenten kurzhin unterdrückt. Auch die Urversammlung von Lüsslingen-Nennigkofen, der Heimat von Niklaus Wiss und Stephan Schluupp, weigerte sich, die geforderten Wahlen zu treffen, weil in dem Verfassungsentwurfe eine beschränkte Wahlart vorgesehen sei, „die einem Staate, dessen Verfassung auf *liberalen* Grundsätzen beruhen sollte,“ nicht anstehe.²⁾

Am 21. März fand noch die Urversammlung in Solothurn statt. Es erschienen 220 Aktivbürger. 60 davon erklärten nach Beginn, dass sie sich an den Wahlen nicht beteiligen würden, hauptsächlich, weil deren

¹⁾ Der Republikaner 1802, 183. Akten VII., Bd. 1125 f.

²⁾ Akten VII., Bd. 1126 f.

endliche Tendenz die Annahme des Verfassungsentwurfes vom 27. Februar sei, gegen den sie sich „laut und unzweideutig erklären müssten, indem diese Verfassung nebst vielen andern Mängeln eine augenscheinliche Tendenz zum Föderalismus und zur Rückkehr der alten Ordnung in sich halte“. Die Versammlung weigerte sich, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, Regierungsstatthalter Glutz lehnte auch ihre Uebermittlung an die Regierung ab. Die Fraktion sandte daraufhin ihre Vertrauensmänner Dr. Weltner und Xaver Zeltner nach Bern. Am 23. März hatten sie Audienz beim regierenden Landammann Alois Reding. Er kannte die Vorgänge bereits, mahnte zur Ruhe und machte darauf aufmerksam, dass das Treiben der Minorität zum Bürgerkriege hindrängen müsste. Zeltner erwiderte, sie wollten das letztere nicht, würden aber, wenn kein anderes Mittel übrig bliebe, auch ihrerseits „dem Erfolge unerschrocken und kalt entgegensehen“.¹⁾

Im gesamten übrigen Kantonsgebiet verliefen die Urversammlungen gesetzlich und ruhig, ebenso am 23. März die Wählbaren-Ernennung in den Bezirksversammlungen. Am 27. März konnte die Wahlkommission die Mitglieder der solothurnischen Kantonstagsatzung bezeichnen. Sie wählte folgende Männer:

Karl Fidel Grimm, alt-Schultheiss, in Solothurn,
 Amanz Glutz, Regierungsstatthalter, in Solothurn,
 Joseph Lüthy, alt-Ammann, ab der Balm,
 Heinrich Grimm (v.) Wartenfels, Präs. des Kantonsgerichtes, in Solothurn,
 Urs Burki, Distriktsrichter, in Biberist,
 Leonz Byss, alt-Stadtvenner, in Solothurn,
 Jost Wirz, alt-Kantonsrichter, in Solothurn,
 Joseph Möschli, Bauer, in Bettwyl-Leimenthal,
 Anton Glutz, Unterstatthalter, in Balsthal (von Solothurn),
 Johann Baptist Frey, Unterstatthalter, in Olten,
 Johannes Bloch, Distriktsgerichts-Vizepräsident, in Oensingen,

¹⁾ Die Unitarier geben ihrerseits folgende Darstellung dieser Audienz: „.... Ich (Reding) werde zwar Eure Erklärung dem Senate vorlegen, allein er wird über selbe sowohl, als andere dergleichen Erklärungen zur Tagesordnung übergehen. Das Volk wird über die Annahme der Verfassung nicht konsultiert werden, dafür sind die Tagsatzungen in jedem Kanton, welche für dasselbe sprechen: sollte aber einst die Majorität des helvetischen Volkes sich über eine Verfassung erklären, dann kann solches nicht mit der Feder geschehen, sondern wir müssen dann einander prügeln“. „Weder unser noch unsrer Freunde Wunsch ist es“, erwiderte ihm Bürger Zeltner, „dass man Bürgerblut vergiesse, um den Volkswillen zu erkennen; es würde uns aber leid sein, wenn kein anderes Mittel dazu möglich wäre: doch wäre es so, wie Bürger Landammann sagt, so würden auch wir dem Erfolge unerschrocken und kalt entgegensehen“. Der Republikaner 1802, 199.

Felix Sury, Unterstatthalter, in Solothurn,
 Benedikt Schluupp, Bauer, in Messen,
 Karl Vogelsang, Gemeindeseckelmeister, in Solothurn,
 Dionys Müller, Fabrikant, in Rothacker,
 Jakob Niggli, Munizipal-Präsident, in Lostorf,
 Joseph von Burg, Agent, in Bettlach,
 Hans Georg Roth, Agent, in Breitenbach,
 Georg Krutter, Bezirksrichter, in Solothurn,
 Johann Bürgi, Präsident des Bezirksgerichtes, in Kestenholz.¹⁾

Diese Liste, die ausnahmslos Föderalisten enthält, ist ein interessantes Zeichen für den im Kanton herrschenden Geist. So unverkennbar das Streben nach der Wiederverselbständigung des Kantons ist, und so grosse Anerkennung man der Regierungstüchtigkeit der alten Familien Solothurns zollt, so will man doch keine Vorherrschaft der Stadt mehr: die Stadt hat neun, die Landschaft elf Vertreter.

Die Kantonstagsatzung, die am 2. April 1802 zusammentrat, nahm die „Regierungs-Verfassung“ einmütig an, „um sich“, wie der Regierungsstatthalter nach Bern meldete, „aus der trauervollen Lage, in welcher mit ganz Helvetien auch unser Kanton so lange schon in dem provisorischen Zustand schmachten musste, loszureißen, und in der zuversichtlichen Hoffnung, unter einer festen Regierung und unter der Leitung wohl ausgewählter, weiser und vaterlandsliebender Regenten jene Glückseligkeit, Ruhe und Eintracht wieder zu erlangen, die uns ehehin zu dem beneidenswertesten Volke erhoben“.²⁾ Zugleich wählte die Kantonstagsatzung das Komitee, welches die neue Kantonsverfassung entwerfen sollte.³⁾

7. Bestrebungen der Stadt Solothurn zur Verbesserung ihres Sönderungsabkommens, zur Wiedereinführung von Siegel, Wappen und Farben, zur Wiederherstellung der Zunftinnungen. Schutz der Staatswaldungen.

Es ist selbstverständlich, dass die Grosszahl der Bürger Solothurns die alte Vorrangstellung der Stadt nicht so leicht und so bald verschmerzen konnte und immer wieder die Hoffnung auf ihre wenigstens teilweise

¹⁾ Die Namen der 20 Mitglieder der Kantonstagsatzung siehe in Akten VII., 1161.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1074, 229 f.; Bd. 97, 55 f. Akten VII., 1207 f.

³⁾ Es bestand aus: Amanz Glutz, Regierungsstatthalter, in Solothurn, — Joh. Baptist Frey, Unterstatthalter, in Olten, — Johannes Bloch, Distriktsrichter, in Oensingen, — Heinrich Grimm, Präsident des Kantonsgerichtes, in Solothurn, — Jost Wirz, alt Kantonsrichter, in Solothurn. Akten VII., 1229, 1230.

Wiederkehr nährte. So war denn auch der Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801, der so unerwartet „die Ruder des auf den tobenden Wogen des Eigennutzes und des Parteigeistes einherschwankenden Staates“ in die Hände der Föderalisten legte und selbst den solothurnischen alt-Gemeinmann Urs Glutz in die oberste Behörde berief, für die Gemeindekammer von Solothurn ein „frohes Fest“. Schon am 12. November 1801 beschloss sie, in einem eigenen Schreiben dem neuen Senat die Hoffnung auszudrücken, er werde „den gerechten, auf Urkunden und alte Besitzungen sich gründenden Ansprachen und Forderungen der Gemeinde geneigtes Gehör gönnen, das selbe bishin nur insofern zu finden vermochten, als der Staat sicher dabei zu gewinnen hatte und weswegen die Stadt sich bequemen musste, solche bis auf hellere Tage einzustellen, um wenigstens einen Teil des Gemeindeeigentums aus den Flammen zu retten“. Um der Bittschrift grösseres Gewicht zu geben, wurde sie dem Senator Glutz zugestellt, damit er sie persönlich dem Senate überreiche.¹⁾

Der wachsende Föderalismus weckte auch in den altbürgerlichen Kreisen den Gedanken, das „von den Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten gebrauchte Gemeindesiegel, welches der Geist der Zeit als ein herrschaftliches Zeichen betrachtete und das deswegen vom Mode-patriotismus seit vier Jahren gegen ein Aufruhr und Umwälzung verkündendes Wappen umgewechselt worden“²⁾ wiederum zu Ehren zu ziehen. Und wirklich beschloss die Gemeindekammer „auf die im Namen einer merklichen Anzahl von Bürgern durch ein Mitglied gemachte Motion“ hin, nach dem Beispiel anderer Städte „von Dato an das ehrwürdige Petschaft der guten Ahnen und deren Stadtfarbe, unter deren Schirm sie so manchem Kampf der Ehre und des Ruhmes mutvoll entgegen zogen, um ihren Enkeln glücklichere Tage zu verschaffen, wiederum in den Anliegenheiten der Kammer statt der bisherigen zu gebrauchen“. Die Gemeindekammer durfte es aber noch nicht wagen, offiziell von der Verwaltungskammer das Siegelkistchen herauszuverlangen, darum suchte sie durch Mittelpersonen unter der Hand in dessen Besitz zu kommen. Ihrem Bauamte aber gab die Gemeindekammer den Auftrag, auf allen Gemeindegebäuden das am Anfang der Revolution ausgestrichene Stadtwappen wiederum herzustellen. Und „zu nötiger und anständiger Zierung ihres Versammlungssaales“, wie dies von alters her

¹⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1174, 1181 ff., 1191, 1632.

²⁾ Gemeint ist das Wappen mit Tell.

der Fall gewesen sei, nahm die Gemeindekammer das Geschenk eines Kreuzbildes mit Freude entgegen.¹⁾

Auch die Handwerker der Stadt regten sich aufs neue. Ihr Gesuch um Wiederherstellung der alten Zunftinnungen und Gerechtigkeiten an die allgemeine helvetische Tagsatzung²⁾ war nie zur Behandlung gekommen. Jetzt nahmen Munizipalität, Gemeindekammer und Gemeindekommissariat die Behandlung dieser Angelegenheit, „von derem glücklichen Erfolg nicht nur die Ruhe und das Glück der Ortsburgerschaft, sondern selbst jenes der Gemeinde und der Nutzen des Staates abhange“ wieder auf. Sie sondierten offenbar beim Minister des Innern, denn sie hatten „zuverlässigen Bericht“, dass der Zeitpunkt für eine Eingabe günstig sei, und taten „gemäss erhaltenem Wink“ Schritte, dass von andern Städten ähnliche Eingaben vorbereitet wurden. Zur endgültigen Redaktion der Bittschrift luden sie am 7. März je zwei Vertreter der elf Zünfte ein, und um ihr „mehreren Nachdruck zu geben“, beschloss die Versammlung, sie von „zwei Abgeordneten aus der arbeitenden Klasse“ der Behörde überreichen zu lassen, aber erst, wenn andere Städte vorangegangen seien.³⁾ Infolge der nun rasch einsetzenden Wahlen und Abstimmungen und ihren Nachwirkungen, kam es, wie es scheint, nicht mehr zu dieser Reise nach Bern.

Es war offenbar Peter Glutz-Ruchti, der Chef des Forstbureaus, der die helvetische Regierung auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, zu den Staatswaldungen im Kanton Solothurn Sorge zu tragen. Eine klare Ausscheidung zwischen Stadt und Gemeinden⁴⁾ war noch immer nicht zustande gekommen. Die Gemeinden, die in den Staatswaldungen ein Beholzungsrecht hatten, beuteten diese rücksichtslos aus. Holzmangel musste die rasche Folge sein. Der Kleine Rat verordnete am 24. März 1802, dass alle Waldungen des Kantons Solothurn, die vor der Revolution der besonderen Aufsicht der Forstkommission unterstellt gewesen und seither nicht durch einen besonderen Staatsakt einer Gemeinde zugesprochen worden seien, künftig ausschliesslich der Aufsicht und Administration der Verwaltungskammer und der von der Regierung bestellten Forstbeamten unterworfen sein sollten.⁵⁾

¹⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1752, 28. Dez. 1801; IV., 9 u. 82, 13. Januar u. 3. März 1802.

²⁾ Vgl. oben S. 404.

³⁾ Prot. der Gemeindekammer IV., 67 u. 87, 23. Februar u. 7. März 1802.

⁴⁾ Vgl. oben S. 116 ff.

⁵⁾ Akten VII., 1153 f.

8. Die Wiederherstellung der Klöster.

a) *Nominis Jesu.*

Seit dem Verfassungsentwurf von Malmaison, der die Rückkehr geordneter Verhältnisse und eine grössere Selbständigkeit der Kantone in Aussicht stellte, erhoffte man in Solothurn in Kreisen der Bürgerschaft und der Stadtbehörden auch wieder die Herstellung der Klöster.

Das Kloster Nominis Jesu stand seit dem Abzuge der französischen Soldaten leer. Die Klosterfrauen waren noch immer auf die Gastfreundschaft des Klosters zur Visitation angewiesen. Hier hatten sie die Schwestern beim Schulhalten beobachtet, und da alles von „Aufklärung und Bildung“ redete, liessen sie sich willig für den Gedanken gewinnen, sich freiwillig zur Uebernahme einer Schule für die Mädchen des Burgerzieles anzutragen, falls ihnen die Rückkehr in ihr Haus gestattet würde. Mit einem Schreiben vom 18. Mai 1801 wandten sie sich in diesem Sinne an die Gemeindekammer. Diese, die in schweren Geldverlegenheiten war und doch ihr Schulwesen ausbauen sollte und wollte, nahm das Anerbieten mit Freuden auf und empfahl es dem Erziehungsrate und durch diesen der Regierung in Bern. Aus der Zuschrift des Erziehungsrates erfahren wir auch, dass während der vergangenen Revolutionsjahre die frühere, gut ausgebaute Armenfürsorge in die Brüche gegangen war und jetzt ein Schwarm bettelnder Kinder vor den Toren der Stadt das Publikum belästigte und im Müssigang herumzog. Die Regierung verschob die Rückkehr der Schwestern der beträchtlichen Reparaturkosten der Klostergebäude wegen, aber noch mehr aus politischen Gründen auf bessere Zeiten. Die Gemeindekammer nahm diesen Bescheid mit dem „frommen Wunsche“ auf, „dass die dermalen einer so heilsamen Einrichtung hinderliche politische Lage sich bald zum Trost der Chorschwestern von Nominis Jesu und zum Nutzen der Jugend verändern möchte“.¹⁾

Als nun aber durch den Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801 die Föderalisten ans Ruder gelangt waren, als Urs Glutz, dessen leibliche Schwester im Kloster Nominis Jesu alt-Frau Mutter war,²⁾ das Ministerium des Innern bekleidete und mit diesem auch die Angelegenheiten des Kultus zu leiten hatte, als in Solothurn Amanz Glutz wieder in die Stelle des Regierungsstatthalters eingetreten war, hielt man den Zeitpunkt für einen neuen Vorstoss günstig. Die Schwestern richteten am 7. Ja-

¹⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1054, 1062, 1101. B.-A. Helvetik, Bd. 1460, 256—259.

²⁾ Schwester Klara Franziska Glutz-Blotzheim.

nuar 1802 ein neues Gesuch an die Gemeindekammer, anerboten sich abermals, für die Jugend ausserhalb der Stadtmauer eine Schule in ihrem Kloster zu eröffnen, wenn ihnen die Rückkehr gestattet werde, und, um die Schwierigkeiten wegen der Kosten auszuschalten, erklärten sie sich bereit, diese selbst zu tragen. Die Gemeindekammer hatte nun eben vernommen, dass „die Regierung, von reinen Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit geleitet, allen geistlichen Korporationen wiederum ihr Eigentum zugesprochen und zugesichert“ habe. Sie hielt darum den Augenblick für gekommen, in welchem die politischen Hemmnisse, die den Schwestern bisher die Rückkehr in ihr Kloster versperrten, gefallen seien, und empfahl den Schwestern „die unverweilte Beziehung ihres uralten Ordenshauses dringend“. Auch leitete sie unter dem 11. Januar 1802 das Gesuch der Schwestern an den „Bgr. Urs Glutz, den mit den Innern Angelegenheiten beauftragten Regierungsrat der helvetischen Republik“, und teilte ihm ihre eigene Massnahme mit. „Es wird“, sagte sie zur Begründung, „von Tag zu Tag nötiger, besonders die ärmere Klasse der Jugend im solothurnischen Gemeindebann und vorzüglich jene in der Steingruben zu einer für ihren künftigen Wohlstand unentbehrlichen Beschäftigung zu gewöhnen und sie durch frühzeitige Bildung dem unter ihr einschleichenden Hang zu Müssiggang, Sittenlosigkeit und ärgerlichem Bettel zu entreissen, damit sie dem Staat und der Gemeinde nicht einst zur Bürde werden“. Die Gemeindekammer bat den Minister, er möchte „den Antrag der Chorschwestern“ nicht nur genehmigen, sondern auch zu dessen Ausführung seine kräftige Hand und sein grosses Ansehen leihen. Auch die Munizipalität von Solothurn empfahl das Gesuch.¹⁾ Am 16. Januar 1802 erlaubte der Kleine Rat den Schwestern von Nominis Jesu die Rückkehr in ihr Kloster unter der Bedingung, dass sie die nötigen Reparaturen aus ihrem Korporationsvermögen bestritten und ihrem Versprechen gemäss unter der Aufsicht des Erziehungsrates sich mit der Erziehung der Jugend beschäftigten.²⁾

Es fehlte freilich nicht an solchen, die dieses Dekret gerne rückgängig gemacht hätten. Um so mehr beeilten sich die Schwestern, von ihrem Kloster Besitz zu nehmen. Am 1. Februar 1802 frühmorgens 6 Uhr kehrten die ersten sechs von ihnen ins verlassene Gebäude zurück. Kloster und Kirche boten einen trostlosen Anblick; alle Räume starnten von entsetzlichem Unrat; in den Zellen lagen noch zwei Lei-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 8, 10, 17.

²⁾ Prot. der Gemeindekammer IV., 28 f., 25. Januar 1802.

chen französischer Soldaten, an deren Beerdigung niemand gedacht hatte! Die Schwestern machten sich an die Reinigungsarbeiten. Gleichzeitig wurden unter der Leitung des Kantonsbaumeisters Pisoni¹⁾ die dringendsten Reparaturen und Bauten vorgenommen. Die in den städtischen Magazinen und in Privathäusern liegenden Gegenstände aus Kirche und Kloster, wie Stühle, Gitter, Altarstein, Orgel, wurden wieder hervorgesucht und zurückgeführt.²⁾ Die solothurnische Verwaltungskammer versuchte im letzten Augenblicke noch, die Nonnen von Nominis Jesu in den Dienst des Kantons zu stellen, statt ihre Arbeitskraft der Stadt zu überlassen. Sie machte dem Kleinen Rat den Vorschlag, die Findelkinder, welche der Staat auf seine Kosten auf dem Lande zerstreut unterbringe, im Kloster Nominis Jesu erziehen zu lassen. Finanzminister Dolder „stimmte diesem Vorschlag von Herzen bei“ und fand in ihm „ein vorläufiges Mittel, in jedem Kanton ein Frauenkloster zu utilisieren“.³⁾ Die Stadtgemeinde berief sich aber auf die frühere Zusage.⁴⁾ Am 12. April 1802 waren die Arbeiten im Kloster soweit gediehen, dass die übrigen Schwestern zurückkehren und der Propst von St. Ursen als Generalvikar des Bistums Lausanne die Kirche aufs neue weihe und das Klostergebäude einsegnen konnte. Zwei Schwestern hatten sich indessen auf den Schuldienst vorbereitet und eröffneten am 10. Mai 1802 die Klosterschule.

b) Franziskaner.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai 1801, in der gleichen Zeit, in der man die Schwestern von Nominis Jesu aufgemuntert hatte, sich zur Uebernahme einer Schule anzutragen, um so wieder in ihr Kloster zurückkehren zu können, wurde in der Gemeindekammer auch der Vorschlag gemacht, „die Väter Franziskaner neuerdings zu bereden, sich auch für hiesige Schulanstalten gebrauchen zu lassen, um Anlass zu gewinnen, wieder ihr Kloster zu beziehen“. Als aber selbst das Gesuch der Klosterfrauen aus politischen Gründen verschoben wurde, fand die Gemeindekammer, ein Gesuch für die Franziskanermönche hätte im gegenwärtigen Zeitpunkte gar keine Aussicht und beschloss, es bis nach der Abstimmung über die im Wurfe liegende Verfassung (von Malmaison mit unitarischen Abänderungen) zu vertagen. Der Präsident bekam jedoch den

¹⁾ Paolo Antonio Pisoni, 1738—1804, Neffe des Gaetano Pisoni und dessen Mitarbeiter beim Bau der St. Ursenkirche.

²⁾ Prot. der Gemeindekammer IV., 8, 28, 39.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 27, 13. April 1802.

⁴⁾ Prot. der VK..1802, 429, 469, 509.

Auftrag, den Franziskanern den Wunsch der Gemeindekammer bei Gelegenheit mündlich verstehen zu geben.¹⁾

Am Beginne des Schuljahres 1801/2 musste die Gemeindeverwaltung die Teilung der bisherigen Knaben- und der bisherigen Mädchenschule in je zwei Schulen ernstlich ins Auge fassen und sich darum nach zwei neuen Schulzimmern und zwei neuen Lehrkräften umsehen. Zur Einrichtung der nötigen Schulzimmer nahm sie Räume im leerstehenden Franziskanerkloster in Aussicht. Die Franziskaner selber aber anerboten sich, unentgeltlich die Führung der neuen Knabenschule zu übernehmen, wenn ihnen erlaubt werde, wiederum einen Teil ihres Klosters zu bewohnen und ihren Gottesdienst in der Klosterkirche abzuhalten.²⁾ Um ihrem Anerbieten noch mehr Zugkraft zu geben, versprachen sie, die Kosten der für ihre Einlogierung nötigen Reparaturen selbst zu tragen und überdies der Gemeinde alljährlich den Zins für die 6000 Livres zu entrichten, die sie für den Ankauf des Klosters bereits ausgelegt.³⁾

Die Verwaltungskammer, die immer in einem gewissen Gegensatz stand zur Gemeindekammer, verlangte jetzt die zur halben Kaufsumme des Franziskanerklosters noch fehlenden 2000 Livres ausbezahlt und zwar wieder mit der vom Finanzministerium bekräftigten Drohung, den Kaufakt aufzuheben. Die Gemeindeverwaltung konnte es in ihrer Finanznot nicht verschmerzen, dass dieses Geld, das sie selbst so nötig brauchte, zur Unterstützung des Weinhandels der Karthause Ittingen im Thurgau dienen sollte. Sie verlegte sich wieder aufs Bitten und wies auf die Gesetzesbestimmung hin, nach welcher Gelder von Klöstern ausschliesslich zu Erziehungszwecken verwendet werden sollten. Dadurch wurde die Bezahlung aufs neue hinausgezögert.⁴⁾

Ohne dass die Angelegenheit wegen des Bezuges des Klosters weiter gediehen war, übernahm P. Angelus Rudolf, der bereits seit dem Monat Januar 1801 provisorisch in der Knabenschule ausgeholfen hatte, im November 1801 definitiv die Leitung der zweiten Abteilung der Knabenschule.

Als nun anfangs Januar 1802 in Solothurn erklärt wurde, die helvetische Regierung habe allen geistlichen Korporationen wieder ihr Eigentum zugesprochen, und die Nonnen von Nominis Jesu ihr Gesuch um Rückkehr in ihr Kloster wiederholten, gelangten auch die Franziskaner

¹⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1068, 27. Mai 1801.

²⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 848 f., 879. — Die Franziskaner hatten sich auch an Minister Melchior Mohr gewendet. B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 85, 24. Jan. 1801.

³⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1521, 1532, 1560, 23. Sept., 1. u. 9. Okt. 1801.

⁴⁾ Prot. der Gemeindekammer III., 1599, 23. Oktober 1801.

an Landammann und Räte der helvetischen Republik mit der Bitte, ihnen die Rückkehr in ihr Kloster zu gestatten. Sie verpflichteten sich auch hier, der Stadtgemeinde ihre Auslagen für den Klosterkauf zu vergüten und die Schuleinrichtung der Stadt im Kloster nicht nur nicht zu stören, sondern für den Unterricht der Knaben einen Pater unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.¹⁾ Sie ersuchten die Gemeindekammer, ihr Gesuch bei der Regierung kräftig zu unterstützen. Diese „machte es sich zur Pflicht“, der Bitte zu entsprechen.²⁾ Sie sei bereit, schrieb sie an den Kleinen Rat, angesichts der von den Franziskanern gemachten Anerbieten diesen „ihr anererbtet, rechtmässiges Eigentum“ wieder zurückzugeben. Deren Arbeit in der Schule, auf der Kanzel, in der Seelsorge und im Krankendienst seien „alles Hilfsmittel, die zur sittlichen Bildung des Menschen und folglich zur Wiederaufrichtung des tiefgestrauchelten Vaterlandes mehr als je unentbehrlich“ seien.³⁾ Ebenso warm empfahl die Munizipalität der Gemeinde Solothurn die Bitte der Franziskaner.⁴⁾ Das Gesuch hatte weniger Glück, als jenes der Schwestern von Nominis Jesu. Die Franziskaner wurden von der Regierung wieder für einige Zeit zur Geduld ermahnt. Die Gemeinde durfte aber die grossen Räume des Klostergebäudes nicht leer stehen lassen, wollte sie nicht riskieren, dass die Regierung oder die Franzosen sie zur Einrichtung eines Spitals in Beschlag nehmen würden. Sie nahm daher auch die Verlegung der neuen zweiten Mädchenschule, für die sie im Vivis'schen Hause auf dem Klosterplatz ein Zimmer gemietet hatte, ins Franziskanerkloster in Aussicht und gab dem Bauamte den Auftrag, bis zum 1. März 1802 die nötigen Vorkehren zu treffen.⁵⁾

Inzwischen war im Senat die Uneinigkeit wegen des (föderalistischen) Verfassungsentwurfes offen zum Ausbruch gekommen. In Solothurn fühlte man, dass die Aussichten der Franziskaner zur Rückkehr in ihr Kloster immer ungünstiger wurden, „deswegen und weil es der Gemeinde geziemt, mit Nachdruck diese ihre ältesten Mitbürger in ihrem Eigentume zu schützen, so viel an ihr ist“, fand es die Kammer für gegeben, sich nochmals „mit dringenden Vorstellungen zum Besten der Väter Franziskaner an die Regierung zu wenden“. „Um aber keinen vergeblichen und gar schädlichen Schritt“ zu tun, wollte man vorerst bei Minister Glutz, den man eben in Solothurn

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 21, 7. Januar 1802.

²⁾ Prot. der Gemeindekammer IV., 5, 7. Januar 1802.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 19, 8. Januar 1802.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 16, 8. Januar 1802.

⁵⁾ Prot. der Gemeindekammer IV., 27 u. 52, 25. Januar u. 17. Februar 1802.

erwartete, Rat und Weisung einholen. Unterdessen war am 27. Februar, wenn auch mit kleinem Mehr, der neue Verfassungsentwurf angenommen worden, und man erhoffte auch dessen Annahme durch die Kantonstagsatzungen. Glutz gab deshalb die Auskunft, die Zentral-Regierung werde sich nicht mehr in die Klosterangelegenheit mischen, sondern den Entscheid darüber der Kantonsregierung überlassen.¹⁾

c) *Mariastein.*

Der Gegensatz zwischen Reibelt und dem katholischen Volk im Dorneck und Leimenthal²⁾ hatte sich noch vertieft. Die Mitglieder des Distriktsgerichtes Dornach nannten Reibelt selbst in der Gerichtskanzlei einen Dieb und Spitzbuben. Die Bewohner des Leimenthals lagen mit ihm in offener Fehde. Seine Haushaltung im Kloster mit einer Arlesheimerin, der Bürgerin Felix, und einem beeidigten französischen Geistlichen, „dem geschworenen Pfaffen“ Beringer, erregte bei ihnen Anstoss; seine Herrschaft über die Gnadenkapelle, die er den Besuchern oft nur gegen Bezahlung öffnen liess, war ihnen unerträglich; seine Propaganda für den Anschluss des Leimenthals an Frankreich erfüllte sie mit Zorn. Der Grimm machte sich in Ueberfällen Luft. Beim dritten dieser Ueberfälle am 4. Mai 1800, bei dem gegen 40 junge Burschen und Männer ins Kloster eindrangen, wurde Reibelt niedergeschlagen und sein Zimmer verwüstet. Der helvetische Minister Meyer liess, um weitere Ueberfälle zu verhindern, eine Abteilung französischer Soldaten nach Mariastein legen.

Reibelt fühlte sich nicht mehr sicher. Er begann alle möglichen Gegenstände zu veräussern, um sie zu „retten“. Die Klosterbibliothek, die von der „Evakuationskommission noch allein übrig gelassen worden war“³⁾ verkaufte er dem Buchhändler Flick in Basel als Makulatur für vier oder sechs Franken pro Zentner. Am 19. April 1800 liess er die rund 50 Zentner Bücher auf zwei mit vier Pferden bespannten Wagen wegführen. Beim Buchhändler lagen die Bücher in der Folge, in Säcke verpackt, in Schuppen und Gängen herum und gingen fast zugrunde.⁴⁾ Nach dem dritten Ueberfall machte sich Reibelt in Kloster, Kirche und Kapelle an das Abbrechen oder Wegnehmen von Türschlössern, Türen, Fenstern, Oefen, Getäfern, verkaufte

¹⁾ Prot. der Gemeindekammer IV., 65 u. 81, 22. Februar u. 3. März 1802.

²⁾ Vgl. oben S. 267 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 26 f.

⁴⁾ Herm. Escher: Die schweizerischen Bibliotheken in der Zeit der Helvetik. Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, Bd. 16 (1936), 294 ff.

sie zu Spottpreisen oder liess sie fuderweise nach Arlesheim führen. Die Gemeinden Hofstetten und Metzerlen, die immer wieder geltend machten, Mariastein sei der Sitz ihres Pfarrers, erhoben Protest und stellten schliesslich längere Zeit eine Wache vor das Kloster, um dieses Abbrechen und Fortführen zu verhindern. Der „Gräuel der Verwüstung“ veranlasste den Agenten von Hofstetten am 17. Mai 1800, beim Distriktsstatthalter in Dornach zu klagen, „dass Reibelt in vollem Eifer Mariastein zertrümmere“.¹⁾

Die ausgeplünderten, der Türen und Fenster beraubten, Wind und Wetter offenen Gebäude liess Reibelt zerfallen; die Felder liess er öde liegen und die Wälder verwildern. Von allen Seiten wurde der helvetische Vollziehungsrat aufmerksam gemacht, dass die Güter von Mariastein gänzlich verwahrlosten.

Die Angelegenheit wurde für die helvetische Regierung immer unangenehmer. Freilich waren Reibelts „Käufe“ der Mariasteingüter in Beinwil und in dem von Frankreich annexierten (elsässischen) Bistumsgebiet nie ratifiziert worden; aber seine Pacht der leimenthalischen Klostergüter²⁾ dauerte weiter. So konnte die Regierung ihn nicht gerichtlich belangen. Hätte sie es getan, so wäre Reibelt „vor den französischen Gerichten als Käufer und vor den helvetischen als Pächter und bei allen seinen Räubereien dennoch als der Beraubte aufgetreten“, dabei hätte er als Franzose trotz des Fehlens der Ratifikation zweifellos den Schutz der französischen Behörden erlangt, um so mehr, als er ein ministerielles Schreiben aus der Zeit von Ochs vorweisen konnte, das ihm das sofortige Verfügungsberecht über die im französischen Leimenthal gekauften Klostergüter zusprach. Reibelt zeigte sich zwar bereit, gegen die Bezahlung von einigen tausend Franken auf alle mariasteinischen Besitzungen zu verzichten. Die Regierung aber, die sonst schon in Finanznöten steckte, hatte keine Lust, Geld „in diesen unglücklichen und gefährlichen Erdwinkel hineinzuwerfen“.

Unter diesen Umständen war es eine Erlösung für die helvetische Regierung, dass Abt Hieronymus Brunner — nachdem er mit dem französischen Gesandten Fühlung genommen — sich anerbte, dieses Geld aufzubringen und zu bezahlen, wenn ihm und seinen Mönchen die Rückkehr ins Kloster gestattet werde. Die Regierung ging gerne auf

¹⁾ Ernst Baumann schildert in seiner bereits genannten Arbeit „Aus Mariasteins Revolutionstagen“ diese Kämpfe der Bewohner des Leimenthals mit Reibelt gestützt auf Akten aus dem Dornacher Gerichtsarchiv und dem Basler Staatsarchiv.

²⁾ Vgl. oben S. 165 u. 267 ff.

dieses Angebot ein, und am 4. Mai 1802 genehmigte der Kleine Rat eine Uebereinkunft zwischen dem Finanzdepartement der helvetischen Republik und Bürger Philipp Christoph Reibelt, nach welcher dieser seinen Ansprüchen auf alle sowohl im helvetischen als im französischen Gebiet gelegenen Besitzungen des Klosters Mariastein, seien sie auf Kauf oder Pacht begründet, entsagte, gegen eine Entschädigung von 12'000 französischen Livres, die das Kloster in bar zu erlegen hatte. Durch diese Bezahlung trat das Kloster Mariastein wieder „in den unbeschränkten Besitz und in das Eigentum aller seiner Güter, Einkünfte und der noch vorhandenen Fahrnisse“ ein.

Damit war endlich ein Handel erledigt worden, von welchem der Finanzminister in seinem Rapport an den Kleinen Rat erklärte: er biete auf Seite Reibelts „den höchsten Grad von Immoralität und Betrug“, auf der Seite der damaligen Regierung aber „einen ebenso hohen Grad von Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit in der Geschäftsführung“ dar.¹⁾ Am 5. Mai 1802 berichtete Abt Hieronymus dem Minister des Innern: Es gelte jetzt, die zerstreuten Patres wieder zurückzurufen. Der Minister ging ihm dabei an die Hand; er richtete am folgenden Tage ein Schreiben an die Konventualen, deren grösserer Teil sich zu dieser Zeit, wie es scheint, in Beinwil aufhielt. Er erachte es als Obliegenheit seines Departementes, sagte er darin, ihnen anzuzeigen, dass Abt Hieronymus von nun an wieder als Vorsteher ihres Konventes in die ganze „geistliche und disziplinäre Autorität“ eintrete, die er zuvor ausgeübt habe. Er erwarte, dass das Kloster Mariastein unter seiner Leitung, so wie andere Stiftungen des schweizerischen Vaterlandes, „Beispiele heiterer Frömmigkeit, edlen Wohltuns, und der Förderung nützlicher Kenntnisse unter seinen Mitbürgern an den Tag zu legen sich beeifern werde“.²⁾ Am 1. Juni 1802 bezahlte der Grosskellner des Klosters, P. Franz Brosi, in Gegenwart des Regierungsstathalters von Basel die Kaufsumme. In den folgenden Tagen kehrten einige Patres und bald auch der Abt in das Kloster zurück. Ueberall fanden sie Ruinen. Selbst der Abt musste im Gesindehause seine Wohnung aufschlagen und mit den Almosen der umliegenden Gemeinden vorlieb nehmen. Doch machten sich die Mönche mutig an die Restaurationsarbeiten. Mit Freuden trugen sie das Gnadenbild aus seinem Verstecke in die Felsenkapelle zurück. In der leeren Kirche begannen sie wieder das Chorgebet und den Gottesdienst.

¹⁾ Akten VII., 1309—1313.

²⁾ B.-A. Helvetik 1398, 1, 2.

VII. Der (unitarische) Staatsstreich vom 17. April 1802.

1. Seine Aufnahme im Kanton Solothurn.

Ausser Solothurn hatten nur noch drei Kantone die Verfassung bedingungslos angenommen. Andere Kantone hatten nur mit Vorbehalten zugestimmt, wieder andere sie verworfen. Die unzufriedene unitarische Gruppe des Vollziehungsrates (oder Kleinen Rates) in Bern benützte die Osterferien, in denen Reding und Glutz von Bern abwesend waren, zu einem neuen Staatsstreich. Sie vertagte am 17. April 1802 den Senat und berief gesinnungsverwandte Bürger aus allen Kantonen der Schweiz, die sogenannten „Notablen“, auf den 28. April nach Bern, um eine neue Verfassung auszuarbeiten. Als „Notable“ für den Kanton Solothurn wurden Ludwig (von) Roll, Mitglied der Verwaltungskammer, und der uns wohlbekannte lateinische Schulmeister Abbé Joseph Schmid, Mitglied des Erziehungsrates, bezeichnet. Schmid lehnte in einer Zuschrift vom 19. April an den Kleinen Rat die Berufung ab. So ehrenvoll dieser Ruf sei, schrieb er, so sehr bedaure er, ihm nicht entsprechen zu können. In zwanzigjährigem Schuldienste habe er sich von politischen Geschäften so fern gehalten, dass er sich unfähig fühle, dem Vaterland hierin, bei der „äusserst schwierigen Lage“ desselben, auch nur einen geringen Teil von dem zu leisten, was ein solcher Ruf erfordere, und glaube ihm durch diese offene Erklärung am besten zu nützen. Uebrigens werde das bewiesene Vertrauen ihn anfeuern, als guter Bürger ferner das Mögliche zu tun. „Der Himmel segne Ihre Arbeiten“, wünscht er zum Schlusse, „und Er gebe, dass der Held, durch den er der Welt soeben den Frieden geschenkt, Frankreichs älteste und nächste Verbündete als Männer behandle, und dass dieser Held wenigstens einen Teil seines Ruhmes darein setze, das Uebermass der Uebel, so seine unwürdigen Vorgänger am Staatsruder auch über unser armes Helvetien ausgegossen, wenigstens dadurch zu vergüten, dass er der ewigen Fluctuation, worin unser Vaterland herumschwankt, ein für dieses ehrenhaftes und glückliches Ende mache“.¹⁾

2. Die Abstimmung über die zweite helvetische Verfassung vom 20. Mai 1802 im Kanton Solothurn.

Die Notablenversammlung überreichte bereits am 20. Mai 1802 dem Kleinen Rate einen neuen Verfassungsentwurf. In ihm überwogen die Zentralisationsideen bei weitem. Die Freude der Unitarier war darum

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 489, S. 249 f.

gross. So jubelten am 24. Mai drei Bürger aus Olten¹⁾ in einer Zuschrift an den Kleinen Rat: Seit dem 28. Oktober sei alles im Gange gewesen, den Ehemaligen wieder zum Ruder zu verhelfen, seit dem 17. April zeige sich die Freiheit wieder in ihrer ganzen glänzenden Gestalt. „Nun erwarte jedermann ohne Ausnahme“, so fügten sie bei, „die Absetzung des Oberstatthalters und an seinen Platz einen rechtschaffenen Republikaner, durch den nachher die nötigen Abänderungen eingeleitet würden. Es erfolgte nichts! Der Bgr. (Urs) Glutz, der mit Leib und Seel zur Wiederherstellung der alten Ordnung gestimmt und zu keiner Zeit die Liebe des Volkes verdient und besessen hat, bleibt im Kleinen Rat, und noch in den letzten Tagen wählte der Oberstatthalter (Amanz Glutz) zu seinem Unterstatthalter den Herrn Georg Tschann, Sohn des Landvogts (und) Distriktstatthalters in Dorneck, den (ärg)sten Verfolger der Republikaner im Hornung 1798. Demungeachtet setzen wir all unser Zutrauen auf Ihre Weisheit, Freiheits- und Vaterlandsliebe .. und erwarten, dass Sie bei der bevorstehenden Organisation rechtschaffene und republikanische Beamte wählen werden, die in unserem Kanton regieren und richten sollen“. Aber diese Stimme blieb vereinzelt.²⁾ Der Grossteil des Solothurner Volkes war nicht bereit, die kantonale und örtliche Freiheit zugunsten der allgemeinen Einheit aufzugeben. Die Verfassung wurde zwischen dem 3. und 8. Juni dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. Der Stimmende hatte seine Unterschrift in ein aufgelegtes Register einzutragen. Es war die erste Volksabstimmung der Schweiz.

Das Abstimmungsresultat gibt ein klares Bild der Stimmung im Kanton Solothurn. 1058 Bürger stimmten für Annahme, 3799 für Verwerfung, 3865 enthielten sich der Abstimmung. Also kaum ein Achtel der Stimmfähigen nahm die Verfassung ausdrücklich an, mehr als dreimal so viele verwarfene sie unterschriftlich, und eine gleich grosse Zahl blieb aus Misstrauen und Erbitterung oder aus Gleichgültigkeit diesem politischen Akte fern.³⁾

¹⁾ Alois von Arx, Benedikt Mauderli, Fidel Munzinger, Hafner.

²⁾ Akten VII., 1295 f.

³⁾ Regierungsstatthalter Glutz bemerkte in einer Zuschrift vom 13. Juni 1802 an den Kleinen Rat anlässlich der Uebersendung des Abstimmungsresultates unter anderem: „Die Ueberbringer der Register und andere Bürger, wenn man sie über die Ursachen der Verwerfung fragte, antworteten Dinge, woraus man heiter verstand, dass sie keinen Begriff von einer Central-Staatsverfassung haben; einige wollten darin bestimmt wissen, was sie alles in Zukunft an geistliche und weltliche Vorsteher jährlich bestimmt zu zahlen hätten; andere wünschten bereits schon die Kantonal-Constitution, die sie von der Central-Verfassung nicht zu unterscheiden wissen, vollständig abgefasst anzutreffen; andere stunden in Besorgnis, künftig Zehnten, Bodenzins und die Grund-

In der ganzen Schweiz war das Verhältnis wenig anders. Man zählte aber, gestützt auf eine vorher erlassene Bestimmung, jene, die sich der Abstimmung enthielten, zu den Annehmenden. So ergab sich ein grosses Mehr der Bejahenden; auch der Kanton Solothurn rangierte mit (1058 + 3865 =) 4923 Stimmen unter den annehmenden Kantonen.¹⁾

Diese „zweite helvetische Verfassung“ unterschied sich immerhin von der ersten (von Ochs entworfenen) durch ein verständiges Eingehen auf die Forderungen der Föderalisten, durch gesetzliche Billigung eines bestimmten Grades von Kantonalsouveränität.²⁾ Auch föderalistisch gesinnte Personen und Behörden des Kantons Solothurn zeigten sich darum, nachdem die Verfassung am 2. Juli 1802 vom Kleinen Rate als Staatsgrundgesetz Helvetiens erklärt worden, erfreut, wenigstens aus dem provisorischen, ungewissen Zustande heraus zu sein. Regierungsstatthalter Amanz Glutz schrieb schon am 7. Juli an den Vollziehungsrat: „Durch Ihre verehrliche Zuschrift vom 5. dies ersehe ich mit wahrem Trost, dass durch die vielfältigen Bemühungen und den vaterländischen Eifer des Kleinen Rates der schon so lange und so allgemein gewünschte Zeitpunkt herbeigeführt worden sei, wo das Vaterland aus seiner so verderblichen provisorischen Lage herausgerissen, in einer festen, dauerhaften und bleibenden Ordnung der Dinge die süßen Früchte des allseits herrschenden Friedens geniessen und sich zum ehe-

steuern zusammen bezahlen zu müssen; andere befürchteten, dass, wenn sie die Zehnten um einen leidlichen Preis losgekauft hätten, sodann die Auflagen in Geld aufs Land viel stärker sein würden, als der Loskauf der Zehnten Vorteil verspreche; sehr viele wünschen, und besonders die mittlere und ärmere Klasse, den Zehnten wie vorhin zu entrichten, doch so, dass er billig geschätzt, den Gemeinden, wo er gewachsen, überlassen werde, damit das Stroh zur Aeufnung des Landes wieder der nämlichen Gemeinde zu Nutzen käme, mit dem Wunsch jedoch, dass sie von andern Abgaben in Geld sodann möchten befreit werden, — woraus ich dann deutlich zu entnehmen hatte, dass Missbegriffe zum Missmut und zum Misstrauen, und das Misstrauen viele zum Verwerfen verleitete. Doch übersteigt die Anzahl der bestimmt und stillschweigend Annehmenden weit jene der Verwerfenden“. B.-A. Helvetik, Bd. 1074, S. 607 f. Es gab auch viele ungültige Stimmen. Die Verworrenheit wird übrigens erklärlicher, wenn man vernimmt, dass jeder Munizipalität ein einziges Exemplar des Verfassungsabdruckes zugestellt wurde und auch dieses erst einen Tag vor der Abstimmung, für welche die Register während vier Tagen auflagen. Vgl. Akten VIII., 22—23.

1) Distrikte	Annehmende durch Unterschrift	Stillschweigend Annehmende	Summa der Annehmenden	Verwerfende durch Unterschrift	Zahl der Aktivbürger
Solothurn	360	2353	2713	883	3596
Balsthal	40	506	546	859	1405
Olten	319	279	598	988	1586
Dornach	339	727	1066	1069	2135
	1058	3865	4923	3799	8722

Akten VIII., 264. Vgl. dazu unten S. 451.

²⁾ Akten VII., 1372—1387.

maligen Wohlstand wieder emporschwingen kann. ... Ich gebe Ihnen die teure Versicherung, dass ich mit allem Ernst und mit unwandelbarer Vaterlandsliebe fortfahren werde, meine Amtspflichten zu beobachten, ... welches mir um so leichter fallen wird, da meine Kantonsmitbürger, der politischen Stürme müde, ihre ganze Sehnsucht nach Ruhe und Ordnung und einer bleibenden Verfassung richten ...“.¹⁾ „In der frohen Aussicht auf die glückliche Zukunft“ richteten Municipalität und Gemeindekammer von Solothurn am 9. Juli folgende Glückwunschadresse an die neuen Behörden: „Gesegnet war für jeden biederer Schweizer jener längst gewünschte Tag, an dem unsere seit fünf (!) Jahren von heimlichen Leiden und marternder Ungewissheit über sein schwankendes Schicksal bekümmertes Vaterland die Versicherung einer festen Verfassung erhalten hat, in der es sich allein Erholung seiner abgespannten Kräfte, Ruhe und Wiederaufblühung seines Wohlstandes versprechen darf ... Landwirtschaft und Handlung, Industrie und Wissenschaften werden unter ihrem kräftigen Schutze wieder aufblühen, Biederkeit und unbestechliche Treue, wie auch die einem glücklichen Staate unentbehrliche Gottesverehrung und Moralität werden wieder aufleben, weise und beglückende Gesetze gebildet und die Achtung von innen und aussen wieder hergestellt werden ...“.²⁾ Am 10. Juli folgte die Verwaltungskammer von Solothurn mit einer ähnlichen Zuschrift: „Die Nachricht, dass die Verfassung vom 20. Mai die gehörige Sanktion erhalten und sich bereits die Zentralregierung constituiert habe, erfüllte uns mit jenen angenehmen Empfindungen, mit denen man nach einem rauhen stürmischen Winter die Rückkehr einer milderen Jahreszeit wahrnimmt. Wir wünschen dem Vaterlande und allen seinen biederer Söhnen Glück, dass das Unsichere, Schwankende und Abwechselnde eines leidenvollen provisorischen Zustandes einmal sein Ende erreichte!... Nur eines geht noch ab, um unseren Wünschen und Hoffnungen die Vollendung zu geben. Möchten wir doch bald auch Kantonsverfassungen eingeführt sehen, die sich ebenso sehr auf Vernunft, Gerechtigkeit und Freiheit gründen, als den verschiedenen Lokalitäten angemessen sind. Nur erst mit der Einführung solcher Kantonsverfassungen wird das helvetische Volk überall anfangen, nach vierjährigen Leiden wieder aufzutreten ...“.³⁾

¹⁾ Akten VIII., 277 f.

²⁾ Akten VIII., 200.

³⁾ Akten VIII., 201.

3. Ludwig (von) Roll Regierungsstatthalter.

4. August 1802.

Immer noch lag in Helvetien eine, wenn auch nicht grosse französische Armee. Es war wohl nicht bloss Zufall, dass man dem Kanton Solothurn, dem man nie recht traute, einen grössern Teil zuschob, als ihm im Verhältnis zur Bevölkerung zugekommen wäre. Der Unterhalt dieser Soldaten stieg monatlich auf etwa 5600 Livres.¹⁾ Um die Kosten decken zu können, hatte die solothurnische Verwaltungskammer am 7. Dezember 1801 eine neue ausserordentliche Kriegssteuer von einem Promille erhoben.²⁾ Es war nicht die letzte.

Am 8. Juli 1802 liess nun Bonaparte der helvetischen Regierung mitteilen, er gedenke die französischen Truppen aus der Schweiz gänzlich zurückzuziehen. Er wollte den andern Grossmächten, die wegen der stets bedrohlicher werdenden französischen Vorherrschaft in Europa in wachsender Unruhe lebten, zeigen, wie sehr er die zu Lunéville anerkannte Unabhängigkeit Helvetiens achte, und sie so beruhigen. Am 20. Juli teilte der neue Vollziehungsrat dem Volke den bevorstehenden Abmarsch mit und mahnte zu Eintracht und Versöhnung.³⁾

Kaum waren die französischen Truppen Ende Juli abgezogen, setzte in den drei Urkantonen eine lebhafte Agitation für die Selbständigkeit der Kantone und für die Wiederherstellung der alten Landsgemeinden ein. Während der Helvetik hatten die Vorgänge in der Urschweiz stets eine Rückwirkung auf den Kanton Solothurn gezeigt. Der Vollziehungsrat musste auch jetzt damit rechnen. Er wollte vorbauen und den föderalistisch gesinnten Regierungsstatthalter durch einen Unitarier ersetzen. Am 4. August 1802 musste Amanz Glutz dem Ludwig (von) Roll Platz machen. Die Behörde bezeugte in ihrem Schreiben Glutz ihre „Zufriedenheit für die gewissenhafte Verwaltung seines Amtes“ und versicherte ihm, „dass nur die Umstände“ sie bewogen habe, die Veränderung vorzunehmen. Der neue Regierungsstatthalter, ein erst dreissigjähriger, tatkräftiger⁴⁾ Mann, war seit der Helvetik Mitglied der solothurnischen Verwaltungskammer und eben ihr Präsident, er war in die Notabelnversammlung berufen worden und hatte in ihr den Kanton Solothurn bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung vertreten. Er versicherte in

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 469, 22. September 1801.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 431, 5. Dezember 1801.

³⁾ Akten VIII., 383.

⁴⁾ Franziskus Petrus Ludwig Leo von Roll von Solothurn, 1771—1839, Gründer der von Roll'schen Eisenwerke. L. R. Schmidlin: Genealogie der von Roll, S. 168 ff.

seiner Zuschrift vom 11. August dem Vollziehungsrat: Er werde suchen, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und durch unermüdeten Arbeitseifer das Zutrauen seiner Mitbürger zu erringen; sollte ihm aber früher oder später dieses unumgänglich notwendige Zutrauen abgehen, dann werde er von seinem Amte abtreten und in den friedlichen Privatstand zurückkehren.¹⁾

Dieser Wechsel wäre für den Kanton Solothurn „ein empfindlicher Verlust“ gewesen, schrieb Kantonsrichter Leonz Schärr in einer Begrüssungsadresse an von Roll, wenn nicht gerade er zum neuen Regierungsstatthalter gewählt worden wäre, und nun fügte Schärr folgende für diese Tage bezeichnenden Worte bei: „Mögen also die Früchte Ihrer Bemühungen vom Himmel gesegnet werden, damit dem politischen Zerwürfnisse, dem zerstörenden Parteihass abgeholfen, die verschiedenen Faktionen in den Tempel der Vereinigung zurückgeführt, die Sitten, die den höchsten Grad der Verdorbenheit erreicht, verfeinert und eine *endliche, bleibende* nach dem moralischen Bedürfnisse, den Gebräuchen und der Lokalität eingerichtete Kantonal-Verfassung unter Ihrer väterlichen Leitung eingeführt werde. O so wird Sie dann das Vaterland und die Nachkommenschaft für Ihren spartanischen Mut noch in der Grube beglückwünschen und segnen.“²⁾

4. Der solothurnische Kantonsverfassungs-Entwurf vom 1. September 1802.

Am 11. August 1802 wurde die Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes für eine neue, der eben in Kraft getretenen helvetischen Konstitution angepasste Kantonsverfassung ernannt, und zwar nicht vom Volk, sondern vom Senat. Die elf Mitglieder waren denn auch mit verschwindenden Ausnahmen Unitarier:

Ludwig (von) Roll, Regierungsstatthalter, von Solothurn,
U. Joseph Lüthy, Mitglied der Verwaltungskammer, von Solothurn,
Abbé Joseph Schmid, Mitglied des Erziehungsrates, von Kienberg, in
Solothurn,
Joseph Reinhard, Dr. med., Mitglied der Verwaltungskammer, von
Rüttenen,
Karl Vogelsang, Mitglied der Gemeindekammer, von Solothurn,
Joseph (von) Arb, gew. Mitglied des Grossen Rates, von Neuendorf,
Daniel Suter, alt-Weibel, von Messen,

¹⁾ Akten VIII., 485.

²⁾ Balsthalschreiben 1802, 130.

Jakob Brunner, Gerber, aus der Klus,¹⁾

Joseph Bury, gew. Präsident des Kantonsgerichtes, von Solothurn,

Jod. Wirz, gew. Mitglied des Kantonsgerichtes, von Solothurn,

Franz Philipp Ignaz Glutz (v. Blotzheim), alt-Seckelmeister, von Solothurn.

Abbé Schmid und Jodok Wirz lehnten die Wahl ab. L. von Roll übernahm das Präsidium; Jos. Lüthy amtete als erster, Karl Vogelsang als zweiter Sekretär.²⁾

Die Kommission machte sich sofort an die Arbeit. Während sie mit ihr beschäftigt war, liess ihr die Munizipalität der Stadt Solothurn, die von der unter der fremden Konkurrenz leidenden Handwerkerschaft immer ungestümer um Hilfe angerufen wurde, die Einladung zugehen, auch über die Niederlassung der Fremden, über Gewerbefreiheit und Gewerbepolizei Verfügungen für den Kanton Solothurn zu treffen. Die Kommission hielt aber dafür, dass die Gesetzgebung über diese Materien eher der Zentralregierung zustehe. Der Kommissionspräsident Regierungsstatthalter von Roll versäumte aber nicht, den Vollziehungsrat nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gewerbepolizei hinzuweisen, und es ist interessant, wie er, der Gründer der von Rollschen Eisenwerke, sich die Lösung dachte in einer Zeit, in der das Manchestertum eben seine Triumphe feierte. Ihm schien, er könnte die Gemüter am besten beruhigen, wenn er im Namen der Regierung versichern dürfte, dass das künftige Gesetz vor allem den Nutzen des einheimischen Gewerbetreibenden zum Ziele habe und nur jenem Fremden günstig sein werde, den vorzügliche Geschicklichkeit oder Vermögen empfehlen würden. „Wäre es nicht gut“, fragte er, „sowohl den einheimischen Anfänger als den Ausländer vor seiner Niederlassung zu einer Erprobung seiner Geschicklichkeit anzuhalten? Möchte es nicht gut sein, jeden auf die Ausübung der Profession einzuschränken, die er erlernt hat, und ihm jeden Eingriff in eine fremde Profession zu untersagen? Möchte es nicht Zeit sein, darauf zu denken, die Gewerbefreiheit ihrer derzeitigen Regellosigkeit zu entkleiden und auf Prinzipien zurückzuführen, so zwar, dass überall zwischen der verarbeitenden Klasse und der konsumierenden Klasse ein richtigeres Verhältnis oder das Gleich-

¹⁾ Jakob Brunner aus der Klus, 1760—1840, Sohn des helvetischen Senators Johann Brunner, Gerber, auf der Wanderschaft in Paris, Holland, Hamburg, Leipzig, Prag, Wien und Ungarn, als Patriot mit dem Vater im Gefängnis, während der Helvetik Distriktsrichter, 1805 Kleinrat, später Grossrat, Amtsstatthalter. Sol. Blatt 1840, Nr. 19, S. 75.

²⁾ Akten VIII., 643 u. 644.

gewicht hergestellt und erhalten würde? Ich ersuche Sie, Bgr. Vollziehungsräte, diese unmassgeblichen Gedanken zu würdigen und als Er- gießungen eines wahren Freundes der öffentlichen Wohlfahrt anzusehen.“ Von Roll liess keinen Zweifel darüber, dass die seit der Revolution be- stehende schrankenlose Gewerbefreiheit die grosse Masse der solothur- nischen Stadtbürger in Arbeitslosigkeit, Not und Armut geführt habe.¹⁾

Am 8. September sandte die Verfassungskommission ihren Entwurf, den sie schon am 1. September fertiggestellt hatte, dem Senat ein. Von Roll wies im Begleitbrief nochmals auf die Notwendigkeit einer Neu- ordnung der Gewerbepolizei, die auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehme, hin.²⁾

Dieser unitarische Entwurf zu einer Kantonsverfassung übergang jene Punkte, die im Jahre zuvor so viel Streit verursacht hatten. Er sagte nichts über die Ablösbarkeit oder Unablösbarkeit der Zehnten, und wusste nichts von einem Sittengericht. Wie es zuvor der föderalistische Entwurf getan,³⁾ stellte er die Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse absichtlich an die Spitze: „Mit der innigsten Freude be- kennen sich die Bewohner des Kantons Solothurn zu der Religion des Staates, das ist zu der christlichen Religion ihrer Väter nach dem katho- lischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis, und über- nehmen als eine angenehme Pflicht die Unterhaltung dieses ihres Gottes- dienstes. Demzufolge wird die Kantonsregierung für die angemessene Unterhaltung dieses Gottesdienstes als ihrer Religionslehrer vermittelst des Ertrages der von dem Staate abgetretenen Zehnten und Grundzinsen oder in Ermangelung derselben mittelst Anweisung von andern hin- reichenden Einkünften sorgen. Die geistlichen Güter können nur zur Unterhaltung von kirchlichen oder von öffentlichen Unterrichts- und Unterstützungs-Anstalten verwendet werden. Sie können ohne gesetz- liche Bevollmächtigung von Seite der helvetischen Tagsatzung, welcher die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, jedoch nur inso- weit zukommen, als es von der weltlichen Macht abhängt, weder ver- äussert noch ihrer gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden. Ein eigener Kirchenrat für jede der beiden Kirchen, unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Verwaltungsrates und besetzt aus einer zu verord- nenden Anzahl von Geistlichen, wachet sowohl über die Rechte als über die Pflichten beider Kirchen und ihrer Religionslehrer.“

¹⁾ Akten VIII., 1198, 1199.

²⁾ Akten VIII., 952 f.

³⁾ Vgl. oben S. 392.

Es waren dies die Bestimmungen der eben eingeführten zweiten helvetischen Verfassung.¹⁾ Dabei wurde aber durch die Formulierung („mit der innigsten Freude“, „die Religion ihrer Väter“, „die angenehme Pflicht“) und durch die Einsetzung eines für beide Konfessionen gesonderten Kirchenrates aus Geistlichen versucht, diese im Grunde völlig staatskirchlichen, rationalistischen Verfügungen dem positiv gläubigen Solothurner Volke geniessbar zu machen.²⁾

Auch in politischer Hinsicht ist ein konservativer Zug in diesem Kantonalverfassungs-Entwurf nicht zu erkennen. Die Munizipalitäten deckten sich mit den ehemaligen Landgerichten. Die Bürger eines Munizipalkreises bildeten eine Urversammlung. Um einer Urversammlung beiwohnen zu können, musste jemand helvetischer Bürger sein, zwanzig Jahre alt, durch kein Gerichtsurteil seiner Rechte beraubt, ausser seinem Elternhaus in niemandes Dienst und Brot stehen, „das ist, einen freien und unabhängigen Beruf haben“, im Munizipalkreise zwei volle Jahre angesessen sein oder darin ein Ortsbürgerrecht besitzen. Wer keiner Urversammlung beiwohnen durfte, war von allen Kantonsämtern ausgeschlossen. Die Urversammlungen ernannten ihre Munizipalitätsbeamten, ihren Friedensrichter und dessen Statthalter, ein Mitglied in den Kantonsrat, und auf je 100 Aktivbürger zwei Männer in die „Liste der wählbaren Bürger“. Ausser dieser Liste war für den Kanton noch eine „Liste des Verdienstes“ vorgesehen für jene Bürger, „welche eine bestimmte Zeit hindurch in kleinern Aemtern gestanden oder sich besondere Kenntnisse und Verdienste um den Kanton erworben haben.“ Einzig Bürger, die auf einer dieser Listen standen, konnten in die helvetische Tagsatzung oder zu einer kantonalen Beamtung gewählt werden. War jemand einmal auf eine von diesen Listen gesetzt, so blieb er solange auf ihr, „als er sich durch kein Vergehen dieser Ehre beraubte“. Für jede Beamtung war ein Ortsbürgerrecht erforderlich oder in Ermanglung desselben der Besitz eines Grundeigentums, und zwar für die Stelle eines Friedensrichters im Wert von Fr. 1500, eines Bezirksrichters von Fr. 2000, eines Kantonsrichters von Fr. 4000, eines Verwaltungsrates von Fr. 8000. Um Kantonsrat werden zu können, musste jemand ein Ortsbürgerrecht oder dann ein Grundeigentum im Wert von Fr. 2000 be-

¹⁾ Vgl. Akten VII., 1383 f., §§ 60—63.

²⁾ Welchem Missbrauch des Kirchengutes die unsichere Rechtslage Tür und Tor geöffnet hatte, zeigt ein Brief des Pfarrers Ludwig Meyer in Wangen vom 10. August 1802: Die Bürger vertraten die Ansicht, dass die Gemeinde nach Belieben über das Kirchengut verfügen könne, selbst um Gemeindekosten zu bezahlen. Olten-Schreiben, Bd. 51, S. 218.

sitzen; überdies musste er eine mit dieser Würde vereinbare Stelle im Kanton bekleiden oder statt dessen Eigentümer eines liegenden Gutes sein. Bei den Bezirksrichtern, den Kantonsrichtern und den Verwaltungsräten kam jährlich ein Mitglied in den Austritt, im übrigen blieben die ersten sieben, die andern elf und die letztern neun Jahre im Amte. Die Ausgetretenen konnten für zwei aufeinanderfolgende Perioden gewählt werden; nachher musste ein Karenzjahr dazwischen treten. Diese Bestimmungen sollten offensichtlich wieder eine dauerhafte Ordnung schaffen; sie hätten aber wohl zu einer Beamtenaristokratie geführt.

Eine Reihe von Bestimmungen, die dem Verfassungsentwurfe angehängt wurden, gewähren interessante Einblicke:

Der Kampf um die Wälder beschäftigte noch immer die Gemeinden: „Innerhalb der Zeitfrist von zwei Jahren soll jeder Gemeinde, welche bisher das Beholzungsrecht in irgend einer dem Staate zugehörigen Waldung besass, eine genügende Portion Waldung als Eigentum und zur Selbstbesorgung angewiesen werden. Diese Gemeindewaldung soll nicht veräussert oder verteilt werden können. Die Bedingungen dieser Wälderabtretung sollen dem Staat seine bisherigen Forsteinkünfte nicht vermindern können“.

Wie es zuvor der föderalistische Kantonsverfassungs-Entwurf getan, rief auch dieser dem Ausbau der Schulen: „Zu besserer Einrichtung der Kantonal- sowohl als der Landschulen, zu zweckmässigerer Besoldung und Aufmunterung der Schullehrer und Schüler, zu Errichtung eines Schulmeister-Seminariums sollen unverweilt die möglichsten Anstalten getroffen und der hiezu erforderliche Fonds besonders verwaltet werden“.

Die wachsende Sitten- und Rechtslosigkeit verlangte nach Abhilfe: „Die Kantonalregierung soll innert Jahresfrist eine Sammlung der alten und neuen Polizeiverordnungen in einem zweckmässigen und auf die gegenwärtige Verfassung berechneten systematischen Auszug veranstalten und durch den Druck bekannt geben“. „Desgleichen soll das Kantonsgericht innerhalb der nämlichen Zeitfrist einen gedrängten, deutlichen und durch die neuern Gesetze oder ältern Uebungen vervollständigten Auszug aus dem sogenannten Stadtrecht besorgen und durch den Druck bekannt machen. Dieser Auszug soll (dann) als Handbuch in den Kantonschulen gebraucht werden“.¹⁾

¹⁾ Jos. Lüthy, der als erster Sekretär und nach all seinen Erfahrungen in der helvetischen Verfassungsarbeit wohl in hervorragender Weise an diesem Entwurfe mithalf, dürfte der Urheber dieser letztern Bestimmung sein. Im Jahre 1817 veröffentlichte er

Die Unitarier waren aber des Volkes nicht sicher, wie die folgende Bestimmung deutlich durchblicken lässt: „Die helvetische Regierung ist eingeladen, für das erste Mal einen mehr als die Hälfte in das Kantonsgericht und in den Verwaltungsrat zu wählen. Es wird zu diesem Ende der Regierung eine Liste wählbarer Bürger eingesandt werden, welche das vollständige Verzeichnis aller Regierungsglieder unter der ehevorigen und jetzigen Ordnung der Dinge enthält . . .“.¹⁾)

das solothurnische Stadtrecht mit einem Anhange der Gesetze und Dekrete zivilrechtlichen Inhaltes von 1798 bis 1816 als Privatarbeit. Vgl. S. Hartmann: Die Stadtrechten von Solothurn und ihr Verfasser Hans Jakob von Staal der Ältere, S. 23 f.

¹⁾) Der 105 Paragraphen zählende Entwurf ist abgedruckt in Akten VIII., 1519-1528.
